STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 7. MÄRZ 1977

Nr. 10

	Seite	:	Seite		Seit
Der Hessische Ministerpräsident —		Der Hessische Minister der Finanzen		L workoonfairhts	
Staatskanzlei Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Alters-		Zahlungen aus Mitteln des Kommu- nalen Finanzausgleichs — "Zahlungs- erlaß" —		werbeaufsichtämtern des Landes Hessen sowie bei den Bergämtern des Landes Hessen	5 58
grenze (§ 19 Abs. 2 und 3 HBG) Planungsrechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Immis-	554	Der Hessische Minister der Justiz	568	Durchführung des Jugendarbeits- schutzgesetzes; Mitwirkung von Kin- dern bei Karnevalsveranstaltungen	_
sionsbereich des Flughafens Frank- furt Main	554	Landwirtschaftliche Schuldenregelung Ungültigkeitserklärung eines Dienst-		Anerkennung der Erziehungsbera- tungsstelle des Internationalen Fami- lienzentrums e.V. in Frankfurt am	•
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	556	ausweises	570 570	Main	58
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Kultusminister		Der Hessische Minister für Landwirt- schaft und Umwelt	
Wegfall der gesonderten Benachrich- tigung (Vorabunterrichtung) der Be- soldungsempfänger durch die Besol-		Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Fulda	570	Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	581
dungsfestsetzungsstellen über Ver- änderungen der Besoldung	556	Der Hessische Minister für Wirt- schaft und Technik		Personalnachrichten	
Ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 11, 12 BeamtVG sowie andere sog. Kann- Vorschriften); hier: Berücksichtigung		Ausbau der Landesstraße 3146 Treis (jetzt Stadtteil der Stadt Staufenberg)		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	582
in Fällen, in denen das Beamtenver- hältnis vor dem 1. 1. 1966 begründet worden ist	EEC	 Allendorf a. d. Lumda — Londorf (jetzt Ortsteil von Rabenau) von km 10,023 bis km 11,704 und von km 12,138 		Im Bereich des Hessischen Sozialmi- nisters	582
Rückzahlung einer Abfindung (§ 88 Abs. 2 BeamtVG): hier: Festsetzung	556	Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 250 in den Gemarkungen	571	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	582
des Rückzahlungsbetrages	557	metzios—Gehaag, Wünschen—Moos und Zahmen der Gemeinde Greben-		Regierungspräsidenten	
131 i. V. m § 111 Abs. 1 Satz 3 BBG; nier: Berechnung der rubegehalt-		hain, Vogelsbergkreis Verlust eines Dienstausweises	571 572	DARMSTADT	
ähigen Dienstzeit bei Teilzeitbe- chäftigung	558	Ausbau und Verlegung der Landes- straße 3074 von km 3,480 bis km 4,900 sowie der Kreisstraße 103 (früher	5/2	Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Ab- sätze 2 und 3 Güterkraftverkehrsge- setz für den Landkreis Groß-Gerau	582
gungsgesetzes; hier: § 18 Abs. 3 BeamtVG, Waisengeldberechtigung als Anspruchsvoraussetzung für das		Kreisstraße 50) von km 4,900 bis km 5,337 bei Schwalmstadt/Stadtteil Michelsberg, Schwalm-Eder-Kreis	572	Auflösung der Unterstützungskasse VVaG Gelnhaar, Wetteraukreis	583
Ausbildung der Rechtsreferendare in	558	Richtlinien für die Anlage von Land- straßen (RAL) Teil III: Knotennunkte	0.2	Vorhaben der Firma Mareg Accumu- latoren GmbH, Idstein	583
ler Verwaltung; hier: Vorlage von Akten für Prüfungsaufgaben in der weiten juristischen Staatsprüfung	558	RAL-K) — Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2)	572	Vorhaben der Firma Neue Heimat Südwest, Frankfurt am Main	583
linundvierzigster Tarifvertrag zur		Der Hessische Sozialminister		Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt am Main	583
Anderung und Ergänzung des Bun- les-Angestelltentarifvertrages vom		Anordnung betr. Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Rechts-		Benennung von Gemeindeteilen	584
rwerb und Verlust der deutschen staatsangehörigkeit durch Annahme	559	sachen bei den Geschäftsstellen der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte (Aktenordnung ArbG, AktO, ArbG)	572	Verordnung über das Naturschutzge- biet "Beilstein"	584
ls Kind; hier: Ausführung der Ar- ikel 9 und 12 § 4 des Adoptionsge- etzes	562	Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 4. Kammer bei dem Arbeitsgericht Offenbach am Main	580	Buchbesprechungen	586
Vahrnehmung von Aufgaben auf em Gebiet des Paßwesens	566	Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Landesausschusses für		Öffentlicher Anzeiger	
Ausländerrecht; hier: Bescheinigung ber die Befreiung vom Erfordernis er Aufenthaltserlaubnis für auslän-		Jugendarbeitsschutz bei dem Hessi- schen Sozialminister und Genehmi- gung entsprechender Festsetzung hin-		Vorhaben der Firma Robert Müller, Fleischwaren, 6403 Flieden 1	599
ische Ortskräfte an konsularischen ertretungen	566	sichtlich der Ausschüsse für Jugend- arbeitsschutz bei den Staatlichen Ge-		Auflösung der Schulverbandes für die Lichtenbergschule in Darmstadt	599

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (§ 19 Abs. 2 und 3 HBG)

Die Neufasssung des § 19 Abs. 2 HBG durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes vom 26. 3. 1976 (GVBl. I S. 209) hat keine Änderung hinsichtlich des Verbots der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze gebracht. Über Ausnahmen von dem Beförderungsverbot entscheide ich gemäß § 19 Abs. 3 HBG bei Landesbeamten im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Die Kabinettsbeschlüsse vom 24. Juli und 12. September 1972, nach denen vor einer Vorlage das Einvernehmen des Ministers der Finanzen herzustellen ist, bleiben unberührt. Bei Stellung eines Ausnahmeantrags ist weiterhin der Kabinettsbeschlüß vom 15. Oktober 1963, geändert durch Kabinettsbeschlüßer vom 30. Januar 1973 und 18. Januar 1977, zu beachten. Ich gebe nachstehend diesen Kabinettsbeschluß in der Fassung vom 18. Januar 1977 bekannt:

"Bei Ausnahmen von dem Beförderungsverbot zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

Ausnahmeanträgen soll nur dann stattgegeben werden, wenn

- dienstliche Interessen es im Einzelfall verlangen, daß der zur Beförderung in Aussicht genommene Beamte das höhere Amt erhält oder
- ein Beamter mindestens ein Jahr die Obliegenheiten des höheren Amts vor Vollendung des 63. bzw. 58. Lebensjahres tatsächlich wahrgenommen hat oder
- 3. es sich um einen Beamten handelt, der zum Personenkreis des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 562) oder des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 15. 12. 1965 (BGBl. I S. 2073) gehört oder unter das Häftlingshilfegesetz fällt oder
- derBeamte Spätheimkehrer imSinne des Gesetzes über die Einstellung spätheimkehrender Beamter vom 18. 10. 1951 (GVBl. S. 70) ist oder
- der Beamte Schwerbehinderter im Sinne des § 1 oder Gleichgestellter nach § 2 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes ist.

In den Fällen der Nr. 3 bis 5 muß durch die den Ausnahmetatbestand begründenden Umstände eine Verzögerung im beruflichen Werdegang eingetreten sein."

Mein Erlaß vom 28.Februar 1973 (StAnz. S. 569) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 2. 1977

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen BR 19 — I

StAnz. 10/1977 S. 554

349

Planungsrechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt Main

Gemäß § 2 Abs. 3 Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) i. V. m. § 2 und § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz i. d. F. vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360) und Teil A, Ziff. 11, Abs. 11, Satz 5 Hessisches Landesraumordnungsprogramm vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265) sowie § 16 Fluglärmgesetz vom 30. März 1971 (GVBl. I S. 282) erlasse ich zur Konkretisierung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) weitergehende planungsrechtliche Vorschriften für folgende Lärmschutzbereiche im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt a. Main.

1. Bereich mit Leq über 75 dB (A)

(entspricht dem Pegelbereich der Schutzzone 1 nach § 2 Abs. 2 Fluglärmgesetz)

Zulässig sind:

- a) Anlagen des Flughafens, jedoch keine Wohnungen,
- b) Industriegebiete, die nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 S. II) nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert sind und für die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

2. Bereich mit Leq von 72 bis 75 dB (A)

(entspricht dem oberen Teil des Pegelbereichs der Schutzzone 2 nach § 2 Abs. 2 Fluglärmgesetz)

Zulässig sind:

Gewerbe- und Industriegebiete, die nach § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert sind und für die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 3 BauNVO gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

3. Bereich mit Leq von 67 bis 72 dB (A)

(entspricht dem unteren Teil des Pegelbereichs der Schutzzone 2 nach § 2 Abs. 2 Fluglärmgesetz)

Zulässig sind:

Gewerbe- und Industriegebiete.

4. Bereich mit Leq von 65 bis 67 dB (A)

(oberer Teil des erweiterten Lärmschutzbereichs auf Grund weitergehender planungsrechtlicher Vorschriften)

Zulässig sind:

- a) Gewerbe- und Industriegebiete,
- b) Kerngebiete, die nach § 7 Abs. 5 BauNVO nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert sind, unter Ausschluß von Anlagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, sowelt sie nicht zur infrastrukturellen Erschließung des Gebietes erforderlich sind, und von Anlagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 und § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- c) Dorfgebiete, die nach § 5 Abs. 3 BauNVO nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert sind, unter Ausschluß der Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO (mit Ausnahme von Wohngebäuden, die zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehören) und unter Ausschluß von Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO, sowelt sie nicht zur infrastrukturellen Erschließung des Gebietes erforderlich sind.
- d) Sondergebiete, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Lärmbelastbarkeit den obigen gegliederten Kerngebieten ähneln, wie Gebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte.

5. Bereich mit Leq von 62 bis 65 dB (A)

(unterer Teil des erweiterten Lärmschutzbereichs auf Grund weitergehender planungsrechtlicher Vorschriften) Zulässig sind alle Baugebiete:

Bei reinen und allgemeinen Wohngebieten darf die Zahl der Vollgeschosse nur bis zu 2 und die Geschoßflächenzahl nur bis zu 0,8 festgesetzt werden. Um in den reinen und allgemeinen Wohngebieten eine aufgelockerte Bebauung und ausreichende Freiflächen für Baum- und Strauchbepflanzung zu erzielen, sind offene Bauweise sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend festzusetzen.

6. Bereich mit Leq unterhalb von 62 dB (A)

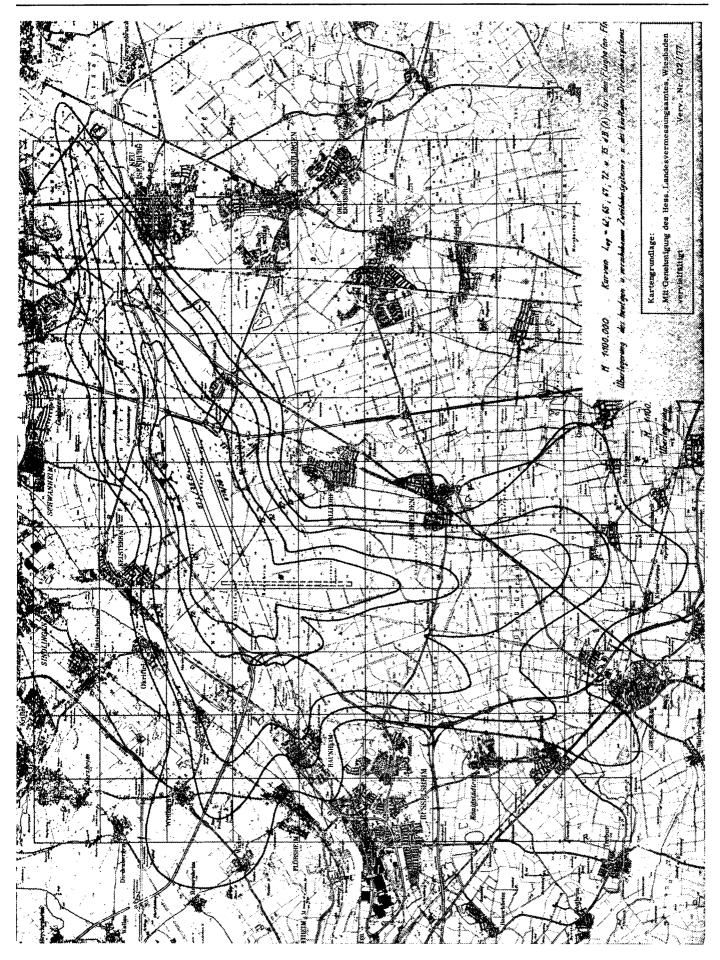
Keine Beschränkungen.

Wiesbaden, 22. 2. 1977

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei

III B 5 — 93 c 08/09 — 150/77

StAnz. 10/1977 S. 554



Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Westhelle, Friedrich, Dipl.-Kaufmann, Direktori.R., Kassel

Verdienstkreuz am Bande:

Bauer, Wilhelm, Handlungsbevollmächtigter, Frankfurt am Main

Fellmann, Walter, Oberamtsrat a. D., Kelkheim Fey, Rudolf, Bürgermeister a. D., Frankfurt am Main/ Stadtteil Bergen-Enkheim

Fiedler, Arnold, Stadtrat, Kirchhain Fießler, Walter, Hotelier, Rüdesheim am Rhein Gertenbach, Heinrich, 1. Stadtrat, Niedenstein/ Stadtteil Metze

Huhle, Dr. Fritz, Professor für Wirtschaftspolitik, Darmstadt

Jehser, Gerhard, Geschäftsführer a. D., Witzenhausen

Klein, Anton, Bürgermeister a. D., Eltville/Stadttell Rauenthal

Mehl, Eberhard, Bürgermeister a. D., Walluf Reuter, Richard, Bürgermeister a. D., Usingen Riedmann, Roman, Betriebsratsvorsitzender, Frankfurt am Main

Schmidt, Willi, kaufm. Angestellter, Borken Schönherr, Selma (gen. Käthe), Frankfurt am Main Schönherr, Robert, Frankfurt am Main Steinebach, Leo, Pfarrer, Eltville Wenzel, Arthur, Gewerkschaftssekretär, Nieste Zimmermann, Karl, Schlosser, Haunetal

Verdienstmedaille:

Gille, Elisabeth, Diakonisse, Kassel Schneider, Elisabeth, kaufm. Angestellte, Fulda

Wiesbaden, 17. 2. 1977

Der Hessische Ministerpräsident I A 1 14 a 02/01

StAnz. 10/1977 S, 556

351

Der Hessische Minister des Innern

Wegfall der gesonderten Benachrichtigung (Vorabunterrichtung) der Besoldungsempfänger durch die Besoldungsfestsetzungsstellen über Veränderungen der Besoldung

Soweit Besoldungsfestsetzungsstellen der Landesverwaltung die Besoldungsempfänger über Veränderungen der Besoldung durch die Übersendung einer Durchschrift der Kassenanweisung oder einer anderen Mitteilung vorab unterrichten, ist hiervon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf die den Besoldungsempfängern in Form von manuellen oder maschinellen Rückberechnungen und Sollnachweisen ohnehin zugehenden Mitteilungen der Besoldungskasse Hessen ab sofort grundsätzlich abzusehen.

Sofern es in besonders gelagerten Einzelfällen geboten erscheint, bleibt es den Besoldungsfestsetzungsstellen unbenommen, den Beamten über Veränderungen seiner Bezüge vorab zu unterrichten.

Anordnungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Rückforderung überzahlter Dienstbezüge werden von der in diesem Rundschreiben getroffenen Regelung nicht berührt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß der Wegfall der gesonderten Benachrichtigung nur für die Besoldungsfestsetzung gilt. Für den Bereich der Pensionsregelung ergeht ggf. eine gesonderte Anweisung.

Ich bitte die Ressorts, ihre und die ihnen nachgeordneten Besoldungsfestsetzungsstellen umgehend zu unterrichten.

Wiesbaden, 15. 2. 1977

Der Hessische Minister des Innern I B 24 — O 1000 A — 23

StAnz. 10/1977 S. 556

352

Ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 11, 12 BeamtVG sowie andere sog. Kann-Vorschriften);

hier: Berücksichtigung in Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1.1.1966 begründet worden ist

Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. 12. 1976 (StAnz. 1977 S. 226)

Zwischen Bund und Ländern ist Einvernehmen erzielt worden, eine bundeseinheitliche Regelung bei der Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund sogenannter Kann-Vorschriften beim Zusammentreffen von beamtenrechtlicher Versorgung mit Renten bis zu einer entsprechenden Regelung in den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz herbeizuführen. Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 15. 12. 1976 — D III 4 — 223 132 — 5/44 — gebeten, in Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. 1. 1966 begründet worden und

der Versorgungsfall nach Ablauf des 31. 12. 1976 eingetreten ist, bei Anwendung der §§ 11, 12 BeamtVG sowie anderer sogenannter Kann-Vorschriften über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ab 1. 1. 1977 wie folgt zu verfahren:

1. Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten auf Grund sog. Kann-Vorschriften darf nicht dazu führen, daß sich dadurch eine höhere Gesamtversorgung (beamtenrechtliche Versorgung zuzüglich Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung) als bei einem vergleichbaren Versorgungsempfänger ergibt, auf den § 55 BeamtVG anzuwenden ist. Diesem Grundsatz ist durch nur teilweise oder durch Nichtberücksichtigung der Vordienstzeiten Rechnung zu tragen.

Überschreitungen der vorstehend genannten Höchstgrenze sind hinzunehmen, wenn sich bei Zugrundelegen des nächstniedrigeren Ruhegehaltssatzes ein Unterschreiten dieser Höchstgrenze ergeben würde.

- 2. Bei der Vorabentscheidung über die Berücksichtigung von sog. Kann-Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 49 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BeamtVG) ist ein Vorbehalt im Sinne der vorstehenden Nr. 1 zu machen. Entsprechendes gilt für die Festsetzung des Ruhegehaltes bei Eintritt in den Ruhestand, wenn solche Zeiten berücksichtigt werden und Renten noch nicht zustehen. § 49 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BeamtVG bleibt unberührt.
- 3. Beim Bekanntwerden einer Rentengewährung ist die dem Ruhegehalt zugrunde liegende ruhegehaltfähige Dienstzeit von dem Tage an neu zu berechnen, von dem ab Rente und Ruhegehalt erstmalig gleichzeitig gewährt werden. In diese Neuberechnung ist ein Vorbehalt dahingehend aufzunehmen, daß die Berücksichtigung von sog. Kann-Zeiten unter dem Vorbehalt einer späteren Neufestsetzung bei Änderung der Rentenhöhe steht. Rentenänderungen im vorgenannten Sinne sind nicht lineare Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze, dagegen aber z. B. die Umwandlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder in ein Altersruhegeld oder die Umwandlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit.
- 4. Beim Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten ist für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes entsprechend der vorstehenden Nrn. 1 bis 3 zu verfahren. Hierbei ist für die Bemessung eines Witwengeldes auch für die ersten 3 Monate eines Witwenrentenbezuges (§ 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG) von der Witwenrente in der von Beginn des 4. Monats an zustehenden Höhe auszugehen. § 69 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG bleibt unberührt.

Ich bitte, die vorstehende vorläufige Regelung auch im Bereich des Landes Hessen anzuwenden.

Auf die Berechnungsbeispiele in der Anlage weise ich hin.

Wiesbaden, 14. 2. 1977

Der Hessische Minister des Innern I B 31 — P 1602 A — 151 StAnz. 10/1977 S. 556

Anlage

Berechnungsbeispiele

I. Berechnungsbeispiel

Ruhegehaltfähige	Dienstzeit
------------------	------------

§ 9 BeamtVG 8 12 ReamtVC

1 Jahr 3 Jahre

§ 6 BeamtVG

18 Jahre

§ 13 Abs. 1 BeamtVG

1 Jahr 23 Jahre

(Eintritt in den Ruhestand wegen DU nach Vollendung des Lebensjahres)

2. Höchstgrenze (§ 55 Abs. 2 BeamtVG)

3.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)

4383,23 DM 594,24 DM

(BesGr. A 16, Endstufe) (OZ Tarifklasse Ib, Stufe 2)

4977,47 DM

2.2 Höchstgrenze

(§ 55 Abs. 2 BeamtVG)

3733.11 DM (75% von RD)

3. Rente und Rententeile

850,- DM

Rente lt. Rentenbescheid

160,- DM

3.1

Rententeil (§ 55 Abs. 4 BeamtVG)

4. Höchstens erreichbares Ruhegehalt

4.1 3733,11 DM

Höchstgrenze (Tz. 2.2)

4.2 -690,- DM Rententeil (Tz. 3.1 abz. Tz. 3.2)

4.3 3043,11 DM

5. Ruhegehalt ohne Zeiten nach §§ 11, 12 BeamtVG

2737,61 DM Ruhegehalt (55% von RD)

3. Erhöhung des Ruhegehaltes durch Berücksichtigung von Zeiten nach §§ 11, 12 BeamtVG

Der Betrag in Tz. 4.3 (3043,11 DM) wird von dem Betrag in Tz. 5 (2737,61 DM) unterschritten, aber auch nach Berücksichtigung der nach § 12 berücksichtigungsfähigen 3 Jahre (Steigerung des Ruhegehaltssatzes auf 61 v. H. = 3036,26 DM) nicht überschritten. Es ist daher die gesamte nach § 12 BeamtVG berücksichtigungsfähige Dienstzeit anzurechnen.

II. Berechnungsbeispiel

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§§ 11, 12 BeamtVG

5 Jahre

§ 10 Abs. 1 BeamtVG 6 BeamtVG

10 Jahre 20 Jahre

35 Jahre

2. Höchstgrenze (§ 55 Abs. 2 BeamtVG)

2.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)

3874,91 DM

(BesGr. A 15, Endstufe)

594,24 DM

(OZ Tarifklasse Ib, Stufe 2)

4469,15 DM

2.2 Höchstgrenze (§ 55 Abs. 2 BeamtVG)

3351,86 DM (75% von RD)

3. Rente und Rententeile

600,-- DM 3.1

Rente lt. Rentenbescheid

3.2 40,--- DM Rententeil (§ 55 Abs. 4 BeamtVG)

3.3 150,— DM Rententeil (§ 10 Abs. 2 BeamtVG)

10 × 600

 20×2

4. Höchstens erreichbares Ruhegehalt

4.1 3351.86 DM

Höchstgrenze (Tz. 2.2)

4.2 <u>--560,-- DM</u>

Rententeil (Tz. 3.1 abz. Tz. 3.2)

4.3 2791,86 DM

5. Ruhegehalt ohne Zeiten nach §§ 11, 12 BeamtVG

5.1 3128,41 DM

Ruhegehalt (70% von RD)

5.2 -150,- DM

Rententeil nach § 10 Abs. 2 BeamtVG (Tz.3.3)

5.3 2978,41 DM

6. Erhöhung des Ruhegehaltes durch Berücksichtigung von Zeiten nach §§ 11, 12 BeamtVG

Das ohne Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 11, 12 BeamtVG in Tz. 5.3 errechnete Ruhegehalt (2978,41 DM) übersteigt die in Tz. 4.3 errechnete Höchstgrenze des Ruhegehaltes (2791,86 DM); damit kommt eine Berücksichtigung von Dienstzeiten nach den §§ 11, 12 BeamtVG nicht in Betracht.

III. Berechnungsbeispiel

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

6 BeamtVG

17 Jahre

§ 10 Abs. 1 BeamtVG 10 Jahre

§§ 11, 12 BeamtVG

8 Jahre

35 Jahre

2. Höchstgrenze (§ 55 Abs. 2 BeamtVG)

2.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)

3874,91 DM

(BesGr. A 15, Endstufe)

594,24 DM

(OZ Tarifklasse I b, Stufe 2)

4469,15 DM

2.2 Höchstgrenze (§ 55 Abs. 2 BeamtVG)

3351,86 DM (75% von RD)

3. Rente und Rententeile

3.1 520,- DM 3.2

Rente lt. Rentenbescheid

40,- DM 3.3 130,- DM Rententeil (§ 55 Abs. 4 BeamtVG) Rententeil (§ 10 Abs. 7 BeamtVG)

 10×520 20 × 2

4. Höchstens erreichbares Ruhegehalt

4.1 3351.86 DM

Höchstgrenze (Tz. 2.2)

4.2 <u>-480,-- DM</u> 4.3 2871,86 DM

5. Ruhegehalt ohne Zeiten nach §§ 11, 12 BeamtVG

5.1 2994,34 DM 5.2 -130,- DM

Ruhegehalt (67% von RD) Rententeil nach § 10 Abs. 2 (Tz. 3.3)

Rententeil (Tz. 3.1 abz. Tz. 3.2)

5.3 2864,34 DM

6. Erhöhung des Ruhegehaltes durch Berücksichtigung von Zeiten nach §§ 11, 12 BeamtVG

Der Betrag 4.3 (2871,86 DM) wird vom Betrag 5.3 (2864,34 DM nach einem Ruhegehaltssatz von 67%) unterschritten, aber bereits nicht mehr von einem nach dem Ruhegehaltssatz von 68% errechneten Betrag:

6.1 3039,03 DM Ruhegehalt (68% von RD)

6.2 - 130, -DM

Rententeil nach § 10 Abs. 2 (Tz. 3.3)

6.3 2909,03 DM.

Es ist daher ein Jahr der nach den §§ 11, 12 BeamtVG berücksichtigungsfähigen Zeit zu berücksichtigen.

353

Rückzahlung einer Abfindung (§ 88 Abs. 2 BeamtVG);

Festsetzung des Rückzahlungsbetrages

Bei der Festsetzung des Abfindungs-Rückzahlungsbetrages nach § 88 Abs. 2 BeamtVG bitte ich, die folgenden Hinweise zu beachten:

Um der seit Erhalt des Abfindungsbetrages eingetretenen Geldwertänderung entgegenzuwirken, ist die Abfindung unter besoldungsrechtlicher Anpassung der Berechnungsgrundlage zurückzuzahlen. Der Berechnung des Abfindungs-Rückzahlungsbetrages sind deshalb die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sich ergeben würden, wenn die im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis (nicht im Zeitpunkt der Rückzahlung oder der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit!) maßgebenden Grund-gehalts- oder Ortszuschlagssätze bereits im Monat vor der Entlassung gegolten hätten und aus diesen die Abfindung errechnet worden wäre.

Ist die frühere Besoldungsordnung durch eine andere abgelöst oder das frühere Amt strukturell gehoben worden, muß für die Berechnung des Abfindungs-Rückzahlungsbetrages diejenige Besoldungsgruppe der neuen Besoldungsordnung zugrunde gelegt werden, die allgemein an die Stelle der früheren Besoldungsgruppe getreten ist. Eventuell nach der Entlassung eingetretene strukturelle Änderungen in der Einstufung des früheren Amtes bleiben unberücksichtigt.

Für die Bestimmung des Grundgehaltssatzes ist grundsätzlich die gleiche Dienstaltersstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, die bei der Berechnung der Ab-findung tatsächlich zugrunde lag. Bei Besoldungsgruppen verschiedener Besoldungsordnungen mit unterschiedlicher Anzahl von Dienstaltersstufen (z. B. frühere BesGr. A 4 c 2 RBesO mit 11 Dienstaltersstufen = jetzige BesGr. A 9 BBesG mit 13 Dienstaltersstufen) ist diejenige Dienstaltersstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, die vom Endgrundgehalt gleich weit entfernt ist, wie die Dienstaltersstufe der früheren Besoldungsgruppe, aus der die Abfindung berechnet worden ist.

Kinderzuschläge sind in die Berechnung des Abfindungsrückzahlungsbetrages nicht einzubeziehen.

Zulagen werden in der Höhe bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages berücksichtigt, in der sie der Berechnung der Abfindung tatsächlich zugrunde gelegt worden sind. Spätere Erhöhungen oder dgl. bleiben außer Betracht, da nach dem Wortlaut des § 88 Abs. 2 BeamtVG ausdrücklich nur die maßgebenden Grundgehalts- und Ortszuschlagssätze dem Stand der Besoldung im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis angepaßt werden sollen.

Wiesbaden, 16. 2. 1977 Der Hessische Minister des Innern IB 31 - P 1624 A - 1

StAnz. 10/1977 S. 557

354

§ 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG und § 29 G 131 i. V. m. § 111 Abs. 1 Satz 3 BBG;

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei hier: Teilzeitbeschäftigung

Bei der Ermittlung von Dienstzeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG bzw. § 111 Abs. 1 Satz 3 BBG können sich Bruchteile von Tagen ergeben, die sich in einer Dezimalzahl mit einer u. U. Vielzahl von Stellen hinter dem Komma ausdrükken (z. B.: Ermäßigung der 42stündigen Arbeitszeit auf 23 Stunden für die Dauer von 2 Jahren bedeutet 730 Tage × 23

= 1 Jahr und 34,7619 Tage). Ist außerdem noch z. B. eine Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 BeamtVG bzw. § 117 Abs. 1 BBG mit Bruchteilen von Tagen (z. B. 1215/6 Tage) zu berücksichtigen, so müßte für die Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit entweder die Dezimalzahl in einen Bruch wobei sich aber bei dem zur Addition erforderlichen gemeinsamen Nenner ein vielstelliger Nenner ergeben kann oder der Bruch in eine Dezimalzahl umgewandelt werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Erleichterung der Darstellung im Festsetzungsbescheid bitte ich, in den vorgenannten Fällen die Bruchteile von Tagen in Dezimalzahlen auszudrücken. Drei und mehr Stellen hinter dem Komma sind aufzurunden.

Beispiel:

Teilzeitbeschäftigung 1 Jahr 34,7619 Tage

Zurechnungszeit 121,5/e Tage (= 121,8333 Tage

= 1 Jahr 34.77 Tage

121,84 Tage 1 Jahr 156,61 Tage ergibt

Wiesbaden, 16. 2. 1977

Der Hessische Minister des Innern I B 31 — P 1611 A — 147 StAnz. 10/1977 S. 558 355

Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes;

§ 18 Abs. 3 BeamtVG, Waisengeldberechtigung als Anspruchsvoraussetzung für das Sterbegeld

Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. 12. 1976 (StAnz. 1977 S. 226)

Zur Durchführung des § 18 Abs. 3 BeamtVG weise ich ergänzend zu den in Abschnitt II Tz. 4.1.2. meines Rundschreibens vom 30. 12. 1976 gegebenen Hinweisen darauf hin, daß die Waisengeldberechtigung, auch wenn dies im Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, im Zeitpunkt des Todes der Witwe oder der früheren Ehefrau vorgelegen haben muß. Es genügt nicht, wenn das Kind erst später, z. B. nach Wiederaufnahme der durch den Wehrdienst unterbrochenen Berufsausbildung, wieder waisengeldberechtigt wird. Ich bitte um Beachtung.

Der Hessische Minister des Innern Wiesbaden, 15. 2. 1977 IB 32 - P 1604 A - I

StAnz. 10/1977 S. 558

356

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;

Vorlage von Akten für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Mai 1969 (StAnz. S. 937)

- 1. Wegen der hohen Zahl der Prüfungsverfahren besteht im Justizprüfungsamt ein großer Bedarf an geeigneten Prüfungsaufgaben auch aus dem Bereich der Verwaltung. Dieser Bedarf wird dadurch gesteigert, daß dem Wunsch des Rechtsreferendars nach einem Vorgang aus einem von ihm bevorzugten Bereich der Rechtspraxis, insbesondere aus dem Bereich seiner Pflichtwahlstelle, bei der Zuteilung der Hausarbeit nach § 42 Abs. 2 Satz 2 JAG (Juristenausbil-dungsgesetz vom 12. März 1974, GVBl. I S. 157, zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975, GVBl. I S. 233) nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Auch bei der Auswahl des Vortrags soll der Bereich der Pflichtwahlstelle berücksichtigt werden (§ 44 Abs. 3 JAG).
- Ich bitte daher alle Ausbildungsstellen, insbesondere die Regierungspräsidenten, Landkreise und Gemeinden ein-schließlich der Pflichtwahlstellen in der Verwaltung (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d JAG) und der sonstigen Pflichtwahlstellen in meinem Geschäftsbereich, dem Justizprüfungs-amt, Luisenstraße 13, 6200 Wiesbaden, laufend für die zweite juristische Staatsprüfung geeignete Akten einzureichen. Eine Begründung, warum die Akte für prüfungsgeeignet gehalten wird, braucht nicht gegeben zu werden. Auch Hinweise zur Lösung oder zur Problematik sind nicht erforderlich, obschon sie selbstverständlich gern entgegengenommen werden.
- 3. Für Prüfungszwecke können Akten verschiedenster Art herangezogen werden. Es kommen nicht nur Vorgänge in Betracht, die gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Bescheide enthalten, sondern auch solche, die etwa durch die Rücknahme eines Rechtsbehelfs, durch Vergielch oder auf sonstige Weise erledigt worden sind. Prüfungsaufgaben können aus allen Rechtsgebieten entnommen werden. Aufgaben aus engeren oder abgelegenen Rechtsgebieten sollten jedoch nicht Spezialfragen zum Gegenstand haben, die sich erst dem spezialisierten Praktiker voll erschließen, sondern Verbindungen zu allgemeineren Rechtsfragen aufweisen, die im Bereich der Ausbildungsstellen nicht außergewöhnlich sind.

Prüfungsaufgaben sollten nach Möglichkeit nicht ausschließlich die Erörterung von Rechtsfragen zum Gegenstand haben. Auch solche — unter rechtlichen Gesichts-punkten zu bearbeitenden — Vorgänge können herangezogen werden, bei denen der Schwerpunkt auch oder sogar allein in der Erfassung, Ordnung und Würdigung von tatsächlichen Vorgängen liegt. Erfahrungsgemäß sind Aufgaben, die ihren Schwerpunkt im tatsächlichen Bereich haben (z. B. ungesichtetes und gegensätzliches Parteivorbringen, Beweiswürdigungen), schwieriger zu bewältigen als die Erörterung von Rechtsfragen.

- 4. Es werden Akten und Vorgänge zu folgende Aufgaben be
 - a) Hausarbeit, § 42 JAG (= P-Aufgabe) mit einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen.

In der Hausarbeit hat der Rechtsreferendar auf Grund eines Aktenstücks ein Gutachten zu erstatten und die zu ziehenden Folgerungen in einem praktisch verwertbaren Vorschlag für eine rechtliche Entscheidung, Gestaltung oder Maßnahme zusammenzufassen (§ 42 Abs. 1 JAG).

b) Aufsichtsarbeit, § 43 JAG (= K-Aufgabe) mit einer Bearbeitungszeit von 5 Stunden.

In der Aufsichtsarbeit hat der Rechtsreferendar die rechtliche Lösung eines Vorgangs in den üblichen Formen der Rechtspraxis (z. B. Urteil, Bescheid, Widerspruchsbescheid, Schriftsatz) vorzuschlagen (§ 43 Abs. 1 JAG).

Die Aufgaben sind den Gebieten des Zivilrechts — i. V. m. Zivilprozeß- oder Zwangsvollstreckungsrecht —, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts sowie den Bereichen von Arbeit und Wirtschaft zu entnehmen (§ 43 Abs. 3 JAG).

Der Bearbeiter kann bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten folgende Standard-Kurzkommentare als Hilfsmittel benutzen:

Palandt — Bürgerliches Gesetzbuch;

Baumbach-Lauterbach — Zivilprozeßordnung;

Dreher - Strafgesetzbuch;

Eyermann-Fröhler — Verwaltungsgerichtsordnung.

- c) Schriftliche Kurzarbeit, § 43 Abs. 4 JAG (= H-Aufgabe) mit einer Bearbeitungszeit von 5 Tagen.
 - Die schriftliche Kurzarbeit, die auf Antrag des Rechtsreferendars an Stelle einer Aufsichtsarbeit zugeteilt werden kann, entspricht einer Hausarbeit mit der sich aus der verkürzten Bearbeitungszeit ergebenden Beschränkung hinsichtlich Umfang und Schwierigkeit.
- d) Aktenvortrag, § 44 JAG (= V-Aufgabe) mit einer Vorbereitungszeit von 3 Tagen.
 - Bei dem Vortrag hat der Rechtsreferendar innerhalb von etwa 10 Minuten unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte einen Vorschlag für die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen zu begründen (§ 44 Abs. 2 JAG).
- 5. Regeln für den Umfang eines prüfungsgeeigneten Vorgangs lassen sich kaum allgemein festlegen. Im Durchschnitt sollte die Akte für die Hausarbeit etwa 70 Blatt, für die schriftliche Kurzarbeit etwa 30 Blatt und für den Vortrag etwa 20 Blatt umfassen. Je nach dem, ob der Schwerpunkt in der Beurteilung tatsächlicher Vorgänge oder in der Erörterung von Rechtsfragen liegt, kann der Umfang erheblich über- oder unterschritten werden.

Bei den Aufsichtsarbeiten wird im Gegensatz zu den übrigen Prüfungsaufgaben nicht die Originalakte ausgegeben, sondern ein Aktenauszug von etwa 5 bis 10 Textseiten zusammengestellt. Es kommen deshalb hier vorwiegend Fälle in Betracht, die in tatsächlicher Hinsicht nicht zu umfangreich sind und keine außergewöhnlich schwierigen Rechtsfragen aufwerfen.

In zahlreichen Fällen kann der Umfang einer Akte dadurch erheblich eingeschränkt werden, daß sie nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstand als Prüfungsaufgabe ausgegeben wird (Beispiel: Beschränkung auf das Widerspruchsverfahren).

- 6. Nicht geeignet zur Vorlage für Prüfungszwecke sind:
 - a) Akten, aus denen eine Entscheidung veröffentlicht worden ist oder werden soll. Sollte eine Entscheidung nach Einsendung einer Akte veröffentlicht werden, bitte ich, das Justizprüfungsamt umgehend zu verständigen.
 - b) Akten, die für Übungszwecke in Arbeitsgemeinschaften benutzt worden sind.
- 7. Die Akten und Vorgänge sollten vollständig und möglichst im Original übersandt werden und unter Beifügung der zur erschöpfenden Bearbeitung erforderlichen beigezogenen Vorgänge und Beiakten; bei den Beiakten kann die Ablichtung der erforderlichen Teile genügen. Werden Ablichtungen übersandt, so ist es erforderlich, das Original in gesonderte Verwahrung zu nehmen, wenn der Präsident des Justizprüfungsamtes der Ausbildungsstelle mitteilt, daß die Sache als Prüfungsaufgabe Verwendung finden soll.
- 8. Jeder Beamte soll die von ihm bearbeiteten Akten darauf überprüfen, ob sie sich für Prüfungszwecke eignen. Diese Frage ist nach Abschluß der Bearbeitung, spätestens aber,

- bevor die Akten weggelegt werden, zu entscheiden. Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden.
- 9. Aufsichtsbehörden sollen bei ihnen vorgelegte Akten, die sie für Prüfungszwecke geeignet halten, als für Prüfungszwecke geeignet bezeichnen und die aktenführende Stelle anhalten, die Akten dem Justizprüfungsamt einzureichen.
- 10. Die für Prüfungszwecke geeigneten Akten der Regierungspräsidenten und der ihnen nachgeordneten Behörden sind dem Justizprüfungsamt von den Regierungspräsidenten vorzulegen.
- 11. Die Regierungspräsidenten berichten mir zum 1. Januar jedes Jahres, wieviele und welche Sachen im letzten Halbjahr dem Justizprüfungsamt eingereicht worden sind.
- 12. Ich bitte die Regierungspräsidenten, sich auch um die Auswahl und Vorlage geeigneter Akten der kreisfreien Städte und Landkreise sowie kreisangehöriger Städte und Gemeinden zu bemühen.
- 13. Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 2. 1977

Der Hessische Minister des Innern I B 5 — 8 e 46

StAnz. 10/1977 S. 558

357

Einundvierzigster Tarifvertrag zur Anderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 1. Dezember 1976

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 1. Dezember 1976 je einen Einundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages abgeschlossen. Durch den Tarifvertrag werden einzelne Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages geändert und ergänzt.

Den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich nach Zustimmung der Beschlußgremien der Tarifvertragsparteien mit folgenden Hinweisen zum Vollzuge bekannt:

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 3 Buchst. k und w)

Die Änderungen sind für das Land ohne Bedeutung.

2. Zu § 1 Nr. 2 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f)

Bei Wechselschichtarbeit war ein nahtloses Ineinandergreifen der Zeiträume für den Bezug der Zeitzuschläge für Nachtarbeit (21 Uhr bis 6 Uhr) und für Arbeit an Samstagen (13 Uhr bis 21 Uhr) nicht gegeben, weil bei Wechselschichtdienst die Nachtarbeit nicht um 21 Uhr, sondern mit der dienstplan-mäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht beginnt. Die Ergänzung der Vorschrift bewirkt, daß die genannten Zeiträume nahtlos aufeinanderfolgen.

3. Zu § 1 Nr. 3 (§ 41 Absatz 1 und 2)

Die Änderung dient der Anpassung an die entsprechende Vorschrift in § 18 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485). Der überlebende Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge und die von dem Angestellten an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten nunmehr Sterbegeld auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Angestellten gehört haben.

4. Zu § 1 Nr. 4 (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 4)

Die Änderung bewirkt eine redaktionelle Klarstellung der Vorschrift.

5. Zu § 1 Nr. 5 (§ 48 Abs. 2)

Das am 1. Mai 1976 in Kraft getretene Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) sieht für Jugendliche unter 18 Jahren eine nach dem Lebensalter gestaffelte Urlaubsdauer vor, die günstiger ist als die bisherige Regelung in § 48 Abs. 2 BAT. Die Neufassung des § 48 Abs. 2 BAT trägt diesem Umstand Rechnung und nimmt deshalb die gesetzlichen Vorschriften in Bezug.

Nach § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt der Urlaub jährlich

- a) mindstens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist.
- b) mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

c) mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die Vorschrift stellt im Gegensatz zu § 4 Urlaubsverordnung auf Werktage und nicht auf Arbeitstage ab. Für die unter vorstehendem Buchst. c genannte Altersgruppe der jugendlichen Angestellten des Landes Hessen ist die nach Maßgabe des Artikels III § 1 des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 hinsichtlich der Urlaubsdauer anzuwendenden Vorschrift des § 4 Abs. 1 UrlVO in der derzeit geltenden Fassung immer noch günstiger als die neue gesetzliche bzw. tarifvertragliche Regelung. Die Urlaubsdauer dieser Altersgruppe der jugendlichen Angestellten beträgt demnach weiterhin 23 Arbeitstage (= 27 Werktage).

Den vorstehend unter Buchst. a und b genannten Altersgruppen der jugendlichen Angestellten ist dagegen Urlaub nach Maßgabe des § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz zu gewähren.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, daß für die Auszubildenden ausschließlich § 14 MTV Auszubildende gilt (vgl. Abschn. II Nr. 14 meines Rundschreibens vom 28. August 1975 — StAnz. S. 1754).

6. Zu § 1 Nr. 6 (§ 52 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Organisationsbezeichnung bei der vertragschließenden Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.

7. Zu § 1 Nr. 7 (SR 2 e I), Nr. 8 (SR 2 f I) und Nr. 9 (SR 2 h) Die Änderungen sind für das Land ohne Bedeutung.

8. Zu § 1 Nr. 10 (Nr. 8 SR 2 n)

Durch die Neufassung wird die Vorschrift der Nr. 8 SR 2n BAT an die entsprechenden Vorschriften in den Sonderregelungen 2 e I, 2 h und 2 c BAT redaktionell angeglichen. Diese Sonderregelungen sind in Auswirkung des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) geändert worden. Materielle Änderungen sind mit der Neufassung nicht verbunden.

9. Zu § 1 Nr. 11 (SR 2 \times BAT)

Die Änderung ist für das Land ohne Bedeutung.

10. Zu § 2 Abs. 1 (Anlage 1 a zum BAT — Bund/TdL —)

Die Änderung nach Nr. 1 sieht eine weitere Verlängerung der zuletzt bis zum 31. Dezember 1976 (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 des Sieben-unddreißigsten Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975 — StAnz. S. 818) bemessenen Übergangsfrist der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschn. I und der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschn. II des Teils II Abschn. G der Anlage 1 a zum BAT bis zum 31. Dezember 1978 vor. Da in einigen Ländern nach wie vor Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und deshalb in Einzelfällen Angestellten des Erziehungsdienstes mit entsprechender Ausbildung bis auf weiteres Tätigkeiten eines Sozialarbeiters übertragen werden müssen, wird auf diese Weise weiterhin einem teilweise noch bestehenden personalpolitischen Bedürfnis entsprochen.

Die Änderungen und Ergänzungen des Teils IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT durch Nr. 2 des § 2 TV sind für das Land ohne Bedeutung.

11. Zu § 3 (Übergangsvorschrift für die unter das BeArbThG fallenden Angestellten)

Die Übergangsvorschrift bewirkt, daß die unter das Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten-Gesetz — BeArb.-ThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) fallenden Angestellten nach den Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung einzugruppieren sind.

12. Zu § 4 (Übergangsvorschrift für die unter die Nr. 12 Abs. 2 SR 2 e I BAT fallenden Angestellten)

Diese Übergangsvorschrift ist für das Land ohne Bedeutung.

Wiesbaden, 14. 2. 1977

Der Hessische Minister des Innern I B 41 — P 2100 A — 566 StAnz. 10/1977 S. 559

Einundvierzigster Tarifvertrag zur Anderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 1. Dezember 1976

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und p. p.

§ 1 – Anderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Vierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 16. Dezember 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Buchstabe k werden nach dem Wort "Bochum" ein Komma und die Worte "und der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft (DStAG)" eingefügt.
 - b) Der Wortlaut zu Buchstabe w wird gestrichen.
- 2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden nach den Worten "bis 21 Uhr" die Worte eingefügt:
 - "— bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht —".
- 3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
 - "(1) Beim Tode des Angestellten, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 50 Abs. 2 beurlaubt ist, erhalten
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die leiblichen Abkömmlinge,
 - c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld."
 - b) In Absatz 2 erhält Buchstabe a die folgende Fassung: "a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Angestellten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,".
- 4. In § 47 Abs. 2 Unterabs. 4 werden die Worte "(§ 15)" durch die Worte "(§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu)" ersetzt.
- 5. § 48 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 - "(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres richtet sich die Dauer des Urlaubs nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz."
- In § 52 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "Hauptfachabteilungsvorstände" durch das Wort "Bundesabteilungsvorstände" ersetzt.
- 7. Die SR 2 e I werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Nr. 9 a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "im militärischen Flugsicherungsdienst" gestrichen.
 - bb) Absatz 2 Buchst. c erhält die folgende Fassung: "Für die Berechnung des monatlichen Betrages der Übergangsversorgung wird der sich zu dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt ergebende Vomhundertsatz (§ 41 der Satzung der VBL) wie folgt erhöht:

Die Erhöhung beträgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Vollendung des

- aa) 53. Lebensjahres (Nr. 12 Abs. 1 Buchst. a) 5 v. H., bb) 56. Lebensjahres (Nr. 12 Abs. 2) 2 v. H., sie vermindert sich bei späterer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit jedem weiteren vollende-
- Der Vomhundertsatz darf 75 v. H. nicht überschreiten."
- b) Nr. 12 wird wie folgt geändert:

ten Lebensjahr um 1 v. H.

- aa) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- bb) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 "(2) Für technische Luftfahrzeugführer gilt Absatz 1 Buchst. a und b mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 53. Lebensjahres das 56. und an die Stelle des 56. Lebensjahres das 61. Lebensjahr tritt; der Angestellte kann jedoch nur mit seinem Einverständnis weiterbeschäftigt werden.".
- c) Nr. 13 erhält die folgende Fassung:

"Nr. 13

Zu Abschnitt XIII — Übergangsgeld —

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 12 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 9 a einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000,— DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das 60. Lebensjahr hinaus. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach den §§ 62, 63 nicht gezahlt. Unterschreitet der Ausgleich das sich nach den §§ 62, 63 ergebende Übergangsgeld, finden die §§ 62, 63 Anwendung; Übergangsgeld wird jedoch nur insoweit gezahlt, als es den Ausgleich überschreitet. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt."

8. Die SR 2 f I werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten "sowie für die im Dienste der Länder" die Worte "Baden-Württemberg," eingefügt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Bei Fahrten von Forschungsschiffen der Biologischen Anstalt Helgoland in See kann die regelmäßige Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich und höchstens 50 Stunden wöchentlich verlängert werden, wenn durch Verkürzung der Arbeitszeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres ein entsprechender Ausgleich durchgeführt wird.
 - Bei Fahrten des Forschungsschiffes "Friedrich Heincke" in See kann die regelmäßige Arbeitszeit nach dem "Zwei-Wachen-System" geregelt und auf zwölf Stunden täglich verlängert werden, wenn durch Verkürzung der Arbeitszeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres ein entsprechender Ausgleich durchgeführt wird."
 - bb) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.
 - cc) Im neuen Absatz 6 werden die Worte "des Absatzes 3 und des Absatzes 4" durch die Worte "der Absätze 3 und 4 sowie des Absatzes 5" ersetzt.
- c) Die Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 7 erhält die folgende Fassung:
 - "2. Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 letzter Unterabsatz erhalten die Angestellten des Landes Baden-Württemberg, die zur Besatzung von Schiffen und schwimmenden Geräten des Staatlichen Hafenamtes Mannheim gehören, und die Angestellten des Landes Hessen auf den Fähren Gernsheim und Guntersblum die gleiche Außendienstentschädigung, wie sie den Angestellten des Bundes auf vergleichbaren Schiffen und schwimmenden Geräten nach den für die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes geltenden Bestimmungen gezahlt wird."

9. Nr. 10 SR 2 h erhält die folgende Fassung:

"Nr. 10

Zu Abschnitt XIII — Übergangsgeld —

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 9 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 6 einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000,— DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das 60. Lebensjahr hinaus. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach den §§ 62, 63 nicht gezahlt. Unterschreitet der Ausgleich das sich nach den §§ 62, 63 ergebende Übergangsgeld, finden die §§ 62, 63 Anwendung; Übergangsgeld wird jedoch nur insoweit gezahlt, als es den Ausgleich überschreitet. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt."

10. Nr. 8 SR 2 n erhält die folgende Fassung:

"Nr. 8 Zu Abschnitt XIII — Übergangsgeld —

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 7 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 6 bzw. der entsprechenden Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000,— DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das 60. Lebensjahr hinaus. Der

Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach den §§ 62, 63 nicht gezahlt. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt."

11. Nr. 6 SR 2 x erhält die folgende Fassung:

"Nr. 6

Zu Abschnitt XIII - Übergangsgeld -

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 5 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 4 einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000,— DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach den §§ 62, 63 nicht gezahlt. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt."

§ 2 Anderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

- (1) Die Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zuletzt geändert und ergänzt für den Bereich des Bundes durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Teil III Abschnitt B) vom 23. Juli 1975, für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 1. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I und in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschn. G wird jeweils die Jahreszahl "1976" durch die Jahreszahl "1978" ersetzt.
- 2. Teil IV Abschn. D wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "des Landes Hessen" durch die Worte "der Länder Baden-Württemberg und Hessen" ersetzt.
 - b) Der Anhang wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte "des Landes Hessen" durch die Worte "der Länder Baden-Württemberg und Hessen" ersetzt.
 - bb) Nach den Spaltenüberschriften wird vor dem Abschnitt "Land Hessen" der folgende Abschnitt "Land Baden-Württemberg" eingefügt:

"Land Baden-Württemberg

Schiffsklasse 1

3.641.1	Calabana wala 188	000	4 4 4000	
Mühlau	Schleppschiff		1. 1. 1977	
Neckarau	Schleppschiff	234 —	1. 1. 1977	
Oberrhein	Motorschiff	668	1. 1. 1977	
PKl 10	Hydroklappschute	260 —	1. 1. 1977	
PKl 11	Hydroklappschute	260	1. 1. 1977	
Rheinau	Schleppschiff	300 —	1. 1. 1977	

Geräteklasse 1

Mannheim II Eimerkettenbagger 82 — 1. 1. 1977 — Mannheim III Eimerkettenbagger 210 — 1. 1. 1977 —

Geräteklasse 4

Hecht Greifbagger 73 — 1.1.1977 — ohne eigenen Fahr-

Fahrantrieb"

(2) Die Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975, wird wie folgt geändert:

In der Protokollerklärung Nr. 4 zu Abschnitt I sowie in der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt II des § 2 Nr. 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970 wird jeweils die Jahreszahl "1976" durch die Jahreszahl "1978" ersetzt.

§ 3 Übergangsvorschrift für die unter das BeArbThG fallenden Angestellten

Auf die Angestellten, die unter das Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz — BeArbThG) vom 25. Mai

1976 (BGBl. I S. 1246) fallen, werden bis zu einer anderweitigen tariflichen Regelung die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung des Teils II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT (Bund/TdL) bzw. der Anlage 1 a zum BAT i. d. F. des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 5. August 1971 (VKA) angewendet.

§ 4 Übergangsvorschrift für die unter die Nr. 12 Abs. 2 SR 2 e I BAT fallenden Angestellten

Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 12 Abs. 2 SR 2 e I BAT genannten Angestellten, die am 1. Januar 1977 die dort genannte Altersgrenze bereits erreicht haben und bei denen die Bendigung des Arbeitsverhältnisses nicht hinausgeschoben wird, endet mit Ablauf des Monats Januar 1977.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, 1. 12. 1976

(Es folgen die Unterschriften)

358

Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind:

hier: Ausführung der Artikel 9 und 12 § 4 des Adoptionsgesetzes — AdoptG — vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749)

Bezug: Runderlaß vom 13. Juli 1976 — II 4 — 1 c 02/03 — 9/76 — (n. v.)

Das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), das am 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist, enthält neben der Neuregelung des Adoptionsrechts auch staatsangehörigkeitsrechtliche Bestimmungen:

- Das ab 1. Januar 1977 durch einen Deutschen angenommene minderjährige ausländische Kind erwirbt mit der Annahme als Kind die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Das ab 1. Januar 1977 von einem Ausländer angenommene deutsche Kind verliert unabhängig davon, ob es minderjährig oder volljährig ist, mit der Annahme als Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es durch die Annahme die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt.
- Das vor dem 1. Januar 1977 von einem Deutschen an Kindes Statt angenommene minderjährige ausländische Kind hat nach einer bis zum 31. Dezember 1979 befristeten Übergangsregelung das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung zu erwerben.

Zu den neuen Bestimmungen gebe ich im einzelnen folgende Hinweise:

I. Ab 1. Januar 1977 geltende Rechtslage

- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind (§ 6 RuStAG i. d. F. des Art. 9 Nr. 2 AdoptG)
- 1.1 Das ab 1. Januar 1977 durch einen Deutschen angenommene minderjährige ausländische Kind erwirbt mit der Annahme die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 Satz 1 RuStAG i. d. F. des Art. 9 Nr. 2 AdoptG).
- 1.2 Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind ist, daß
- 1.2.1 die Annahme nach den deutschen Gesetzen wirksam ist,
- 1.2.2 (einer) der annehmende(n) Elternteil(e) deutscher Staatsangehöriger ist,
- 1.2.3 das Kind im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme noch minderjährig ist.

Zu 1.2.1: Nach den deutschen Gesetzen wirksam ist die Annahme als Kind stets, wenn das deutsche Vormundschaftsgericht auf Antrag des(r) Annehmenden die Annahme ausgesprochen hat (§ 1752 Abs. 1 BGB).

Der Ausspruch der Annahme (Beschluß) wird mit seiner Zustellung an den (die) Annehmende(n) — oder nach dem Tode des (der) Annehmenden an das Kind — wirksam (§ 56 e Satz 2 FGG).

Ist die Annahme als Kind nicht von einem Vormundschaftsgericht im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes, sondern von einer anderen Stelle (ausländisches Gericht oder Verwaltungsbehörde) ausgesprochen worden, ist die Frage, ob eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind vorliegt, ggf. unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde, besonders sorgfältig zu

prüfen. Kommt eine Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch (Geburtseintrag des Kindes, Familienbuch der Annehmenden) in Betracht, so ist zunächst darauf hinzuwirken, daß diese Eintragung vorgenommen wird.

Zu 1.2.2: Bei gemeinschaftlicher Annahme des Kindes durch beide Ehegatten (Elternteile) genügt es, wenn einer der Annehmenden (Vater oder Mutter) deutscher Staatsangehöriger ist.

Der Elternteil, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vermittelt, muß im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme (Zustellung des Annahmeausspruchs) deutscher Staatsangehöriger sein. Ist der deutsche annehmende Elternteil verstorben, nachdem er den Ausspruch der Annahme beantragt oder einen Notar mit der Einreichung betraut hatte, genügt es, wenn er im Zeitpunkt des Todes deutscher Staatsangehöriger war (§ 1753 BGB).

Zu 1.2.3: Minderjährig im Sinne des § 6 Satz 1 RuStAG ist das angenommene Kind, wenn es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme (Zustellung des Annahmeausspruchs) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist das Kind im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme bereits volljährig, kann es die deutsche Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes erwerben, sondern ist, wenn es deutscher Staatsangehöriger werden will, auf die Einbürgerung angewiesen.

1.3 Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das angenommene ausländische Kind erstreckt sich kraft Gesetzes auf dessen (ausländische) Abkömmlinge (§ 6 Satz 2 RuStAG). Auf das Vertretungsrecht für die Abkömmlinge kommt es nicht an.

Abkömmling ist, wer rechtlich im Verwandtschaftsverhältnis in gerader absteigender Linie zum Angenommenen steht.

- 1.4 Der kraft Gesetzes eintretende Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind oder durch Erstreckung auf die Abkömmlinge kann weder von dem (den) Annehmenden noch dem Angenommenen oder seinen Abkömmlingen ausgeschlossen werden.
- 1.5 Dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 6 RuStAG steht der Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit des angenommenen Kindes oder seiner Abkömmlinge nicht entgegen.
- Die Aufhebung der Annahme als Kind wirkt nur für die Zukunft und löst lediglich die im Adoptionsgesetz ausdrücklich vorgeschenen Folgen aus. Die Änderung der Staatsangehörigkeit ist dabei nicht vorgesehen. Die durch die Annahme als Kind oder durch Erstreckung oder später auf andere Weise erworbene deutsche Staatsangehörigkeit bleibt dem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen deshalb auch erhalten, wenn das Annahmeverhältnis später wieder aufgehoben wird.
- 1.7 Die Regelung des § 6 RuStAG gilt entsprechend für den Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Somit erwerben das ab 1. Januar 1977 angenommene minderjährige ausländische Kind sowie seine Abkömmlinge mit der Annahme als Kind die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, wenn bei alleiniger Annahme oder bei gemeinsamer Annahme zusammen mit einem ausländischen Ehegatten der annehmende deutsche Elternteil diese Rechtsstellung hat.
- 1.7.1 Ist bei gemeinsamer Annahme ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger und der andere Elternteil Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, erwirbt das angenommene ausländische Kind mit seinen Abkömmlingen die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind (§ 27 RuStAG i. d. F. des Art. 9 Nr. 5 AdoptG)
- 2.1 Das ab 1. Januar 1977 von einem Ausländer angenommene deutsche Kind verliert mit der Annahme als Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es durch die Annahme die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt (§ 27 Satz 1 RuStAG i. d. F. des Art. 9 Nr. 5 AdoptG).
- 2.2 Voraussetzung für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist, daß

- 2.2.1 die Annahme nach den deutschen Gesetzen wirksam ist,
- 2.2.2 das angenommene Kind die Staatsangehörigkeit des Annehmenden zuvor noch nicht besessen hat, sie nach dem Heimatrecht des Annehmenden aber durch die Annahme erwirbt,
- 2.2.3 das angenommene Kind nicht über die Annahme hinaus mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt (§ 27 Satz 2 RuStAG).

Zu 2.2.1: Nach den deutschen Gesetzen wirksam ist die Annahme als Kind, wenn

- sie vom deutschen Vormundschaftsgericht auf Antrag ausgesprochen ist (§ 1752 Abs. 1, § 1768 Abs. 1 BGB),
- bei Ausspruch der Annahme durch eine andere Stelle (ausländisches Gericht oder Verwaltungsbehörde)
 - der Ausspruch in dem Entscheidungsstaat wirksam ist.
 - die entscheidende Stelle international zuständig war (dies ist ohne weiteres der Fall, wenn der Annehmende dem Entscheidungsstaat angehört),
 - das Kind und die beteiligten Dritten die nach deutschem Recht erforderlichen Einwilligungen erteilt haben und das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Kindes genehmigt hat (Art. 22 Abs. 2 EGBGB).

Hat das deutsche Vormundschaftsgericht bei der Genehmigung nicht mitgewirkt, ist die Frage, ob eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind vorliegt, ggf. unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde, besonders sorgfältig zu prüfen. Kommt eine Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch (Geburtseintrag des Kindes, Familienbuch der Annehmenden) in Betracht, so ist zunächst darauf hinzuwirken, daß diese Eintragung vorgenommen wird.

Zu 2.2.2: Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit soll durch geeignete, von der zuständigen ausländischen Behörde (Vertretung) erteilte Nachweismittel belegt sein.

Zu 2.2.3: Die Verwandtschaft zu einem deutschen Elternteil bleibt bei alleiniger Annahme des Kindes durch den ausländischen Ehegatten des deutschen Elternteils immer erhalten.

2.3 Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit trifft Volljährige und Minderjährige in gleicher Weise, ohne Rücksicht darauf, welche Rechtsstellung die Annahme dem Kinde tatsächlich verschafft.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Minderjährige ist insoweit mithin an keine zusätzlichen Voraussetzungen geknüpft, wie z. B. bei der Genehmigung der Entlassung oder des antragsabhängigen Staatsangehörigkeitswechsels (freiwilliger Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit) nach den Schutzbestimmungen der §§ 19, 25 Abs. 1 RuStAG.

- 2.4 Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wird nicht (wieder) beseitigt, wenn das Annahmeverhältnis später aufgehoben wird, und zwar auch dann nicht, wenn die durch die Annahme als Kind erworbene ausländische Staatsangehörigkeit untergeht.
- 2.5 Ausländer ist für die Anwendung des § 27 RuStAG jeder annehmende Elternteil, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes also weder deutscher Staatsangehöriger noch Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist.
- 2.6 Auf Kinder, die Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind, findet die Verlustbestimmung des § 27 RuStAG entsprechende Anwendung.
- 2.7 Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist für das angenommene Kind ausgeschlossen, wenn ein Verwandtschaftsverhältnis zu einem deutschen Elternteil erhalten bleibt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht deshalb insbesondere dann nicht verloren, wenn der ausländische Ehegatte allein oder beide Ehegatten gemeinsam das Kind des deutschen Ehegatten annehmen.

- 2.8 Der nach § 27 Satz 1 RuStAG eintretende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich gemäß § 27 Satz 3 RuStAG kraft Gesetzes auf die Abkömmlinge,
- 2.8.1 wenn der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Annehmenden durch das angenommene Kind sich auf sie erstreckt hat,

- 2.8.2 die im Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels (noch) minderjährig sind,
- 2.8.3 für die dem Angenommenen die alleinige Sorge für die Person des Abkömmlings zusteht.

Zu 2.8.1: Erstreckt im Sinne des § 27 Satz 3 Halbsatz 2 RuStAG auf einen Abkömmling hat sich der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn er zusammen (gleichzeitig) mit dem Erwerb durch den angenommenen Elternteil erfolgt ist. Auf den Willen oder auf Erklärungen der Beteiligten kommt es nicht an.

Zu 2.8.2: Die Minderjährigkeit richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht (§ 2 BGB). Volljährige Abkömmlinge bleiben vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mithin stets auch dann verschont, wenn
die Annahme als Kind nicht nur für den maßgeblichen
deutschen Elternteil, sondern auch für die Abkömmlinge familienrechtliche Folgen hat. In diesem Falle
beschränkt sich der Verlust der Staatsangehörigkeit auf
den als Kind angenommenen deutschen Elternteil.

Zu 2.8.3: Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch einen deutschen Elternteil, der von einem Ausländer als Kind angenommen wird, erstreckt sich schließlich nicht auf seine Abkömmlinge, wenn das Sorgerecht für die Abkömmlinge bei

- bestehender Ehe des angenommenen Kindes als Elternteil der Abkömmlinge
 - diesem zusammen mit seinem Ehegatten als dem anderen Elternteil gemeinsam für die Abkömmlinge oder
 - dem anderen Elternteil allein oder
 - einem Vormund

zusteht,

 aufgelöster Ehe oder Nichtehelichkeit eines Abkömmlings einem Dritten (Vormund oder dem anderen Elternteil allein) zusteht.

II. Übergangsregelung für die beim Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes bestehenden Annahmeverhältnisse (Altfälle)

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (Art. $12 \S 4$ AdoptG)

- 3.1 Das vor dem 1. Januar 1977 von einem Deutschen nach den deutschen Gesetzen wirksam (an Kindes Statt) angenommene minderjährige ausländische Kind kann durch Erklärung deutscher Staatsangehöriger werden (Art. 12 § 4 Abs. 1 AdoptG).
- 3.2 Voraussetzung für das Bestehen des Erklärungsrechts ist, daß
- 3.2.1 der Annehmende im Zeitpunkt der Annahme des Kindes Deutscher im Sinne des Grundgesetzes (Artikel 116 Abs. 1 GG; deutscher Staatsangehöriger oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit) gewesen ist (Art. 12 § 4 Abs. 1 und 5 AdoptG),
- 3.2.2 das angenommene Kind
 - in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis einschließlich zum
 31. Dezember 1976 geboren worden ist,
 - Ausländer ist,
 - schriftlich seinen seinen Willen kundtut, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen,
- 3.2.3 das Annahmeverhältnis ab 1. Januar 1978 sich nach den Vorschriften des Adoptionsgesetzes über die Annahme Minderjähriger richtet.

Zur Anwendbarkeit des neuen Rechts bestimmt Art. 12 § 2 AdoptG: Bis zum 31. Dezember 1977 gilt für am 1. Januar 1977 bestehende Annahmeverhältnisse das alte Recht; danach werden auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften des Adoptionsgesetzes über die Annahme Minderjähriger angewandt, sofern dies nicht durch Erklärung eines Berechtigten gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg ausgeschlossen worden ist. Die Erklärung gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg ist nur bis zum 31. Dezember 1977 zulässig und kann bis zu diesem Zeitpunkt widerrufen werden (Art. 12 § 2 Abs. 2 und 3 AdoptG).

Ist bis zum 31. Dezember 1977 von einem Berechtigten eine Erklärung gemäß Art. 12 § 2 Abs. 2 AdoptG gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg abgegeben worden, die die Umwandlung des Annahmeverhältnisses in ein solches nach neuem Recht ausschließt, kann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Erklärung erworben werden. Dies steht jedoch einer Einbürgerung nach den allgemeinen Vorschriften nicht entgegen.

- 3.3 Vom Erklärungsrecht ausgeschlossen ist gemäß Art. 12 § 4 Abs. 2 AdoptG das Kind, das nach der Annahme an Kindes Statt die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
 - schon besessen hat, d. h. nach der Annahme als Kind die Rechtsstellung als Deutscher erworben und sie danach wieder verloren hat (freiwilliger Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, Entlassung, Verzicht) oder
 - ausgeschlagen hat, d. h. den Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher nicht gewollt hat (Ausschlagungserklärung gemäß 1. oder 2. StARegG, RuStAÄndG 1963).

4. Wirkungen der Erklärung

- 4.1 Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tritt frühestens am 1. Januar 1978 ein. Vgl. hierzu Nr. 6.4.
- 4.2 Sofern der Annehmende Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit war (oben Nr. 3.2.1), wird mit der Erwerbserklärung gleichwohl die deutsche Staatsangehörigkeit, nicht die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit erworben.
- 4.3 Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich kraft Gesetzes auch auf die Abkömmlinge des erklärungsberechtigten Kindes, sofern sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auch auf die Abkömmlinge erstreckt haben (Art. 12 § 4 Abs. 1 Satz 2 AdoptG). Dies ist allein nach dem bisher geltenden Adoptionsrecht zu beurteilen (Art. 12 § 1 Abs. 2 AdoptG). Nach § 1762 BGB in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung erstreckten sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge des Kindes, wenn diese nach dem Vertragsschluß geboren worden sind; auf im Zeitpunkt des Vertragsschlusses schon vorhandene Abkömmlinge erstreckten sie sich nur, wenn der Vertrag auch mit ihnen abgeschlossen worden war.

Bei der Erwerbserklärung kann die Erstreckung nicht ausgeschlossen werden.

5. Ausübung des Erklärungsrechts

- 5.1 Die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, ist gegenüber der Einbürgerungsbehörde abzugeben. Sie muß schriftlich erfolgen und kann auch zur Niederschrift der Einbürgerungsbehörde oder einer anderen Behörde (z. B. des Gemeindevorstands) abgegeben werden. Hierbei ist möglichst ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden.
- 5.2 Einbürgerungsbehörde ist der Regierungspräsident.
- 5.3 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 17 StARegG.
- 5.4 Wer zur Abgabe der Erklärung befugt ist, regelt sich größtenteils entsprechend den Vorschriften über die Abgabe der Erwerbserklärung nach Art. 3 RuStAÄndG 1974 (Art. 12 § 4 Abs. 4 AdoptG i. V. mit Art. 3 Abs. 5 Satz 1 und 4 RuStAÄndG 1974):

Erklärungsberechtigte Kinder, die vor der Erklärung das 18. Lebensjahr vollenden, geben die Erklärung selbst ab. Für Kinder, die hieran wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen gehindert sind, gibt diejenige Person die Erklärung ab, die nach dem BGB das Sorgerecht innehat.

Für erklärungsberechtigte Kinder, die bis zur Erklärung noch nicht 18 Jahre alt sind, besteht eine Sonderregelung (Art. 12 § 4 Abs. 4 AdoptG i. V. mit Art. 3 Abs. 5 Satz 1 und 4 RuStAÄndG 1974). Sie werden bei der Abgabe der Erklärung von der (den) (Person(en) vertreten, die das Sorgerecht nach dem BGB innehat (innehaben).

Inhaber des Sorgerechts sind (ist)

- beide Ehegatten gemeinsam, wenn das Kind von ihnen gemeinschaftlich oder, wenn es von einem Ehegatten abstammt, nur von dem anderen Ehegatten als Kind angenommen worden ist,
- der annehmende Elternteil allein, wenn auf Grund der Annahme das Kind nur zu ihm die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat,
- es sei denn, daß das Sorgerecht durch gerichtliche Entscheidung einer bestimmten Person übertragen ist.
- 5.5 Die Erklärungsfrist läuft vom 1. Januar 1977 bis einschließlich zum 31. Dezember 1979.

- 5.6 Erklärungsberechtigte Kinder, die unverschuldet außerstande gewesen sind, die Erklärung rechtzeitig abzugeben, können die Erklärung auch nach dem 31. Dezember 1979 noch nachholen, müssen dies dann aber innerhalb von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses tun. Ohne Prüfung der Umstände, ob im Einzelfall das erklärungsberechtigte Kind bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt imstande war, die Hinderung abzuwenden, ist die Nachfrist stets zu gewähren, wenn es durch Beschränkungen rechtlicher oder tatsächlicher Art seinen Aufenthaltsstaat nicht verlassen konnte. In diesem Falle beginnt die Nachfrist, sobald das erklärungsberechtigte Kind die Möglichkeit einer ungehinderten Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes hat.
- Ausstellung der Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- 6.1 Nach Eingang der Erklärung stellt die Einbürgerungsbehörde fest, ob die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 12 § 4 AdoptG erfüllt sind und dem Annahmeverhältnis ab 1. Januar 1978 die Wirkungen der Annahme Minderjähriger nach dem Adoptionsgesetz zukommen.

Über die Umwandlung des Annahmeverhältnisses in ein solches nach neuem Recht ist (möglichst unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 2) eine Bestätigung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin-Schöneberg einzuholen, aus der hervorgeht, daß bis zum 31. Dezember 1977 bei ihm keine Erklärung eines Berechtigten eingegangen ist, die die Umwandlung am 1. Januar 1978 ausgeschlossen hat (Art. 12 § 2 AdoptG). Für Erklärungsberechtigte, die ihr Recht auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 12 § 4 AdoptG im Jahre 1977 ausüben, kann die Bestätigung erst nach dem 31. Dezember 1977 erfolgen.

- 6.2 Zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 12 § 4 AdoptG stellt die Einbürgerungsbehörde für das angenommene Kind gemäß Art. 12 § 4 Abs. 4 AdoptG i. V. mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 RushaÄndG 1974 eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (Anlage 2 zur StAUrkVwV vom 18. Juni 1975, GMBl. S. 462, 464) aus.
 - Erstreckt sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Abkömmlinge des angenommenen Kindes, so ist auch für jeden Abkömmling eine Urkunde auszustellen.
- 6.3 Das Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde(n) ist gebührenfrei.
- 6.4 Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung sowie der Erstreckungserwerb treten nach Art. 12 § 4 Abs. 3 AdoptG ein
 - am 1. Januar 1978 für Erklärungsberechtigte und deren Abkömmlinge, wenn sie ihre Erklärung in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis einschließlich zum 31. Dezember 1977 der Einbürgerungsbehörde gegenüber abgegeben haben;
 - -- sonst für Erklärungsberechtigte und deren Abkömmlinge mit dem Eingang der Erklärung bei der Einbürgerungsbehörde. Urkunden über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung und durch Erstreckung des Erklä-

durch Erklärung und durch Erstreckung des Erklärungserwerbs können daher frühestens ab 1. Januar 1978 ausgefertigt werden.

III.

Ich bitte, mich in allen Fällen mit Auslandsberührung zu beteiligen, in denen die Annahme nicht von einem Vormundschaftsgericht im Geltungsbereich des Gesetzes ausgesprochen worden ist und die Anlaß zu Zweifeln geben können, ob das für die Änderung der Staatsangehörigkeit rechtserhebliche Tatbestandsmerkmal einer "nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind" erfüllt ist. Grund zu derartigen Zweifeln wird vor allem gegeben sein, wenn Eintragungen in deutschen Personenstandsbüchern fehlen und auch keine bindenden gerichtlichen Entscheidungen vorliegen.

Wiesbaden, 22. 2. 1977

Der Hessische Minister des Innern II 4 — 1 c 02/03 — 9 S(Anz. 10/1977 S. 562

Nur von der Behörde auszufüllen-Beachius des Vormundschaftsbeglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch Staatangeliörigkeitsarkunds Die Angaben sand belegt durch | olterliche/Gewalt Sorgerecht kraft FOL ach der Annahme die deutsche Kinaisuppelorijkieft – Rechinicillerig 12 Deutscher abne deutsche satisunglebeigtein im Sieme des Art. 15 Ant. 1 des Chringensiss – nicht beschen und nech nicht erich nordebielen Erkleine megeschiegen. Die Erkärung – haben – hat – akgegeben die (der) Sorgeberechtige(a) Eltern Yalse Von der die Erklärung weiterleitenden Behörde auszufüllen Von den vorgelegten Unterlagen sind zuräckgegeben worden: durch Gebrochen gehindert, die Erklärung selbsi sbengeben Von den vorzelegten i interingen sind beigefügt: Des Kind hat Das erklärungsberochtigte Kind ist noch nicht 18 Jahre alt (Stempol) Ort, Datum Staalangelorgkeif zur feif des Witkumwerdens det Annalume 🚺 (Dautsche im Sinne des Grundgesettus – Aft. 116 Mbz. 1 – goba an. 606 Staatuughbeitkeil sind) Staatuughbeitkeil sind) Nur von der Behörde auszufüller beglaubigte Abschriften aus dem Familienbuch Bescheinigung der Meldebehörds Die Angaben sind belegt durch Personalausweis/Relegan selegt durch Perwinensfandsur cunden Ehescheidungsurfell Gehartsurkunde(n) Wir bitten, die zum Nethweis der den lechen Staatsangebbringkeit erforderlichen) Urkunde(n) auszufertigen.

"Hierzu machetn) ich (wit) folgende Angaben: "Heiratsurkunde Sterbeurkunde ausgewreen durch ausgewiesen durch Reisepaß Anlage 1 die deutsche Staatsangehörigkeit erwer Auf das Annahmeverhaltnis linden gemaß Art. 12 § 2 Abs. 1 AdoptG ab 1.1.1978 die Vorschriften des Geselves über die Annahme Minderjalinger Anwendung i tantangehöngkelt zut Zeit des Witksimweidens der Annahme (siehe \bigcap_{Ges} Valees) geboren am Erklärung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Staatsangehorigkeil Stantangehorigheit nach Artikel 12 § 4 des Adoptionnetzes vom 2.7,1976 (BKiBl. I S. 1749) 3. ütber die Adoptiveltern des erklärungsberechtigten Kindes über die Abkömmlings des erklärungsberechtigten Kindes erklärt regfür das Kind Die Sorgeberechming holde Bliera ist nur der Valer fat nur die Ruller Vater (Name, Vornamen, Geburtsname) utter (Name, Vornamen, Geburtsname Sorgeberechtigt nach deutschem Recht Der Sorgeberocketzter Aufenthalt in Deutschland in Statt An Kindessagenommen am letzter Aufenthalt in Deutschland Name, Vornamen, Geburtsaame Name, Vornamen, Geburtsnan 1 . Kind (Name, Vornamen) 2. Kind (Name, Vornamen) cklart for sich selbst Staatsangeliörigkeit Die Sorgeberechwohnhaft in wohnhaft in geboren am geboren am Ich bitte

(Finh/Indonundehah?	and a)	A	nlage	z
(Einbürgerungsbehö				
Urschriftlich unter R Amtsgericht Schönel in Berlin-Schöneber 1000 Berlin	t ückerbittung Derg			
mit einem Doppel zu	ım Verbleib			
min cincin bopper no	Unser Zeichen	Telefon	Ort	
Betreff			(Datum))
Erwerb der deutsch gemäß Art. 12 § 4 de Für das am	s Adoptionsgese von 🗌 den Ehe	tzes eleuten 🗌 He	errn 🗌 Fr	au
wohnhaft in				
angenommene Kind				
ist ame enigegengenommen		emäß Art. 12	§ 4 Adopt	tG
Der Erwerb der der ab, daß auf das Ann. Vorschriften des Ad derjähriger angewa AdoptG). Es wird d Umwandlung des A der Zeit vom 1. Jar	ahmeverhältnis v loptionsgesetzes ndt werden (Ar eshalb um Best nnahmeverhältn nuar bis einschli	vom 1. Januar über die Anr t. 12 § 2 Ak ätigung geber disses nicht d	r 1978 ab d nahme Mi os. 1 Satz ten, daß d urch eine	die n- 1 die in
abgegebene Erkläru AdoptG Berechtigte Rückantwort siehe u	ng eines der nac n ausgeschlossen	h Art. 12 § 2 🛭	Abs. 2 Satz	z 2
AdoptG Berechtigter	ng eines der nac n ausgeschlossen	h Art. 12 § 2 🛭	Abs. 2 Satz	z 2
AdoptG Berechtigter Rückantwort siehe t Amtsgericht Schöne	ng eines der nad n ausgeschlossen imseitig berg	h Art. 12 § 2 🛭	Abs. 2 Satz	z 2
AdoptG Berechtigter Rückantwort siehe t Amtsgericht Schöne in Berlin-Schöneber	ng eines der nach n ausgeschlossen imseitig berg	h Art. 12 § 2 🛭	Abs. 2 Satz	z 2
AdoptG Berechtigter Rückantwort siehe t Amtsgericht Schöne	ng eines der nach n ausgeschlossen imseitig berg g g, 1000 Berlin	h Art. 12 § 2 🛭	Abs. 2 Satz	z 2
AdoptG Berechtigter Rückantwort siehe u Amtsgericht Schönel in Berlin-Schöneber Amtsgericht Schöneber	ng eines der nach n ausgeschlossen imseitig berg g g, 1000 Berlin an:	h Art. 12 § 2 🛭	Abs. 2 Satz	z 2
AdoptG Berechtigter Rückantwort siehe u Amtsgericht Schönelein Berlin-Schöneber Amtsgericht Schöneber Urschriftlich zurück	ng eines der nach n ausgeschlossen imseitig berg g g, 1000 Berlin an: e) ien Staatsangeh es Adoptionsgese Art. 12 § 2 Abs n ist □ eine □ k	Berlin Berlin Berlin Etzes 2 Satz 2 deseine Erklärun Forschriften	Abs. 2 Satz (Rücksei h Erkläru s Adoption ng abgegeb des Gesetz	te)
AdoptG Berechtigter Rückantwort siehe u Amtsgericht Schöneler in Berlin-Schöneber Urschriftlich zurück (Einbürgerungsbehörde Betreff Erwerb der deutsch gemäß Art. 12 § 4 de Von den (dem) nach gesetzes Berechtigte worden, die die Ar über die Annahme geschlossen hat. Die Ausschlußerklän	ng eines der nach ausgeschlossen imseitig berg g g, 1000 Berlin an: e) hen Staatsangehes Adoptionsgesc Art. 12 § 2 Abs in ist □ eine □ k hwendung der Minderjähriger rung ist abgegek	Berlin Berlin Berlin Etzes 2 Satz 2 deseine Erklärun Forschriften (ab 1. Janua)	(Rücksei h Erkläru s Adoptior ng abgegeb des Gesetz ar 1978 au	ng ns-pen zes us-
AdoptG Berechtigter Rückantwort siehe u Amtsgericht Schöneler in Berlin-Schöneber Urschriftlich zurück (Einbürgerungsbehörde Betreff Erwerb der deutschgemäß Art. 12 § 4 de Von den (dem) nach gesetzes Berechtigte worden, die die Ar über die Annahme geschlossen hat. Die Ausschlußerklät von Herrn	ng eines der nach ausgeschlossen imseitig berg g g, 1000 Berlin an: e) den Staatsangehes Adoptionsgese Art. 12 § 2 Abs n ist □ eine □ k nwendung der V Minderjähriger rung ist abgegek Frau	Berlin Berlin Berlin Etzes 2 Satz 2 des eine Erklärun 7 orschriften (ab 1. Janua	(Rücksei h Erkläru s Adoption ng abgegeb des Gesetz ar 1978 au	ng ns-pen zes as-
AdoptG Berechtigter Rückantwort siehe u Amtsgericht Schöneler in Berlin-Schöneber Urschriftlich zurück (Einbürgerungsbehörde Betreff Erwerb der deutsch gemäß Art. 12 § 4 de Von den (dem) nach gesetzes Berechtigte worden, die die Ar über die Annahme geschlossen hat. Die Ausschlußerklät von Herrn in	ng eines der nach ausgeschlossen imseitig berg g g, 1000 Berlin an: e) den Staatsangehes Adoptionsgese Art. 12 § 2 Abs nist □ eine □ knwendung der V Minderjähriger rung ist abgeget Frau	Berlin Berlin Berlin Etzes 2 Satz 2 des eine Erklärun Forschriften ab 1. Janua	(Rücksei h Erkläru s Adoptior ng abgegeb des Gesetz ar 1978 au	ng ns-pen zes as-
AdoptG Berechtigter Rückantwort siehe u Amtsgericht Schöneler in Berlin-Schöneber Urschriftlich zurück (Einbürgerungsbehörde Betreff Erwerb der deutschgemäß Art. 12 § 4 de Von den (dem) nach gesetzes Berechtigte worden, die die Ar über die Annahme geschlossen hat. Die Ausschlußerklät von Herrn	ng eines der nach ausgeschlossen imseitig berg g g g, 1000 Berlin an: e) den Staatsangehes Adoptionsgese Art. 12 § 2 Abs in ist □ eine □ k inwendung der V Minderjähriger rung ist abgeget Frau	Berlin Berlin Berlin Berlin Etzes 2 Satz 2 des eine Erklärun Forschriften ab 1. Janua	(Rücksei h Erkläru s Adoptior ng abgegeb des Gesetz ar 1978 au	te)
AdoptG Berechtigter Rückantwort siehe u Amtsgericht Schönelein Berlin-Schöneber Urschriftlich zurück (Einbürgerungsbehörde Betreff Erwerb der deutsch gemäß Art. 12 § 4 de Von den (dem) nach gesetzes Berechtigte worden, die die Ar über die Annahme geschlossen hat. Die Ausschlußerklän von	ng eines der nach n ausgeschlossen imseitig berg g ng, 1000 Berlin an: e) nen Staatsangeh es Adoptionsgese Art. 12 § 2 Abs n ist □ eine □ k nwendung der V Minderjähriger rung ist abgeget Frau Frau de □ Annehme ner Vater □ leib	Berlin Berlin Brigkeit durchtzes 2 Satz 2 deseine Erklärun 7 Orschriften of ab 1. Januar ben worden a	(Rücksei h Erkläru s Adoptior ng abgegeb des Gesetz r 1978 au	te)

Wahrnchmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens

Nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 HKO, § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39) und § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 18. Juli 1972 (GVBl. I S. 255) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO sind die bisher von den Landräten als Paßbehörden wahrgenommenen Aufgaben auf die nachstehend genannten Bürgermeister als Ortspolizeibehörden übergegangen:

Landkreis Bergstraße

Bürgermeister der Gemeinde Rimbach

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Bürgermeister der Gemeinde Mühltal

Landkreis Groß-Gerau

Bürgermeister der Gemeinde Büttelborn Bürgermeister der Gemeinde Riedstadt Bürgermeister der Gemeinde Trebur Bürgermeister der Stadt Waldfelden

Lahn-Dill-Kreis

Bürgermeister der Gemeinde Buseck Bürgermeister der Gemeinde Ehringshausen Bürgermeister der Stadt Haiger Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg Bürgermeister der Gemeinde Langgöns Bürgermeister der Stadt Linden Bürgermeister der Gemeinde Reiskirchen Bürgermeister der Stadt Solms

Main-Taunus-Kreis

Bürgermeister der Stadt Epostein

Landkreis Offenbach

Bürgermeister der Stadt Dreieich Bürgermeister der Gemeinde Hainburg Bürgermeister der Gemeinde Rodgau Bürgermeister der Gemeinde Rödermark

Rheingau-Taunus-Kreis

Rüdesheim am Rhein Bürgermeister der Stadt Bürgermeister der Gemeinde Niedernhausen

Landkreis Kassel

Bürgermeister der Gemeinde Fuldabrück.

Wiesbaden, 14. 2. 1977

Der Hessische Minister des Innern III A 52 — 23 c 02

StAnz. 10/1977 S. 566

360

Ausländerrecht;

Bescheinigung über die Befrelung vom Erfordernis hier: der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Orts-kräfte an konsularischen Vertretungen

Bezug: Erlaß vom 15. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 2)

Der Hessische Ministerpräsident hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zum Nachweis der Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis für die in der Bundes-republik Deutschland ständig ansässigen ausländischen Mitglieder konsularischer Vertretungen (ausländische Ortskräfte des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals) sowie ihrer Familienangehörigen ein "Bescheinigung" genanntes Legitimationspapier in hellgrüner Farbe im Format der in der Anlage 9 und 10 des Bezugserlasses abgedruckten weißen und grauen Konsularausweise eingeführt (Anlage). Diese Bescheinigung stellt zugleich einen Nachweis darüber dar, daß der Inhaber Mitglied einer konsularischen Vertretung ist. Sie wird deshalb mit entsprechendem Wortlaut auch in Fällen ausgestellt, in denen mangels bestehender Gegenseitigkeit die Befreiung nach § 49 (2) AuslG nicht Platz greift.

In der Rundnote Nr. 5/76 vom 12. 11. 1976 an die konsularischen Vertretungen in Frankfurt am Main hat die Hessische Staatskanzlei den konsularischen Vertretungen anheimgestellt, für die von ihnen beschäftigten ausländischen Ortskräfte und deren Familienangehörige die Ausstellung einer solchen Bescheinigung zu beantragen. Der Antrag ersetzt jedoch nicht die nach § 49 (2) AuslG vorgesehene Benennung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde. Sofern Gegenseitigkit nicht besteht, bedürfen ausländische Ortskräfte einer Aufenthaltserlaubnis, die ebenfalls unmittelbar bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen ist.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 14. 2. 1977

Der Hessische Minister des Innern III A 51 - 23 d

StAnz. 10/1977 S. 566

Dieser Ausweis ist gültig bis	
Wiesbaden, den	
Dienstsiegel	BacDacDacD
*	
Verlängert bis Wiesbaden, den	* C C
Dienstslegel	
I, A.	
Verlängert bis Wiesbaden, den	HESSEN
Dienstsiegel	
ļ.A.	
And the state of t	

Bescheinigung Nr.	– Hinweis –
— Gültigkeit siehe letzte Seite — Herr / Frau / Fräulein	Der/Die Inhaber/in dieser Bescheinigung bedarf gem. § 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes keiner / einer Aufenthaltserlaubnis.
(Name) ausgewiesen durch	Weitere Vorrechte und Befreiungen stehen dem der Inhaber/in dieser Besch unigung nicht zu.
(ausländischer Paß/Ausweis) Nr.	Wiessaden, den
ist(Kategina)	DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT — Staatskanziel —
beim	Im Auftrag
(Konsularische Vertretung) In Frankfurt am Main	Dienstsiegel

Der Hessische Minister der Finanzen

Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs — "Zahlungserlaß" —

Nach Nr. 1 des "Zahlungserlasses" sind die Erlaßanlagen bei Bedarf fortzuschreiben und neu zu veröffentlichen. Eine solche Fortschreibung ist u. a. durch die Neugliederung des Kap. 17 36 sowie durch den Abschluß der Gebietsreform vom Haushaltsjahr 1977 an erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimme ich daher folgendes:

Die Anlagen zu meinem Erlaß vom 21. Januar 1976 (StAnz. S. 262) werden vom Haushaltsjahr 1977 an durch die nachstehenden Anlagen ersetzt.

Wiesbaden, 3. 2. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen H 1117 — 1 — III B 31

StAnz. 10/1977 S. 568

Anlage 1 zum Zahlungserlaß

Ve	rwendungszwec k	Kap. Titel	Fälligkeiten	Vorschriften
1.	Allgemeine Zuweisungen		s. Zahlungserlaß Nr. 2	
	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	17 20-613 01		
	Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	17 20-613 02		
	Schlüsselzuweisungen an Landkreise	17 20-613 03		
	Zuweisungen an eingegliederte ehem, kreisfreie			
	Städte und die diese Städte aufnehmenden Land-			
	kreise	17 20-613 04	Juni	
	Zuweisungen an den LWV nach dem Mittelstufen- gesetz	17 22-613 01		
	Zuweisung der dem Land zustehenden Grund- erwerbsteuer an die kreisfreien Städte und Land- kreise	17 20-613 11		
	kreise	21 20 010 22		
2.	Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche		s. Zahlungserlaß Nr. 3	
	Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der	17 20-613 05	Juni	
	Zonenrandkreise	17 20-613 05		
	Sonderzuweisung Wiesbaden			
	Sonderlastenausgleich an ehemalige Kreisstädte	17 20-613 17	Juni	
	Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichs- ämter	17 20-633 01	April, August, je 1/2	
	Schullastenausgleich	17 20-653 01		
	<u> </u>	20 20 000 00	März u. September je ² /12 Mai u. Juli je ² /12	
	Laufende Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	17 20-ATG 71	April, September je 1/2	
	Erstattungspauschale an den LWV zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewie- sener Personen	17 22-643 01	März	
	Sonderzuweisung an den LWV Hessen			Regelung erfolgt
	_	17 22-653 02		durch Sondererlaß
	Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock	17 24-613 01/ 883 01		Regelung erfolgt im Einzelfall
	Laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Stra- ßen	17 30-653 02/ 653 04	September	
	Zuweisungen für den überörtlichen Personennahverkehr	17 20-653 01	Februar, Mai, August, November je ¹/₄	
3.	Allgemeine Investitionshilfen		s. Zahlungserlaß Nr. 4	
	Schulen	17 28-883 01/ 15	,	
	Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des	49 00 000 00		
	Gesundheitswesens	17 35-883 01		
	Sport- und Freizeitanlagen	17 37-883 01/ 06	,	
	Gemeinschaftshäuser	17 38-883 01		
	Jugendhilfeeinrichtungen	17 39-883 01/	t	
	Altenheime und sonstige Sozialhilfeeinrichtungen	07 17 40-883 01 02, 883 11/12		
	Trink- und Abwasseranlagen Schuldendiensthilfen	17 42-623 01 / 627 01	1	
	Kapitalzuweisungen	17 42-883 01/	•	
	•	887 01 17 43-883 01/		
	M üllbeseitigungsanl agen	887 01		

Verwendu	ngszwe(un.					Kap. Fitel	Fälligkeiten		Vor	schriften	
4. Leistu gesetz	ngen und n	nach dem I ach dem Hes	Kranken sischen	hausfina Kranken	nzierung hausgese	gs- etz						
Einma	lige in	vestive Zuwe	eisunger	und Zu	schüsse	1		s. Zahlungserl	aß Nr. 4			
Zuwei güter	sunger	und Zuschü:	sse für k	urzfristi	ge Anlag	e- 1	82 7 36 ATG 78)	. .			
Zuwei	sungen ıfnahn	ı und Zuschü ne von Darleh	sse für nen	die Före	derung b	ei 1	7 36 ATG 73	Februar, April Aug., Okt., De				
		veisungen und		isse			7 36 ATG 71, 2, 74, 74 u. 7	, nach Bewilligu 7	ing			
5. Invest	itionsz: erhält	uweisungen 2 nisse	ur Vert	esserung	g der Ve	r-		s. Zahlungserla	aß Nr. 4			
Straße Sonder Beseit	n rprogra igung 1	weisungen z amm für gem von Verkehrs	eindlich notständ	en Straß ien	Senbau		17 30-883 03/ 883 04 17 30-883 15 17 30-883 22/ 883 25	Juni				
Invest: sonenn	ive Zu ahverl	wendungen kehr	für den	öffentli	chen Pe		7 30 ATG 71 hne 653 71)					
	Ka	ıshalts- und p.	·		ge 2 (M	-	Kreisfreie (und Landk		Kreisfreie Landkreise Städte und DM	Kreis- angehörige Gemeinden DM	sonst. Kranken- hausträger DM	Sa. 5. 1 bis Sp. 3
Empianger	Kreis	genaue Bezei der Maßna		Be- villigungs- jahr	ange- forderter Betrag	Anmer- kungen			Stark	ang	Kr. B	is
		<u> </u>		J ann	DM		Main-Tau	nus			<u> </u>	J
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				·		Odenwald				-	
							Offenbach					
							Rheingau-	Taunus				****
							Vogelsberg	g				
Anlage zi	ır Han	shalts- und	Retrieh	-	ge 3 (M	•	Wetterau		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		···	
***********	Kaj	p					****				····	
Betr.: Lei tiges Jahr	stunge: essoll	n 1) nach § 19	КНО	- vor	läufiges/	endgül-		;	zus.			
Kreisfreie			6) T Q	9.6	T	T	RegBezirk	Darmstadt :	zus.			
and Landkı	eise		Kreisfreie Städte und Landkreise DM	Kreis- angehörige 3emeinden DM	sonst. Kranken- hausträge DM	Sp. 1 bis Sp. 3 DM	Regierung: Kreisfreie	sbezirk Kassel Städte				
Regierung	shezirk	Darmstadt				<u> </u>	Kassel	-St	adt			
Kreisfreie							Landkreise	•				
Darmstadt	,	-Stadt					Fulda			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Frankfurt		-Stadt					Hersfeld-R	lotenburg				
Lahn		-Stadt					Kassel					
Offenbach		-Stadt					Marburg-E	Biedenkopf				
Wiesbader	l	-Stadt					Schwalm-E					
								rankenberg				
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		zus.					Werra-Mei					
Landkreise	•					······································				····		
Bergstraße	;								us.			
Darmstadt	-Diebu	ırg				-	RegBezirk	Kassel z	us.			
Groß-Gera							Land Hesse	en z	us.			
Hochtaunu	s	******						_				
Lahn-Dill							 Leistungen an meh 	ı rere Krankenhäus	ser eines Lan	dkreises	ođer eine	r kreis
Limburg-V	Veilbur						freien S	tadt, rere kreisangehör				
							— an mehr	ere sonstige Kran	kenhausträge	er in eines	n Landkr	eis oder
Main-Kinz	<u> ۹</u>		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					freien Stadt er Summe nachzu	weisen.			

Der Hessische Minister der Justiz

Landwirtschaftliche Schuldenregelung

In den Verfahren der landwirtschaftlichen Schuldenregelung bestellt der Präsident des Landgerichts für seinen Zuständigkeitsbereich die ehrenamtlichen Richter der Beschwerdekammern auf Vorschlag des Landesamts für Landwirtschaft in Kassel, der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern.

II.

Soweit in Gesetzen und Verordnungen zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung noch der "Kreisbauernführer" nannt ist, ist nunmehr das Landesamt für Landwirtschaft in Kassel zuständig.

Der Runderlaß vom 14. November 1966 (JMBl. S. 336 = StAnz. S. 1545) ist außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 10. 2. 1977

Der Hessische Minister der Justiz 8055 - II/7 - 1325

StAnz. 10/1977 S. 570

363

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 18. 12. 1975 vom Leiter dr Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I ausgestellte Dienstausweis Nr. A 299 des Obersekretärs im JVD Franz Schäfer ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 9. 2. 1976

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I

StAnz. 10/1977 S. 570

364

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Amtsgerichts Langen (runder Farbdruckstempel) mit der Umschrift "Amtsgericht Langen", der Kennziffer 5 und dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 27. Januar 1977 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 2. 1977

Der Hessische Minister der Justiz 5413 E — II/6 — 402/77 StAnz. 10/1977 S. 570

365

Der Hessische Kultusminister

Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Fulda vom 6. Januar 1977

Mit Erlaß vom 16. Februar 1977 - VB 2.1 - 486/301 -(n. v.) habe ich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), folgende, vom Konvent der Fachhochschule Fulda im Vorgriff auf die Satzung beschlossene Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule genehmigt.

Wiesbaden, 17. 2. 1977

Der Hessische Kultusminister V B 2.1 — 486/301 — 1 StAnz. 10/1977 S. 570

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), gibt sich die Fachhochschule Fulda im Vorgriff auf die Satzung folgende

Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors

(1) Für die Wahlen des Rektors und des Prorektors wählt der Konvent jeweils einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern der im Konvent vertretenen Gruppen (3 Fachhochschullehrer, 1 Student, 1 weiterer Bediensteter). Für die Mitglieder ist je 1 Vertreter zu wählen. Die Vertreter übernehmen gleichzeitig die Funktion der Wahlhelfer. Wahlbewerber scheiden aus dem Wahlvorstand aus.

Jeder Kandidat für das Amt des Rektors und des Prorektors kann eine Person seines Vertrauens als Beobachter aus dem Kreis der Wahlberechtigten benennen. Die Vertrauensperson hat das Recht, an den Sitzungen des Wahlvorstands ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen.

- (2) Der Wahlvorstand schreibt die Wahl des Rektors und des Prorektors hochschulöffentlich aus. Die Ausschreibung erfolgt mindestens 6, jedoch höchstens 8 zusammenhängende nicht vorlesungsfreie Wochen vor Ablauf der Amtsperiode.
- (3) Die Aufgaben des Verwaltungsdirektors bleiben unberührt (§ 22 HHG).

§ 2 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Konvents. Wählbar ist jeder Fachhochschullehrer.

§ 3 Wahlvorschläge

Bewerbungen um das Amt des Rektors und des Prorektors sind entweder persönlich oder über ein oder mehrere Konventsmitglieder innerhalb einer vom Wahlvorstand bestimmten Frist von mindestens einer Woche bei der Geschäftsstelle des Konvents, 64 Fulda, Marquardstr. 35, einzureichen. Die eingereichten Wahlvorschläge bedürfen der Schriftlichen Zustimmung der Kandidaten. Die Namen der Kandidaten werden binnen 3 Werktagen nach dem Ende der Bewerbungsfrist hochschulöffentlich bekanntgegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltag müssen mindestens 2 Wochen, höchstens 4 Wochen, liegen.

§ 4 Wahlsitzung

- (1) Der Wahlvorstand lädt die Kandidaten und die Konventsmitglieder zu einer Wahlsitzung des Konvents ein. Die Anhörung der Kandidaten findet frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Namen statt.
- (2) Die Wahlsitzung beginnt am Vormittag mit der Anhörung der Kandidaten. Nur Konventsmitglieder dürfen Fragen an die Kandidaten stellen. Am Nachmittag der gleichen Sitzung findet die Wahl statt; und zwar 3 Stunden nach Beendigung der Anhörung.

§ 5 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlen des Rektors und des Prorektors sind geheim, Jedes Konventsmitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Konventsmitglieder auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Erreicht auch bei der zweiten Wiederholung des Wahlgangs kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so kann der Konvent mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Vertagung der Wahlsitzung beschließen. In diesem Falle bestimmt der Wahlvorstand sofort, und zwar in der laufenden Sitzung, den Termin für eine neue Wahlsitzung unter Wahrung der Einladungsfristen der Geschäftsordnung des Konvents.

Wird keine Vertagung beschlossen, so gilt die Wahl als abgebrochen. In diesem Falle leitet der Wahlvorstand unverzüglich ein neues Wahlverfahren ein und schreibt die Wahl erneut aus.

§ 6 Auszählung

- (1) Nach der Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. Die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der im Wählerverzeichnis angeführten Konventsmitglieder, die gewählt haben, verglichen.
 (2) Die auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmzettel,
- die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind.
- 2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
- 3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- 4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
- 5. die nicht gekennzeichnet sind und
- 6. auf denen mehr als ein Bewerber gekennzeichnet ist.
- (3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.
- (4) Anschließend an die Auszählung gibt der Wahlvorstand in der Wahlsitzung das Wahlergebnis bekannt.
- (5) Sobald ein Kandidat gewählt ist, erklärt er dem Wahlvorstand, ob er die Wahl annimmt.

§ 7 Wahlniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen anwesenden Wahlvorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (2) Wahlniederschriften nebst Anlagen (auch Stimmzettel) sind der Geschäftsstelle des Konvents zu übergeben. Sie sind mindestens so lange aufzubewahren, bis die Amtszeit der Gewählten abgelaufen ist.

(3) Jedes Mitglied des Konvents kann während der Dauer der Wahleinspruchsfrist in sämtliche Unterlagen der Wahlhandlung Einsicht nehmen.

§ 8 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (vgl. § 6 [4]) bei der Geschäftsstelle des Konvents schriftlich eingereicht werden. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über die eingegangenen Anträge zu entscheiden.
- (2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller und den Mitgliedern des Konvents zuzustellen.
- (3) Nach dem rechtskräftigen Abschluß des jeweiligen Wahlverfahrens endet die Amtszeit des Wahlvorstandes.

§ 9 Amtsantritt

Der Rektor und Prorektor treten ihre Ämter unmittelbar nach Beendigung der Amtszeit ihrer Vorgänger, frühestens aber nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen ihre Wahl an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, den 6. 1. 1977

gez. Wettengl Rektor

gez. Elzer Vorsitzender des Konvents

366

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ausbau der Landesstraße 3146 Treis (jetzt Stadtteil der Stadt Staufenberg) — Allendorf a. d. Lumda — Londorf (jetzt Ortsteil von Rabenau) von km 10,023 bis km 11,704 und von km 12,138 bis km 14,890

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschluß vom 15. 12. 1971 — IV a 3 — 61 k 08 (466) — bis zum 4. 3. 1982 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 15. 12. 1971 der Planfeststellungsbeschluß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 4. 3. 1972 Rechtskraft erlangt. In Anbetracht besonderer Umstände konnten die erforderlichen Haushaltsmittel nicht bereitgestellt werden. Die Durchführung des Planes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft ist deshalb nicht möglich.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Der Hessische Minister

Wiesbaden, 17. 2. 1977

für Wirtschaft und Technik IV a 2 — 61 k 08 (466)

StAnz. 10/1977 S. 571

367

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 250 in den Gemarkungen Metzlos-Gehaag, Wünschen-Moos und Zahmen der Gemeinde Grebenhain, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in den Gemarkungen Metzlos-Gehaag, Wünschen-Moos und Zahmen der Gemeinde Grebenhain im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 250

von km 4,031 alt (bei km 4,031 der K 250 neu bis km 4,789 alt (bei km 4,672 der K 250 neu) = 0,758 km und

von km 6,541 alt (bei km 6,393 der K 250 neu)

bis km 7,193 alt (bei km 7,057 der K 250 neu) = 0,652 km haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. 3. 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strekken, für die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Grebenhain über (§ 43 HStrG).

Rechtsbeheid innerhalbeines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 2. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 10/1977 S. 571

Verlust eines Dienstausweises

Der durch das Autobahnamt Frankfurt am Main am 18. 12. 1976 ausgestellte Dienstausweis Nr. 778 des bei dem Autobahnamt Frankfurt beschäftigten Fernmeldemonteurs Ernst-Ludwig Döring, geb. am 22. 7. 1939, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 2. 1977

Hessisches Landesamt für Straßenbau 1121 — 7 c — 24

StAnz. 10/1977 S. 572

369

Ausbau und Verlegung der Landesstraße 3074 von km 3,480 bis km 4,900 sowie der Kreisstraße 103 (früher Kreisstraße 50) von km 4,900 bis km 5,337 bei Schwalmstadt/Stadtteil Michelsberg, Schwalm-Eder-Kreis

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschluß vom 12. Januar 1972 — IV a 3 — 61 k 08 (477) — bis zum 23. März 1982 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahren wurde am 12. Januar 1972 der Planfeststellungsbeschluß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 23. März 1972 Rechtskraft erlangt.

In Anbetracht besonderer Umstände konnten die erforderlichen Haushaltsmittel nicht bereitgestellt werden. Die Durchführung des Planes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft ist deshalb nicht möglich.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 18. 2. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV a 2 — 61 k 08 (477)

StAnz. 10/1977 S. 572

370

An das Hessische Landesamt für Straßenbau Wilhelmstraße 10 6200 Wiesbaden

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil III: Knotenpunkte (RAL-K), Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit

Allgemeinem Rundschreiben Nr. 15/76 vom 15. 12. 1976 — StB 4 — 38.45.10 — 01/4027 F 76 —

den von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen fertiggestellten Teil III: Knotenpunkte (RAL-K), Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2) zur Einführung übersandt (hier nicht abgedruckt; verlegt im Kirschbaum-Verlag, Fachverlag für Verkehr und Technik, Bonn-Bad Godesberg).

Die Richtlinien werden hiermit zur Anwendung bei der Planung und dem Bau der vom Land verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Zusatz für die Baulastträger der nicht vom Land verwalteten Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der Richtlinien im Rahmen des unter Ziffer 1 der Richtlinien dargestellten Geltungsbereiches.

Wiesbaden, 18. 2. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV a 13 — 61 h 37

StAnz. 10/1977 S. 572

371

Der Hessische Sozialminister

Anordnung betr. Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Rechtssachen bei den Geschäftsstellen der Arbeitsund Landesarbeitsgerichte (Aktenordnung ArbG, AktO ArbG)

Nachstehende Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Rechtssachen bei den Geschäftsstellen der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Justiz (§ 15 ArbGG) für die hessischen Gerichte für Arbeitssachen in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 3. 2. 1977

Der Hessische Sozialminister I A 4 — 4302

StAnz. 10/1977 S. 572

Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Rechtssachen bei den Geschäftsstellen der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte (Aktenordnung ArbG, AktO ArbG)

Inhaltsübersicht

A. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Aktenregister und Kalender
- § 2 Namensverzeichnisse
- § 3 Bilden der Akten
- § 4 Geschäftszeichen
- § 5 Aufbewahren der Akten und niederzulegenden Schriftstücke
- § 6 Nachweis des Verbleibs der Schriftstücke und Akten
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Weglegen der Akten
- § 9 Allgemeines Register, Rechtshilfe
 - B. BESONDERER TEIL
 - I. Arbeitsgerichte
- § 10 Mahnverfahren
- § 11 Prozeßsachen

- § 12 Beschlußverfahren
 - II. Landesarbeitsgerichte
- § 13 Berufungs- und Beschwerdesachen
- § 14 Beschwerdesachen in Beschlußverfahren (§ 87 ArbGG)
 C. AUSSONDERN UND VERNICHTEN VON AKTEN,
 REGISTERN UND VERZEICHNISSEN
- § 15 Allgemeines
 - D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
- § 16 Bisherige Vorschriften, Befugnis zu ergänzenden Anordnungen
 - E. MUSTER
- A. ALLGEMEINER TEIL
- § 1 Aktenregister und Kalender
- (1) In Rechtssachen werden folgende Aktenregister und Kalender geführt:

Allgemeines Register (Muster 1; § 9),

Register für niedergelegte Schiedssprüche (Muster 2; § 5), Mahnregister (in einfacher Form; § 10),

Prozeßregister (Muster 3; § 11),

Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts (Muster 4; § 7),

Beschlußsachenregister des Arbeitsgerichts (Muster 5; § 12), Berufungs- und Beschwerderegister (Muster 6; § 13),

Verhandlungskalender des Landesarbeitsgerichts (Muster Nr. 7; § 14),

Beschwerderegister — Beschlußsachen (Muster 8; § 14).

- (2) Auf den Mustervordrucken (Teil E) ist im einzelnen erläutert, in welcher Art und Weise die Eintragungen in die Register und Kalender vorzunehmen sind.
- (3) Für Mahnsachen gilt die Sonderregelung in § 10.

- (4) Aktenregister werden in Buch- oder Karteiform geführt. Jede Abteilung der Geschäftsstelle hat ihre Aktenregister und Verhandlungskalender für sich zu führen, und zwar getrennt für jede Kammer.
- (5) Aktenregister und Verhandlungskalender werden jahrgangsweise geführt und können mit einer Zusammenstellung der Geschäftsvorgänge abgeschlossen werden. Mehrere Jahrgänge können in einem Band geführt werden; jedem Jahrgang ist dann die Jahreszahl voranzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Bei Eintragungen in Register abgelaufener Geschäftsjahre ist das Jahr der Eintragung anzugeben. Geschäftsvorgänge, die in Register abgelaufener Geschäftsjahre eingetragen sind, werden in neu anzulegende Register übertragen, wenn sie innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt ist, noch nicht erledigt sind (§ 8 Abs. 2). Die übertragenen Geschäftsvorgänge werden am Anfang des neu anzulegenden Registers unter ihrem bisherigen Geschäftszeichen eingetragen. Die Übertragung wird in dem Register des abgelaufenen Geschäftsjahres vermerkt.
- (7) Wo die Register die Angaben von Namen vorschreiben, ist regelmäßig der Vor- und Familienname oder die Firma einzutragen.

§ 2 Namensverzeichnisse

- (1) Zu den Aktenregistern werden Namensverzeichnisse in Kartei- oder Buchform geführt.
- (2) Das Namensverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge und soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes gesagt ist nach dem Namen des Beklagten bzw. des Antragsgegners zu führen. In das Namensverzeichnis werden auch der Name des Klägers bzw. des Antragstellers und die Geschäftszeichen der Rechtssache eingetragen. Eingetragen werden regelmäßig der Vor- u. Familienname bzw. die Firma. Änderungen, die im Laufe des Verfahrens bekanntwerden, z. B. Namensänderungen oder Hinzukommen eines weiteren Beteiligten, sind im Namensverzeichnis zu vermerken.
- (3) Sind in einer Rechtssache mehrere Beklagte, Antragsgegner, Schuldner, Berufungsbeklagte oder in Beschlußsachen mehrere Antragsteller oder Beschwerdeführer beteiligt, so werden sämtliche Namen in das Namensverzeichnis eingetragen, und zwar je unter dem betreffenden Buchstaben. Besteht eine Geschäftsverteilung nach Buchstaben und wird nicht ein gemeinsames Namensverzeichnis geführt, so werden die Namen auch in die Namensverzeichnisse der weiteren Kammern eingetragen, wenn sie nach dem Anfangsbuchstaben zur Zuständigkeit dieser Kammern gehören.

§ 3 Bilden der Akten

(1) Schriftstücke, die dieselbe Rechtssache betreffen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zu einer Akte vereinigt. Sie können auch in der Weise angelegt werden, daß innerhalb eines Bandes mit den zu einer Angelegenheit gehörenden Schriftstücken ein besonderes Heft gebildet wird.

Schriften, Anlagen usw., die später zurückzugeben sind oder die sich zum Einheften nicht eignen, sind, soweit nicht eine andersartige Aufbewahrung erforderlich ist, in einem einzuheftenden Umschlag aufzubewahren, auf dem Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind. Urkunden und Empfangsbekenntnisse nach § 212a ZPO über ordnungsgemäß vollzogene Zustellungen werden zu der sie veranlassenden Verfügung genommen; befindet sich diese auf einem mehrseitigen Schriftstück, hinter dessen letzter Seite. Zustellungsurkunden und Empfangsbekenntnisse zu Urteilen und Beschlüssen werden unmittelbar hinter deren Urschrift bzw. hinter der zur Akte genommenen beglaubigten Abschrift eingeordnet.

(2) Die Akte wird als Blattsammlung in einem Aktendeckel mit Heftvorrichtung angelegt und in sich fortlaufend numeriert. Für Blattsammlungen geringen Umfangs und für Mahnsachen kann eine Blattsammlungshülle verwendet werden, in welcher die eingehenden Schriftsätze lose gesammelt und fortlaufend numeriert werden. Für die gemäß Absatz 1 einzuordnenden Zustellungsurkunden und Empfangsbekenntnisse ist deren Blattnummer mit Bleistift vorzumerken. Die Akte wird spätestens geheftet, wenn sie versandt werden soll oder wenn sie mehr als 10 Blätter umfaßt. Bei der Heftung ist eine bisherige Blattsammlungshülle mit einzuheften. Sobald eine Sache der Rechtsmittelinstanz zur Entscheidung vorgelegt werden muß, ist eine Heftung stets vorzunehmen. Sie obliegt der Geschäftsstelle der unteren Instanz. Beim Heften ist darauf zu achten, daß die Schriftstücke lesbar bleiben. Gegebenenfalls ist ein Heftrand anzukleben.

Ein Aktenband soll nicht mehr als 200 Blätter enthalten. Bei Anlegung weiterer Aktenbände ist jeder Band in der Weise zu kennzeichnen, daß auf dem oberen Rand der Vorderseite des Aktendeckels seine entsprechende Bandzahl in roter Schrift vermerkt wird (z. B.: Band I, Band II). Die Numerierung der Blattsammlung jedes weiteren Bandes schließt an die des Vorbandes an.

(3) Auf der Vorderseite des Aktenumschlages werden wenigstens das Gericht, die Parteien, die Namen der Prozeßbevollmächtigten, die Blattzahl der auf sie lautenden Vollmacht sowie die Blattzahl einer Armenrechtsbewilligung bzw. Bei-ordnung gemäß § 11a ArbGG angegeben. Oben links sind die anberaumten Verhandlungs- einschließlich Verkündungstermine und unten links das Geschäftszeichen anzugeben. In der Berufungsinstanz wird dem Geschäftszeichen der ersten Instanz das der zweiten Instanz beigefügt. Ferner sind bei Abschluß der Akte unten rechts das Jahr der Weglegung und das Jahr, bis zu dem die Akte aufzubewahren ist, anzugeben. Der Aktenumschlag muß außerdem oben rechts den Vermerk enthalten, ob die Sache für Prüfungszwecke geeignet ist oder nicht. Für die Behandlung der für Prüfungszwecke vorgeschlagenen Akten sind die hierzu ergangenen besonderen Vorschriften zu beachten. Auf dem oberen Teil der vorderen Innenseite des Aktenumschlags sind die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter zu vermerken, sobald sie entste-hen. Ferner sind auf dieser Seite die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, z. B. Beweis- und Musterstücke, sowie beigezogene Akten anderer Gerichte oder von Behörden und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung einzutragen.

Muß ein Aktendeckel ersetzt werden, so sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktendeckel zu übertragen.

- (4) Die in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz entstehenden Vorgänge werden der Akte erster Instanz einverleibt, doch unter dem besonderen Geschäftszeichen ihrer Instanz geführt. Wird ein neuer Aktenband erforderlich, so wird auch der neue Band als Bestandteil der Akte erster Instanz behandelt.
- (5) Die Urschriften der in der Berufungsinstanz ergehenden Urteile und in der Beschwerdeinstanz ergehenden Beschlüsse bleiben bei diesen Instanzen zurück. In diesen Fällen ist eine beglaubigte Abschrift der ergangenen Entscheidung zu der Akte erster Instanz zu nehmen. Versäumnisurteile gegen den Berufungskläger, Anerkenntnisurteile, Beschlüsse, die die Verwerfung der Berufung oder die Auferlegung der Kosten des Rechtsmittels betreffen, sind jedoch in Urschrift zur Akte erster Instanz zu nehmen. Dies gilt jedoch nicht für Urteile gemäß § 331 Abs. 2 letzter Halbsatz ZPO (unechte Versäumnisurteile) und die Versäumnisurteile, die teils echt und unecht sind. Die zurückbehaltenen Entscheidungen sind nach der Nummernfolge des Geschäftszeichens zweiter Instanz jahrgangsweise zu Sammelakten zu vereinigen. Auf Anordnung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts kann zur Sammelakte ein Inhaltsverzeichnis, aus dem Verkündungstag, Geschäftszeichen der zweiten Instanz und die Parteibezeichnungen hervorgehen, geführt werden.
- (6) Wenn eine Rechtsstreitigkeit auf Grund einer Berufung oder Revision gegen ein Teilurteil bei einem höheren Gericht anhängig wird, das Verfahren im übrigen jedoch gleichzeitig in der niederen Instanz fortzusetzen ist, kann in dieser Instanz auf Anordnung des Vorsitzenden eine Doppelakte angelegt werden. Nach Rückkunft der Hauptakte wird das Verfahren in ihr erst auf Anordnung des Vorsitzenden fortgeführt. Die Doppelakte wird der Hauptakte nicht einverleibt, ihr jedoch nach Abschluß der abgetrennten Führung beigebunden. Durch Vermerk in der Hauptakte und auf ihrem Aktenumschlag muß der Zusammenhang gewahrt bleiben.
- (7) Werden Prozesse zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 147 ZPO), so bestimmt der Vorsitzende, in welcher Prozeßakte der Prozeß fortgeführt wird. Fehlt eine solche Bestimmung, so wird der Prozeß in der Prozeßakte mit dem Geschäftszeichen des ältesten Rechtsstreits fortgeführt; bei gleichem Alter der Prozesse gilt dafür das Geschäftszeichen mit der niedrigsten Nummer.

Werden Prozesse verbunden, die in verschiedenen Kammern anhängig sind, so wird im Zweifelsfall der Rechtsstreit in der Akte fortgeführt, in der der Verbindungsbeschluß ergangen ist. Die Akten der anderen verbundenen Prozesse sind der fortzuführenden Prozeßakte als Nebenakten beizufügen. Zu den Nebenakten ist eine beglaubigte Abschrift des Verbindungsbeschlusses zu nehmen. Die erfolgte Verbindung ist auf dem Aktenumschlag der Nebenakten mit Rotstift wie folgt zu vermerken: Verbunden mit

Die Nebenakten sind im Prozeßregister, gegebenenfalls im Berufungs- oder Beschwerderegister als erledigt zu behandeln.

(8) Ordnet das Gericht an, daß mehrere erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden (§ 145 ZPO), so müssen die für die Verhandlung über die abgetrennten Ansprüche anzulegenden Akten aus sich heraus verständlich sein; gegebenenfalls sind an Hand der Ursprungsakten gefertigte Abschriften oder Ablichtungen in die anzulegenden Akten einzuheften. Auf Schriftstücke, die sich in der Akte befinden, in der die Trennung angeordnet worden ist, soll nur verwiesen werden, wenn dies das Verständnis des Sachzusammenhangs und des bisherigen Verfahrensablaufs nicht erschwert. Eine beglaubigte Abschrift des die Trennung anordnenden Beschlusses ist in jedem Fall zu den neu anzulegenden Akten zu nehmen.

§ 4 Geschäftszeichen

- (1) Jede Rechtssache erhält ein Geschäftszeichen; es wird durch die Registerbuchstaben (Absatz 2), die laufende Nummer des Registers und die abgekürzte Jahreszahl gebildet. Bestehen mehrere Kammern, so wird dem Geschäftszeichen die arabische Ziffer der Kammer vorangestellt. Bei Doppelakten (§ 3 Abs. 6) wird dem Geschäftszeichen eine II hinzugefügt (z. B. 5 Ca 208/72 II). Bei Zweigstellen ist am Schluß des Geschäftszeichens der Anfangsbuchstabe der Zweigstelle hinzuzusetzen.
- (2) Bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten werden folgende Registerbuchstaben verwandt:
- a) Arbeitsgericht

AR = Allgemeines Register

Ba = Mahnsachen

Ca = Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Ga = Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Ha = Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens

BV = Beschlußverfahren

BVGa = Einstweilige Verfügungen in Beschlußverfahren

BVHa = Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlußverfahrens

b) Landesarbeitsgericht

AR = Allgemeines Register

Sa = Berufungen

SHa = Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens

Ta = Beschwerdesachen (einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlußverfahren § 83 Abs. 4 ArbGG)

TaBV = Beschwerden in Beschlußverfahren (§ 87 ArbGG)

TaBVHa = Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlußverfahrens

- (3) Unter dem Geschäftszeichen werden alle zur Akte gehörenden Schriftstücke geführt; Vorgänge der Berufungs- und Beschwerdeinstanz werden nach § 3 Abs. 4 und 5 behandelt. Auf Zustellungsnachweisen ist außer der Angabe des Geschäftszeichens das zuzustellende Schriftstück kurz zu bezeichnen (z. B. Beschluß vom 1. 10. 1972, Berufungsbegründungsschrift vom 25. 9. 1972) oder dem Geschäftszeichen die Blattzahl hinzuzufügen. Bei Ladungen, die mit Postzustellungsurkunden erfolgen, ist auf dem oberen Rand der Zustellungsurkunde stets auch die Nummer des verwendeten Vordrucks, bei Zustellungen von Urteils- und Beschlußausfertigungen, denen eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt ist, deren Vordrucknummer anzugeben. Entsprechend ist bei Zustellungen mit Empfangsbekenntnissen zu verfahren.
- (4) Auf jeder Berufungs- und Beschwerdeentscheidung sowie auf den Vergleichsprotokollen des Landesarbeitsgerichts wird unter dem Geschäftszeichen auch das erstinstanzliche Geschäftszeichen und der Sitz des Gerichts angegeben, z. B. 3 Sa 12/72

1 Ca 208/72 (Köln).

§ 5 Aufbewahren der Akten und niederzulegenden Schriftstücke

(1) Die Akten werden nach der Ordnung der Register in Fächern oder Hängevorrichtungen aufbewahrt, die mit deut-

- lichen Überschriften zu versehen sind. Außerhalb der Fächer oder Hängevorrichtungen dürfen Akten und Schriftstücke nur für vorliegende Arbeit verbleiben.
- (2) Die nach § 108 Abs. 3 ArbGG bei dem Arbeitsgericht niedergelegten Schiedssprüche und schiedsrichterlichen Vergleiche werden in das Register für niedergelegte Schiedssprüche eingetragen (Muster 2) und mit den zugehörigen Schriften zu Sammelakten vereinigt; dabei sind die dieselbe Angelegenheit betreffenden Schriften zusammenzuhalten.
- (3) Die endgültige Abgabe einer Akte zu einer anderen Akte, an eine andere Kammer oder an eine andere Stelle wird durch einen Vermerk im Aktenregister nachgewiesen. Bei endgültiger Abgabe einzelner Schriftstücke wird an ihre Stelle in der Akte ein Fehlblatt eingefügt, auf dem das Geschäftszeichen und das sachlich Notwendige vermerkt wird. Wird eine Akte nicht oder nicht mehr unter dem bisherigen Geschäftszeichen verwahrt oder geführt, sondern einer anderen Akte einverleibt, so wird bei dem früheren Eintrag auf die neue Akte verwiesen. Bei Mahnsachen, sofern für diese keine Register geführt werden, genügt ein Vermerk auf der Sammelmappe.
- (4) Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten nicht unter persönlichem Verschluß gehalten werden. Welche Sachen als vertraulich zu behandeln sind, bestimmt der Kammervorsitzende. Der Vorstand des Gerichts kann anordnen, daß Akten nur mit Wissen des verantwortlichen Registraturbeamten aus den Diensträumen entfernt werden dürfen.
- (5) Der Verlust von Akten oder Aktenteilen ist dem Vorstand des Gerichts unverzüglich zu melden. Dieser berichtet jeweils der übergeordneten Dienststelle, wenn es ihm nach pflichtgemäßem Ermessen angezeigt erscheint.

§ 6 Nachweis des Verbleibs der Schriftstücke und Akten

- (1) Die Geschäftsstelle stellt bei Abgabe von Schriftstücken und Akten, soweit dies nicht in den Registern geschieht, durch Vermerke sicher, daß der Verbleib jederzeit festgestellt werden kann.
- (2) Wird eine Akte versandt oder innerhalb des Gerichts, z. B. an eine andere Kammer ausgegeben, so wird ein Kontroliblatt mit Angabe der Sache, des Empfängers und des Versendungsgrundes sowie einer Wiedervorlagefrist angelegt; das Ersuchen um Übersenden der Akte kann hierfür verwendet werden.
- Ob die Kontrollblätter unter Notierung der Wiedervorlagefrist je für sich in einem Umschlag an der Stelle der Akte aufzubewahren sind oder alle Kontrollblätter getrennt nach Kammern in Sammelmappen, regelt sich nach dem praktischen Bedürfnis; wo Sammelmappen angelegt sind, sind sie spätestens am Monatsschluß durchzusehen. Schriftstücke, die bis zur Rückkunft der Akte eingehen, werden bei dem Kontrollblatt gesammelt, wenn nichts anderes verfügt wird. Das Kontrollblatt ist nach Wiedereingang der Akte in diese einzuheften.

§ 7 Fristen und Termine

- (1) Fristen sind zu überwachen. Dies kann in der Weise geschehen, daß die Akten getrennt nach Kammern
- a) in mehreren dafür bestimmten Fächern oder Hängevorrichtungen in zeitlicher Folge untergebracht werden. Wird eine Akte vor Erledigung der Frist entnommen und nicht alsbald wieder eingeordnet, so kann entweder die Eintragung der Frist in einem einfachen Bürokalender erfolgen oder die Frist durch ein Fehlblatt, das an die Stelle der Akte einzufügen ist, festgehalten werden, oder
- b) unter Eintragung in einen Fristenkalender in der Reihenfolge des Geschäftszeichens untergebracht werden.
- (2) Über Termine zu mündlichen Verhandlungen werden getrennt nach Kammern die in Teil E der Aktenordnung vorgeschriebenen Kalender (Muster 4 und 7) geführt. Für Termine in Rechtshilfesachen kann ein Kalender nach Muster 4 verwendet werden. Für auswärtige Gerichtstage kann ein besonderer Verhandlungskalender geführt werden.

§ 8 Weglegen der Akten

(1) Ist eine Rechtssache abgeschlossen (Absatz 2) und hat der Kostenbeamte bescheinigt, daß sie kostenrechtlich erledigt ist, so wird das Weglegen der Akte verfügt. Hierbei wird die Aufbewahrungsfrist der Akte bestimmt. Gleichzeitig ist die Rücksendung etwa von den Parteien überreichter Unterlagen (z. B. Urkunden, Zeugnisse, Bescheinigungen und dgl.) zu veranlassen. Wichtige Unterlagen sind eingeschrieben bzw. mit Empfangsbekenntnis zu übersenden. Ferner hat der verantwortliche Beamte auf dem Aktenumschlag den Vermerk über die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter unter Angabe von Datum und Amtsbezeichnung zu unterschreiben. Die weggelegten Akten werden in der Nummernfolge der Register aufbewahrt.

- (2) Als abgeschlossen gilt eine Sache im Sinne des Absatzes 1,
- a) wenn sich ihre endgültige Erledigung aus der Akte ergibt (z. B. rechtskräftig gewordenes Schlußurteil, den Prozeß endgültig abschließender Vergleich, Klage- und Berufungsrücknahme),
- b) wenn sie länger als sechs Monate nicht betrieben wurde, worüber im Zweifel der Kammervorsitzende entscheidet. Das Aussetzen des Verfahrens gilt nicht als "Nichtbetreiben" des Prozesses.
- (3) In Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen ist die Weglegung der Akte, sofern nicht nach Absatz 2 zu verfahren ist, erst anzuordnen, wenn seit der das Verfahren beendenden Entscheidung zwei Monate vergangen sind.
- (4) Die Weglegung von Mahnsachen kann für bestimmte Zeitabschnitte einheitlich ohne besondere Verfügung erfolgen. Die weggelegten Jahrgänge können verschnürt oder in sonstiger Weise geordnet aufbewahrt werden; in einer Aufschrift sind der Inhalt und das Jahr, bis zu dem die Akten aufzubewahren sind, anzugeben. Soweit einzelne Akten nicht schon mit dem Jahrgang, zu dem sie gehören, weggelegt werden, sind sie gesondert aufzubewahren.
- (5) Wird das Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akte weggelegt ist, so wird die Sache neu eingetragen. Bei der früheren und der neuen Registernummer ist im Register in der Spalte "Bemerkungen" auf die andere Eintragung zu verweisen.

§ 9 Allgemeines Register, Rechtshilfe

- (1) Über Schriftstücke, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu einer bereits angelegten oder zu einer erst anzulegenden Akte zu nehmen sind, sowie über Schriftstücke, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Stelle abzugeben sind, wird ein Allgemeines Register (Muster 1) geführt. In das Allgemeine Register gehören auch die an das Gericht oder an die Geschäftsstelle gerichteten Rechtshilfeersuchen.
- (2) Schriftstücke, deren Inhalt z. B. weil er nicht den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 ZPO genügt Zweifel offen läßt, ob mit ihrer Einreichung die Erhebung einer Klage beabsichtigt ist, und sie deshalb nicht zugestellt werden, weil zunächst Rückfrage bei dem Einsender gehalten wird, sind in das Allgemeine Register einzutragen; mit der Anordnung der Zustellung als Klageschrift sind sie in das Prozeßregister einzutragen. Ersuche um Rechtsauskünfte und dergleichen sind ebenfalls in das Allgemeine Register einzutragen.
- (3) Eingaben, für die nicht das angegangene Gericht oder die Geschäftsstelle zuständig ist, werden unmittelbar an die zuständige Stelle weitergeleitet, wenn diese ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann und der Abgabe keine sachlichen Bedenken entgegenstehen. Die Abgabe ist dem Einsender mitzuteilen.
- (4) Die Eintragung in das Allgemeine Register schließt die Eintragung in ein sonstiges Register aus, solange die Sache im Allgemeinen Register geführt wird.
- (5) Die in das Allgemeine Register eingetragenen Schriftstücke werden zu Blattsammlungen vereinigt, deren Geschäftszeichen unter Verwendung der Registerbezeichnung "AR" gebildet werden (z. B. 3 AR 4/72). Geht eine Sache aus dem Allgemeinen Register in ein anderes Register über, so wird die Blattsammlung unter dem neuen Geschäftszeichen weitergeführt und einer etwa bestehenden oder neu anzulegenden Akte einverleibt. Das neue Geschäftszeichen ist im Allgemeinen Register in Spalte 7 zu vermerken.
- (6) Rechtshilfevorgänge werden zu der Prozeßakte genommen, wenn die ersuchende Stelle diese mit übersandt hat. Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens wird die Akte an das ersuchende Gericht zurückgesandt. Müssen aus besonderen Gründen einzelne Schriftstücke zurückbehalten werden, so wird aus ihnen eine Blattsammlung gebildet. In Spalte "Be-

merkungen" des Allgemeinen Registers wird dies durch den Vermerk "Bl. S." kenntlich gemacht.

(7) Sind Prozeßakten von einem Rechtshilfegericht an ein zweites um Rechtshilfe ersuchtes Gericht weiterzugeben, so hat die erste Stelle den Parteien oder Parteivertretern vor der Weitersendung alsbald Protokollabschriften zu erteilen, wenn ein Antrag auf Erteilung solcher Abschriften vorliegt.

B. BESONDERER TEIL

I. Arbeitsgerichte

§ 10 Mahnverfahren

- (1) Die Kontrolle über die Mahnsachen wird nach Bestimmung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts entweder durch ein in einfachster Form gehaltenes Register oder nach Maßgabe des Absatzes 2 geführt.
- (2) Wird ein Register nicht geführt, so sind die einzelnen Mahnsachen zu je 50 Stück in eine besondere Hülle zu legen und der Reihenfolge nach in den Aktenfächern aufzubewahren. Auf der Hülle ist die Zeit des Eingangs der darin befindlichen 50 Sachen, z. B. 10. 3. bis 31. 3. 1972, und der Geschäftszeichenabschnitt, z. B. 2 Ba 351 bis 400/72, zu vermerken. Im übrigen sind in vorgedruckter Einteilung mit laufenden Nummern reihenweise untereinander die Namen von Gläubiger und Schuldner aufzuführen; zu jeder laufenden Nummer ist Raum für Abgabevermerke vorzusehen.
- (3) Wird ein zurückgewiesenes Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls erneut angebracht, so erhält es eine neue laufende Nummer.
- (4) Ist auf Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl oder auf Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, so wird die Sache in das Prozeßregister (Muster 3) eingetragen. Als Zeitpunkt des Eingangs der Klage wird der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs (Einspruchs) angesehen. In der Spalte "Bemerkungen" des Prozeßregisters wird das Geschäftszeichen des Mahnregisters und im Mahnregister das Geschäftszeichen des Prozeßregisters vermerkt.

§ 11 Prozeßsachen, Schiedssprüche

- (1) In das Prozeßregister (Muster 3) werden alle Prozeßangelegenheiten mit Ausnahme der Mahnsachen, ferner die Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen (§ 109 ArbGG) eingetragen. Zu dem Register wird ein Namensverzeichnis (§ 2) geführt.
- (2) Ist einem Streitverfahren ein Mahnverfahren, ein Verfahren wegen Bewilligung des Armenrechts oder zur Sicherung des Beweises vorangegangen, so werden diese Vorgänge mit der Prozeßakte vereinigt und unter deren Geschäftszeichen fortgeführt. Auch die Anträge, die nach endgültiger Erledigung der Hauptsache gestellt werden, sind ohne Neueintragung zu der Prozeßakte zu nehmen, z. B. Anträge auf Erteilung des Rechtskraftzeugnisses, einer vollstreckbaren Ausfertigung, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen den Rechtsnachfolger, auf Kostenfestsetzung sowie alle die Zwangsvollstreckung betreffenden Anträge, für die das Prozeßgericht zuständig ist. Über Anträge auf Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung werden stets besondere Blattsammlungen angelegt.

§ 12 Beschlußverfahren

Für das Führen der Register und Akten in Beschlußverfahren findet § 11 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prozeßregisters das Beschlußsachenregister (Muster 5) und daß — abweichend von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 — das Namensverzeichnis nach dem Namen des Betriebes, im Falle des § 97 ArbGG nach dem des Antragstellers geführt wird. Für Prozeßsachen und Beschlußverfahren ist ein gemeinsamer Verhandlungskalender und ein gemeinsames Namensverzeichnis zu führen.

II. Landesarbeitsgerichte

§ 13 Berufungs- und Beschwerdesachen

(1) In das Berufungs- und Beschwerderegister (Muster 6) werden alle Berufungen, alle Beschwerden — ausgenommen die in § 14 bezeichneten — sowie alle Anträge außerhalb eines in der Berufungsinstanz anhängigen Rechtsstreits, z. B. Armenrechtsgesuche, eingetragen. Zu dem Register ist ein Namensverzeichnis (§ 2) zu führen.

- (2) Die Entgegennahme der Berufungen, Beschwerden und Anträge außerhalb eines in der Berufungsinstanz anhängigen Verfahrens kann der Präsident des Landesarbeitsgerichts für alle Kammern einer besonderen Abteilung der Geschäftsstelle übertragen, die darüber eine Hauptliste zu führen hat und insbesondere zur Erteilung der Notfristzeugnisse berufen ist. Die Hauptliste kann in Karteiform geführt werden.
- (3) Ist das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen (z. B. durch kontradiktorisches Schlußurteil, Anerkenntnisurteil, rechtskräftiges Versäumnisurteil, endgültigen Vergleich, Klage-, Berufungs- oder Beschwerderücknahme, einen die Instanz beendenden Beschluß) und hat der Kostenbeamte bescheinigt, daß es kostenrechtlich erledigt ist, so wird die Akte an das Gericht erster Instanz zurückgesandt. Als abgeschlossen gilt eine Sache auch, wenn sie länger als sechs Monate nicht betrieben wurde, worüber im Zweifel der Kammervorsitzende entscheidet. Das Aussetzen des Verfahrens gilt nicht als "Nichtbetreiben" des Prozesses.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Für die Eintragung von Sachen, in denen nach §§ 128 Abs. 2, 310 Abs. 2 ZPO das Verfahren schriftlich geführt wird, ist in dem gemäß § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Kalender (Muster 7) ein besonderer Abschnitt mit der Überschrift "Schriftliche Verfahren" einzurichten.

§ 14 Beschwerdesachen in Beschlußverfahren (§ 87 ArbGG)

Für das Führen der Register und Akten in Beschlußsachen gilt § 13 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Berufungs- und Beschwerderegisters ein Beschwerderegister — Beschlußsachen — (Muster 8) und daß das Namensverzeichnis nach dem Namen des Betriebes, im Falle des § 97 ArbGG nach dem des Beschwerdeführers geführt wird. Das Namensverzeichnis ist für beide Register gemeinsam zu führen. Für das Prozeß- und Beschlußverfahren wird ein gemeinsamer Verhandlungskalender geführt.

C. AUSSONDERN UND VERNICHTEN VON AKTEN, REGISTERN UND VERZEICHNISSEN

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Fristen für das Aufbewahren von Akten und Teilen von Akten beginnen mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie weggelegt werden. Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind (z. B. durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens), so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.
- (2) Das Jahr, in dem eine Akte vernichtet werden darf, wird in der Verfügung (§ 8 Abs. 1) bestimmt, durch die das Weglegen der Akte angeordnet wird.
- (3) Für die Aufbewahrung von Akten, Registern und Urkunden, ihre Aussonderung und Vernichtung sowie ihre Ablieferung an andere Stellen gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Bisherige Vorschriften, Befugnis zu ergänzenden Anordnungen

- (1) Anordnungen, die zur Durchführung der bisherigen Aktenordnung getroffen worden sind, gelten weiter, soweit diese neue Aktenordnung ihnen nicht entgegensteht. Solange besondere Bestimmungen gemäß § 15 Abs. 3 nicht erlassen sind, gelten die §§ 16 bis 19 der bisherigen Aktenordnung fort.
- (2) Erscheinen nach den besonderen Verhältnissen oder der bisher geübten Praxis Abweichungen von den Vorschriften der Aktenordnung erforderlich oder können Geschäfte, deren Erfassung vorgeschrieben ist, aus den Registern und Kalendern nicht entnommen werden, so trifft der Präsident des Landesarbeitsgerichts die erforderlichen Anordnungen. Diese sowie sonstige allgemeine Anordnungen, die von dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts zur Durchführung der Aktenordnung, insbesondere zur Klärung von Zweifelsfragen und zur Erzielung einer einheitlichen Registerführung, getroffen werden, sind der obersten Arbeitsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Unberührt bleibt die Befugnis der mit der Dienstaufsicht beauftragten Beamten, zur Durchführung der Aufsicht, insbesondere auch zur Regelung der Geschäftsverteilung, ergänzende Feststellungen in den Bemerkungsspalten der Register oder durch Führung von Nebenlisten treffen zu lassen.

TEIL E Muster

Allgemeines Register

Muster 1 (§ 9)

Jährlich fortlaufende Nr.	ortlaufende um Rechtshilfe Eingangs	Bezeichnung der ersuchenden Stelle, Vor- u. Zuname,		
	an das Arbeits- gericht	an die Geschäfts- stelle		Wohnort des Ge- suchstellers oder des sonst Beteiligten
1	8	2 b	3	4

Bei Ersuchen um Rechtshilfe: Bezeichnung der Angelegenheit, Geschäftszeichen d. ersuchenden Stelle	Kurze Angabe des Inhaits des Ersuchens oder der Schrift	Vermerk über den Verbleib des Eingangs	Be- merkungen
5	6	7	

Muster 2 (§ 5)

Register für niedergelegte Schiedssprüche

ing Kläge	ers des Be- klagten	des Rechts- streits	des Schieds- spruchs	
2 3	4	5	6	7
	2 3			

Muster 3 (§ 11)

Prozeßregister

Tag des Ein- gangs der ersten	Vor- und Z	uname des	Gegenstand
Schrift	Klägers (Antrag- stellers)	Beklagten (Antrag- gegners)	und Grund des Anspruchs
1	a	2 b	3
2. 8.	Emil Meurer	Hein Müller	Künd.
3. 8,	Anton Schulze	Fritz Schön	Herausg. v. ArbPap.

	ihrlich fortla Nummer (echtsangeleg	der	Termin am:	Das Ruhen des Ver-	Bemer- kungen: Angabe
Ca Prozesse Arreste und einst- weilige Ver- fügungen Ga Anträ außer eines dem (richt hängi Streit	Ha Anträge außerhalb eines bei dem Ge- richt an- hängigen Streitver- fahrens		fahrens ist ange- ordnet am:	des Jahres der Akten- weglegung	
4	5	6	7	8	
117	14		15. 8.		1972 1972 Haupt- sache 10 Ca137-72

Erläuterungen:

- Die fortlaufenden Nummern sind für jeden Registerbuchstaben mit 1 beginnend besonders zu zählen.
- In das Prozeßregister gehören alle Prozeßsachen mit Ausnahme der Mahnsachen.

Arreste und einstweilige Verfügungen sind in jedem Falle

besonders in Spalte 5 einzutragen, und zwar jedes Gesuch für sich, auch wenn sich mehrere Gesuche auf dieselbe Hauptsache beziehen. Ein Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung (§ 930 ZPO) wird nicht besonders eingetragen, desgleichen nicht das Widerspruchs-, Änderungs- und Aufhebungsverfahren. Ist die Hauptsache anhängig, ist deren Geschäftszeichen in Spalte 9 zu vermerken.

In Spalte 6 sind alle außerhalb eines anhängigen Verfahrens gestellten Anträge einzutragen, dazu gehören u. a. Armenrechtsgesuche, Anträge auf Vornahme einer richteichen Handlung oder auf gerichtliche Entscheidung im Laufe eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen sowie von Vergleichen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse nach § 111 ArbGG. Schwebt bereits ein Klageverfahren oder wird es gleichzeitig anhängig, so unterbleibt die selbständige Eintragung solcher Anträge.

- Streitsachen, an denen mehrere Kläger oder Beklagte als Streitgenossen beteiligt sind, sind als eine Sache zu zählen und unter einer Nummer einzutragen.
- 4. Ordnet das Gericht die Verhandlung mehrerer in einer Klage oder mit Klage und Widerklage erhobener Ansprüche in getrennten Prozessen an, so behält einer der Prozesse die bisherige Nummer, die übrigen werden unter neuen Nummern eingetragen.
- Unter besonderer Nummer sind Nichtigkeits- und Restitutionsklagen einzutragen.
- 6. Neueintragung unterbleibt:
 - a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
 - b) bei Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland, und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war.
- 7. Ist ein Mahnverfahren vorangegangen und ist der Antrag auf Terminbestimmung gestellt oder ist Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl eingelegt, so ist in Spalte 1 der Tag einzutragen, an dem Widerspruch erhoben oder Einspruch eingelegt worden ist.
- 8. Wird die Sache für die Instanz beendet (z. B. durch Schlußurteil, Vergleich, Beschluß, Zurücknahme der Klage usw.), so ist das Datum in Spalte 1 mit Rotstift zu unterstreichen, im Falle eines Versäumnisurteils, gegen das der Rechtsbehelf des Einspruchs gegeben ist, jedoch erst dann, wenn dieses rechtskräftig geworden ist. In gleicher Weise sind die Sachen zu kennzeichnen, in denen das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben worden ist. In Arrestund einstweiligen Verfügungssachen ist das Datum, sofern nicht nach Satz 1 und 2 zu verfahren ist, erst zu unterstreichen, wenn seit der das Verfahren beendenden Entscheidung zwei Monate vergangen sind.
- 9. In Spalte 3 ist der Grund des Anspruchs möglichst genau anzugeben. Mit Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts kann die Angabe des Grundes des Anspruchs ganz oder für bestimmte Sachen unterbleiben.
- 10. In Spalte 7 sind sämtliche in einer Sache anberaumten Termine einzutragen. Stattgefundene Termine sind schwarz, aufgehobene Termine rot zu durchstreichen.
- 11. Die Eintragung in Spalte 8 ist zu durchstreichen, wenn das Verfahren aufgenommen wird, bevor es nach Nummer 9 als erledigt in Spalte 1 gekennzeichnet worden ist. Wird später erneut das Ruhen des Verfahrens angeordnet, so ist in Spalte 8 das neue Datum einzusetzen.
- 12. Über jeden Beschluß auf Bewilligung des Armenrechts oder Beiordnung eines Rechtsanwalts sind in Spalte 9 kurze Angaben zu machen.

Muster 4 (§ 7)

Vorsitzender:	
Ehrnamtlicher Richter aus Krei	
Arbeitgeber:	Sitzungszimmer:
Arbeitnehmer:	Terminstag:

Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts

Lfd. Nr. für	Ge- schäfts- zeichen	Name des		Ter- min- stunde	Name des Verfahrer mächtigte	nsbevoll-
jeden Tag		Klägers Antrag- stellers	Beklag- ten Antrags- gegners Beteilig- ten		Klägers Antrag- stellers	Be- klagten Antrags- gegners Beteilig- ten
1	2	а	3 b	4	a	b
			D I		a	
1	5Ca40/71	Donner	Wind	8.30	Ra Wendt	Müller
2	3BV2/71	Jugend- vertre- tung der Fa. Spinn- stoff GmbH	Spinn-	9.45	Weber	
	1			11.00		

	Terminser	gebnisse		Neuer Termin	Das Urteil, der das
Streitige Urteile Beschlüsse nach § 91a ZPO Die das Be- schluß- verfahren beendenden Beschlüsse		Ver- gleiche	Ander- weitige Ergeb- nisse	ist an- beraumt auf:	Beschluß- verfahren beendende Beschluß ist zur Ge- schäftsstelle gekommen am:
a	6 b	с	đ	7	8
Ca BV			Ca	13. 2. 71	10. 2. 71 15. 2. 71

Dauer bis urteils — Beschluss einstweili	Bemer- kungen				
bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis 3 Monate	über 3 Monate bis 6 Monate	über 6 Monate bis 12 Monate	über 12 Mo- nate	
		9			10
a	b	c	đ,	e	10
1	1				

Erläuterungen:

- 1. Die Spalten 1 bis 5 sind sogleich nach der Terminsbestimmung auszufüllen; werden die Namen der Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigten erst später bekannt, so sind sie alsbald nachzutragen. Wird der Rechtsstreit ohne vorherige Terminsbestimmung mündlich verhandelt (§ 500 ZPO), so ist die Sache nach dem Eingang der Niederschrift über die Verhandlung in den Kalendern aufzunehmen.
- 2. Die Spalten 6a bis 6d sind durch Eintragung der zu dem Geschäftszeichen gehörigen Registerbuchstaben, die Spalten 9a bis 9e durch Eintragung einer 1 auszufüllen. Der Eintragung in den Spalten 6a bis 6d ist ein "V" voranzustellen, wenn es sich um das Ergebnis einer an die Güteverhandlung anschließenden Verhandlung vor dem Vorsitzenden handelt (§ 55 Abs. 2 ArbGG). Der 1 in Spalte 9 sind im Beschlußverfahren die Buchstaben (BV) hinzuzusetzen.
- 3. In Spalte 6a sind streitige Urteile, auch Teil-, Zwischenund unechte Versäumnisurteile, Beschlüsse über die Kosten nach § 91a ZPO sowie das Beschlußverfahren beendende Beschlüsse einzutragen. Einstellungen von Beschlußverfahren (§ 81 Abs. 2 ArbGG) sind jedoch in Spalte 6d einzutragen. Bei Beschlüssen nach § 91a ZPO ist den Registerbuchstaben der Vermerk (Beschl.) hinzuzufügen. Hat das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Be-

deutung der Rechtssache zugelassen, so ist dies in Spalte 10 zu vermerken.

- In Spalte 6b gehören die nicht in Spalte 6a einzutragenden sonstigen Urteile wie echte Versäumnis-, Anerkenntnisoder Verzichtsurteile.
- 5. In Spalte 6c ist jeder Vergleich einschließlich Teilvergleich einzutragen, auch wenn er nur bedingt geschlossen ist.
- 6. Bei mehreren Ergebnissen in einer Sache (z. B. Teilurteil, Teilvergleich und wegen des Restes Vertagung) sind die Spalten 6a bis 6d nebeneinander zu benutzen. Bei einer Entscheidung nach Lage der Akten ist entsprechend zu verfahren. Sind mehrere Sachen zur gemeinsamen Verhandlung verbunden worden, so wird das Terminsergebnis nur einmal gezählt. Werden zwei oder mehrere Sachen im Termin miteinander verbunden, so sind bei der fortzuführenden Sache gegebenenfalls die Spalten 6a bis 6d, bei den übrigen Sachen nur die Spalte 6d auszufüllen; das gleiche gilt, wenn durch einen Vergleich mehrere nicht miteinander verbundene Sachen erledigt werden. Die Eintragung einer Sache lediglich zum Zweck der Ausfüllung der Spalte 6d unterbleibt.
- 7. Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum in Spalte 7 der Vermerk "VT" hinzuzufügen. Der Verkündungstermin selbst ist in Spalte 1 durch "VT" zu kennzeichnen.
- 8. In Spalte 8 ist das Datum anzugeben, an dem das vollständige mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehene streitige Urteil (einschließlich unechtes Versäumnisurteil) oder der mit Begründung versehene das Beschlußverfahren beendende Beschluß zur Geschäftsstelle gelangt. Dieses Datum muß mit demjenigen übereinstimmen, welches der Registerführer auf der Urschrift des Urteils oder Beschlusses als Datum des Eingangs vermerkt.
- 9. Spalte 9 ist für diejenigen Urteile und das Beschlußverfahren beendenden Beschlüsse der Spalte 6a bestimmt, nach deren Erlaß weiterer Prozeßstoff, über den eine Entscheidung ergehen könnte, in der Instanz nicht mehr verbleibt. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist Spalte 9 nicht auszufüllen. Die Dauer des Verfahrens wird errechnet vom Tage des Eingangs der Klage bzw. des Antrags auf Einleitung des Beschlußverfahrens bis zur Verkündung des Urteils bzw. Beschlusses. Ist ein Mahnverfahren vorangegangen, bemißt sich die Dauer vom Tage der Überleitung in das Streitverfahren (Terminsantrag nach § 696 ZPO bzw. Einspruchseinlegung).

Muster 5 (§ 12) Beschlußsachenregister des Arbeitsgerichts BV, BV Ga. BV Ha

Tag des Ein-	Name der		
gangs der ersten Schrift	Antragsteller	weitere Beteiligte	Gegenstand des Antrags
1	а	2 b	3
i			

Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit			Termin am:	Bemer- kungen: Angabe	
BV Ga Gewöhn- liche Ver- Ver- fahren fügungen		BV Ha Anträge außerhalb eines an- hängigen Ver- fahrens		des Jahres der Weglegung	
4	5	6	7	8	

Erläuterungen:

- In das Register werden die in § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ArbGG bezeichneten Beschlußsachen eingetragen.
- Die fortlaufenden Nummern sind für jeden Registerbuchstaben mit 1 beginnend besonders zu zählen.
- Verfahren, in denen auf einer Seite mehr als ein Beteiligter ist, sind ebenfalls als eine Sache zu zählen und unter einer Nummer einzutragen.
- 4. Ordnet das Gericht die Verhandlung mehrerer in einem Antrag bezeichneter Angelegenheiten in getrennten Verfahren an, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, die übrigen werden unter neuer Nummer eingetragen.
- 5. Unter besonderer Nummer sind einzutragen:
 - a) Nichtigkeits- und Restitutionsanträge.
 - b) jedes Gesuch um Erlaß einer einstweiligen Verfügung, auch wenn die mehreren Gesuche sich auf dieselbe Hauptsache beziehen; Widerspruchs-, Änderungs- und Aufhebungsverfahren werden nicht besonders eingetragen.
- Neueintragung unterbleibt bei allen in Spalte 6 gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.
- Wird die Sache für die Instanz beendet, so ist das Datum in Spalte 1 rot zu unterstreichen.
- In Spalte 8 ist über jeden Beschluß auf Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Rechtsanwalts bei der Sache, unter deren Aktenzeichen er ergangen ist, eine kurze Angabe zu machen.

Muster 6 (§ 13)

Berufungs- und Beschwerderegister

Tag des Ein- gangs der ersten Schrift	Vor- und Zuname des		Sitz	Geschäfts- zeichen	Tag der Entschei- dung	
	Beru- fungs- klägers (Be- schwerde- führers) (Antrag- stellers)	Be- rufungs- beklagten (Be- schwerde- gegners) (Antrags- gegners)	-			
1	2		1			
	8	ь		b	e	
24. 8.	August Müller	Otto Biermann	Berlin	4 Ca 82/71	10. 7. 71	
19. 9.	Egon Schäfer	Leicht- metall AG	Berlin	16 Ca 70/71	10. 8. 71	

Gegenstand und Grund des Anspruchs	Jährlich der Rec			
	Sa Be- rufungen	Ta Beschwer- den	SHa Anträge außerhalb eines an- hüngigen Verfah- rens	Termin steht an am:
4	5	6	7	
Url. Entg. Armenrecht betr. Künd.	136		18	

Datum der Erledigung	Tag der Rück- gabe der Akten an die erste Instanz	Bemerkungen
9	10	11
31. 10. 71 12. 10. 71	10. 11. 71	Bewilligt jetzt 3 Sa 99/71

Erläuterungen:

- Die fortlaufenden Nummern sind für jeden Registerbuchstaben mit 1 beginnend besonders zu zählen.
- 2. In Berufungssachen (Sa) ist der Name des Klägers in Spalte 2 zu unterstreichen. Von der Angabe des Grundes des Anspruchs in Spalte 4 kann mit Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ganz oder für bestimmte Sachen abgesehen werden. Hat das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen, so ist die Eintragung in Spalte 5 zu unterstreichen.
- 3. Wird gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Schlußurteil) von beiden Parteien, sei es selbständig, sei es durch
 Anschluß, Berufung eingelegt, so ist die Sache nur einmal
 einzutragen. Stellt sich später heraus, daß mehrere unter
 besonderen Nummern eingetragene Berufungen gegen
 dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies in Spalte 11 erkennbar zu machen. Die Nummern der später eingetragenen Berufungen sind rot zu unterstreichen und bei der
 Auszählung wegzulassen.
- 4. Sind in einer Sache mehrere erstinstanzliche Urteile (Zwischen-, Teil- oder Schlußurteile) ergangen und wird gegen die einzelnen Urteile, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Berufung eingelegt, so sind diejenigen Berufungen, die sich auf verschiedene Urteile beziehen, besonders einzutragen. In diesen Fällen ist in Spalte 11 anzugeben, ob die Berufung gegen ein Zwischenurteil, auf Teilurteil oder ein Schlußurteil eingelegt ist, und auf die übrigen Eintragungen in derselben Sache zu verweisen.
- 5. Unter besonderer Nummer sind einzutragen:
 - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen,
 - b) alle vom Revisionsgericht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesenen Sachen.
- 6. Neueintragung unterbleibt:
 - a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§§ 145 Abs. 3, 302 ZPO),
 - b) bei Anträgen der unter SHa bezeichneten Art, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig
 - c) bei Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland, und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war.
 - d) bei Anträgen auf Erlaß von Arresten und einstweiligen Verfügungen, die in einer Berufungsstreitsache beim Berufungsgericht gestellt werden.
- Betrifft die Berufung einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung, so ist dies in Spalte 11 anzugeben.
- 8. In Spalte 11 ist über jeden Beschluß auf Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Rechtsanwalts bei der Sache, unter deren Aktenzeichen er ergangen ist, eine kurze Angabe zu machen.

Muster 7 (§ 14)

Verhandlungskalender des Landesarbeitsgerichts

Vorsitzender:

Arbeitge	ntlicher Ri eber: ehmer:			stag:szimmer:	
Lfd. Nr. für	Geschäfts	zeichen	Name	Termin- stunde	
jeden Tag	erster Instanz	zweiter Instanz	Berufungs- klägers Beschwerde- führers	Berufungs- beklagten Beschwerde- gegners Beteiligten	
1	a	2 b	a	3 b	4
1	2 Ca 23/72	3 Sa 39/72	Hein	Berger	8.30
1	9 BV 3/71	1 Ta BV 2/72	Betriebsrat d. Fa. Richter	Fa. Richter	10.00

Name des Prozeß- bevollmächtigten des		Ter	Neuer Ter- min ist			
Berufungs- klägers Be- schwerde- führers	Berufungs- beklagten Be- schwerde- gegners Beteiligten	Streitige Urteile Beschlüsse nach § 91a ZPO die das Be- schlußver- fahren be- endenden Beschlüsse	Sonstige Urteile	Ver- gleiche	Ander- weitige Ergeb- nisse	anbe- raumt auf:
a 5	b	a	6 b	c	đ	7
RA Wendt Kranz	Schmitz RA Walter	Sa Ta BV			Sa	10. 11. 72 9. 8. 72

Das Urteil, der das Beschluß- verfahren be- endende Beschluß	Dauer bis streitigen Beschluß Beschluss	Bemer- kungen			
ist zur Geschäfts- stelle gekommen am:	bis zu 3 Mona- ten	über 3 Monate bis 6 Monate	über 6 Monate bis 12 Monate	über 12 Monate	
8	a	ъ	9 C	đ	10
		1			

Erläuterungen:

- Die Spalten 1 bis 5 sind sogleich nach der Terminsbestimmung auszufüllen. Der Name des Prozeßbevollmächtigten der Gegenpartei ist nachzutragen, sobald er bekannt wird.
- Die Spalten 6a bis 6d sind durch Eintragung der zu dem Geschäftszeichen 2. Instanz gehörigen Registerbuchstaben auszufüllen.
- 3. In den erst in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Verfahren auf Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sind die Spalten 6a bis 6d durch Eintragung des in Klammern zu setzenden Buchstaben (A) auszufüllen.
- 4. In Spalte 6a sind streitige Urteile, auch Teil-, Zwischenund unechte Versäumnisurteile, Beschlüßse über die Kosten
 nach § 91a ZPO sowie das Beschlüßverfahren beendende
 Beschlüßse einzutragen. Einstellungen von Beschlußverfahren (§ 81 Abs. 2 ArbGG) sind jedoch in Spalte 6d einzutragen. Bei Beschlüßen nach § 91a ZPO ist den Registerbuchstaben der Vermerk (Beschl.) hinzuzufügen. Ergehen die
 Beschlüßen nach § 91a ZPO ohne mündliche Verhandlung,
 so ist die Sache in den besonderen Abschnitt "Schriftliche
 Verfahren" des Kalenders (vgl. § 13 Abs. 5) einzutragen.
 Hat das Landesarbeitsgericht die Revision oder Rechtsbeschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der
 Rechtssache zugelassen, so ist dies in Spalte 10 zu vermerken.
- In Spalte 6b gehören die nach Nummer 4 von der Zählung in Spalte 6a ausgeschlossenen Urteile.
- In Spalte 6c ist jeder Vergleich einschließlich Teilvergleich einzutragen, auch wenn er nur bedingt geschlossen ist.
- 7. Bei mehreren Ergebnissen in einer Sache (z. B. Teilurteil, Teilvergleich und wegen des Restes Vertagung) sind die zutreffenden Spalten 6a bis 6d nebeneinander zu benutzen. Bei einer Entscheidung nach Lage der Akten ist entsprechend zu verfahren. Sind mehrere Sachen in 2. Instanz zur gemeinsamen Verhandlung verbunden worden, so wird das Terminsergebnis nur einmal gezählt. Werden zwei oder mehrere Sachen im Termin miteinander verbunden, so sind bei der fortzuführenden Sache gegebenenfalls die Spalten 6a bis 6d, bei den übrigen Sachen nur die Spalte 6d

auszufüllen; das gleiche gilt, wenn durch einen Vergleich mehrere nicht miteinander verbundene Sachen erledigt werden. Die Eintragung einer Sache lediglich zum Zwecke der Ausfüllung der Spalte 6d unterbleibt.

- 8. Wird das Verfahren schriftlich geführt (§§ 128 Abs. 2, 310 Abs. 2 ZPO), so ist die Sache in den besonderen Abschnitt "Schriftliche Verfahren" des Kalenders (vgl. § 13 Abs. 5) einzutragen. Die Eintragung ist vorzunehmen, sobald sich ergibt, daß das Verfahren schriftlich geführt werden soll. Das Datum der Verfügung, aus der dies ersichtlich ist, ist in Spalte 4 zu vermerken. Die ergehenden Entscheidungen sind in Spalte 6a oder 6d, gegebenenfalls nebeneinander zu zählen. Dabei sind, wenn in derselben Sache mehrere Entscheidungen im schriftlichen Verfahren nacheinander getroffen werden, alle Entscheidungen bei derselben Sacheintragung zu vermerken. Wiederholte Eintragung derselben Sache erfolgt also nicht. Ist am Schluß eines Kalenderjahres das Verfahren noch nicht für die Instanz erledigt, so ist die Sache in den Abschnitt "Schriftliche Verfahren" des Kalenders des neuen Jahres zu übertragen. Dabei sind die etwa schon bei der früheren Eintragung vermerkten Entscheidungen nicht mit zu übertragen.
- 9. Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum in Spalte 7 der Vermerk "VT" hinzuzusetzen. Der Verkündungstermin selbst ist in Spalte 1 durch "VT" zu kennzeichnen.
- 10. In Spalte 8 ist das Datum anzugeben, an dem das vollständige mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehene, vom Vorsitzenden unterschriebene streitige Urteil (einschließlich unechtes Versäumnisurteil) oder der mit Begründung versehene, das Beschlußverfahren beendende Beschluß zur Geschäftsstelle gelangt. Dieses Datum muß mit demjenigen übereinstimmen, welches der Registerführer auf der Urschrift des Urteils oder Beschlusses als Datum des Eingangs vermerkt. Daß die Entscheidung auch schon von allen übrigen Mitgliedern des Gerichts unterschrieben ist, ist nicht erforderlich. Wenn die von den Richtern unterschriebene Entscheidung ausnahmsweise ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle übergeben wird (§ 315 Abs. 2 ZPO), so ist der Eingang lediglich in Spalte 10 durch Eintragung des Tages der Ablieferung zu vermerken. Spalte 8 ist also immer erst bei Eingang der vollständigen Entscheidung auszufüllen.
- 11. Spalte 9 ist für diejenigen Entscheidungen der Spalte 6a mit Ausnahme der nach § 91a ZPO ergangenen Beschlüsse bestimmt, nach deren Erlaß weiterer Streitstoff, über den eine Entscheidung ergehen könnte, in der Instanz nicht mehr verbleibt. Die Dauer des Verfahrens in der 2. Instanz (Spalten 9) errechnet sich vom Tage der Einreichung der Rechtsmittelschrift bis zur Verkündung der Entscheidung.

Muster 8 (§ 14)

Beschwerderegister (Beschlußsachen) des Landesarbeitsgerichts Ta BV, Ta BV Ha

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name der	Name der Beteiligten		Ge- schäfts- zeichen	Tag des Be- schlusses
	Be- schwerde- führer	weitere Beteiligte	des Gerichts erster Instan		
1	a 2	ъ	8	3 b	e
24. 4.	Jugend- vertre- tung d. Fa. Spinn- stoffwerke GmbH	Fa. Spinn- stoffwerke GmbH	Berlin	1 BV 3/71	15. 4
3. 5.	Müller, Heinz Becker, Schmidt, Paul	Westf. Mühlen- betriebe AQ	Berlin	2 BV 2/71	20. 4.

Gegen- stand der Be- schwerde	Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit		Termin am:	Datum der Erledi-	Abgabe der	Be- merkun- gen
	Ta BV Beschwer- den im Beschluß- verfahren	Ta BV Ha Anträge außerhalb eines in der Be- schwerde- instanz anhän- gigen Be- schlußver- fahrens		gung	Akten an das Gericht erster Instanz	
4	a	5 b	6	т		•
Bereit- stellung eines Rau- mes für die Ju- gendver- tretung	7		20. 5. 71	20. 5. 71	30. 5. 71	
Armen- rechts- rechtsbe- willigung betr. Wahlan- fechtung		1	19. 8. 71			Be- willigt jetzt t Ta BV \$71

Erläuterungen:

- Die fortlaufenden Nummern sind für jeden Registerbuchstaben mit 1 beginnend besonders zu zählen.
- Der Name des Antragstellers 1. Instanz ist zu unterstreichen.
- 3. Wird gegen denselben Beschluß von mehreren Betelligten Beschwerde eingelegt, so ist die Sache nur einmal einzutragen. Stellt sich später heraus, daß mehrere unter besonderer Nummer eingetragene Beschwerden gegen denselben Beschluß eingelegt sind, so ist dies in Spalte 9 erkennbar zu machen. Die Nummern der später eingetragenen Beschwerden sind rot zu unterstreichen und bei der Auszählung wegzulassen.
- 4. Unter besonderer Nummer sind einzutragen:
 - a) Nichtigkeits- und Restitutionsanträge.
 - b) alle vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesenen Beschlußsachen.
- Neueintragung unterbleibt bei allen unter Ta BV Ha gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.
- Einstweilige Verfügungen, die in einer Beschwerdesache beim Beschwerdegericht beantragt werden, sind nicht selbständig einzutragen.
- Betrifft die Beschwerde eine einstweilige Verfügung, so ist dies in Spalte 9 anzugeben.
- In Spalte 9 ist über jeden Beschluß auf Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Rechtsanwalts bei der Sache, unter deren Geschäftszeichen er ergangen ist, eine kurze Angabe zu machen.

372

Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 4. Kammer bei dem Arbeitsgericht Offenbach am Main

Auf Grund des § 17 Abs. (1) des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit Wirkung vom 1. März 1977 bei dem Arbeitsgericht Offenbach am Main eine weitere (4.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 8. 2. 1977

Der Hessische Sozialminister I A 4 — 4314

StAnz. 10/1977 S. 580

373

Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz bei dem Hessischen Sozialminister und Genehmigung entsprechender Festsetzung hinsichtlich der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern des Landes Hessen sowie bei den Bergämtern des Landes Hessen

Auf Grund des § 55 Abs. 4 Satz 2, Abs. 8 Satz 2 und des § 56 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden

Jugend (Jugendsarbeitsschutzgesetz — JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 318) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Entschädigung der Mitglieder des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz bei dem Hessischen Sozialminister wie folgt festgelegt und eine entsprechende Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern des Landes Hessen sowie bei den Bergämtern des Landes Hessen genehmigt:

 Die Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Unterausschüsse erhalten bei Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von 25,— DM je Tag.

Übersteigt der entgangene Arbeitsverdienst nachweislich die zustehende Sitzungsvergütung, so kann auf Antrag der Lohnausfall in voller Höhe ersetzt werden.

- Als Ersatz für bare Auslagen erhalten auswärtige Mitglieder:
 - a) Ein Tagegeld für jeden angebrochenen Kalendertag sowie Übernachtungsgeld, wenn eine Übernachtung erforderlich wird, nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes.
 - b) Erstattung der Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise sowie der Nebenkosten (Auslagen für die Fahrt von und zum öffentlichen Verkehrsmittel, wie Bahn usw., Gepäckbeförderung, Gepäckaufbewahrung usw.). Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der 2. Wagenklasse, bei einfachen Entfernungen über

2. Wagenklasse, bei einfachen Entfernungen über 100 km bis zur Höhe der 1. Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs 0,25 DM/km erstattet.

Als auswärtige Mitglieder gelten solche Mitglieder, die innerhalb der politischen Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind.

- Nehmen an einem Sitzungstag außer den ordentlichen Mitgliedern auch die stellvertretenden Mitglieder an der gleichen Sitzung teil, so steht nur den ordentlichen Mitgliedern eine Entschädigung nach den Nrn. 1. und 2. zu.
- Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Ausschüsse oder ihrer Unterausschüsse zugezogen werden, kann eine Entschädigung nach den Nrn. 1. und 2. gewährt werden.

Wiesbaden, 8. 2. 1977

Der Hessische Sozialminister StS/I C 5 — 53 d 600

StAnz. 10/1977 S. 580

374

Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG); Mitwirkung von Kindern bei Karnevalsveranstaltungen

Nach § 5 Abs. 1 JArbSchG ist die Beschäftigung von Kindern verboten. Liegt keine Beschäftigung vor, ist das

JArbSchG nicht anzuwenden. Das ist der Fall, wenn die Kinder einer Gruppe eines Vereins (Karnevalsverein, Kinderchor eines Heimatvereins, Kindertanzgruppe o. ä.) angehören und mit dieser Gruppe bei einzelnen Karnevalsveranstaltungen auftreten oder wenn es sich hierbei i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1 a JArbSchG um geringfügige Hilfeleistungen handelt, soweit sie nur gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden.

Eine Beschäftigung eines Kindes ist dann anzunehmen, wenn und soweit es von einem anderen in abhängiger Stellung beschäftigt wird (vgl. Zmarzlik, Jugendarbeitsschutzgesetz, Kommentar, Anm. 7 zu § 1 Abs. 1).

Das wird in der Regel dann gegeben sein, wenn die Kinder für ihre Mitwirkung bei den Veranstaltungen in irgendeiner Weise entlohnt werden, wenn sie oder Dritte für ihren Aufwand eine Entschädigung erhalten oder wenn sie einer gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Ein Beschäftigungsverhältnis in diesem Sinn ist auch dann zu bejahen, wenn eine insgesamt längerdauernde, sich häufig wiederholende Mitwirkung an Veranstaltungen vorliegt, wie dies z. B. bei der ständigen Begleitung eines Prinzenpaares der Fall ist.

Soll ein Kind in dem oben dargelegten Sinn beschäftigt werden, ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 JArbSchG erteilt werden kann.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Karnevalsveranstaltungen nicht ausdrücklich in den Katalog der verbotenen Veranstaltungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 JArbSchG aufgenommen worden sind. Es wird somit im Einzelfall darauf ankommen, ob die Karnevalsveranstaltung wegen ihrer Art oder ihrer Umgebung für Kinder bedenklich ist. Das wird in der Regel zu verneinen sein, wenn die Veranstaltung wesentlich im Brauchtum verwurzelt ist, überwiegend von Vereinsmitgliedern und ggf. deren Familienangehörigen getragen wird und auch in der Ausgestaltung des Programms hierauf zugeschnitten ist.

Wiesbaden, 8. 2. 1977

Der Hessische Sozialminister I/I C 5 — 53 d 708

StAnz. 10/1977 S. 581

375

Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Internationalen Familienzentrums e. V. in Frankfurt am Main

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle des Internationalen Familienzentrums e. V. in 6000 Frankfurt am Main, Falkstraße 54a, an.

Wiesbaden, 14. 2. 1977

Der Hessische Sozialminister II B 3 a — 52 s 22 03 StAnz. 10/1977 S. 581

376

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Grund des § 26 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28), wird die Bekanntgabe vom 16. 6. 1976 (StAnz. S. 1367) und vom 9. 11. 1976 (StAnz. S. 2138) im Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt ergänzt:

- 1. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen:
- 1.10 das Institut Fresenius GmbH, 6204 Taunusstein 4, beschränkt auf die Ermittlung der Immissionen von Luft-

- verunreinigungen sowie zur Analytik von Proben luftverunreigender Stoffe;
- die INHAK GmbH, Institut für Umweltschutz und Keramikforschung, Adolf-Holst-Str. 16, 3062 Bückeburg, für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen, beschränkt auf Feuerungsanlagen und Anlagen der grobkeramischen Industrie;
- 1.12 die Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e. V., Bockenheimer Landstr. 126, 6000 Frankfurt am Main, beschränkt auf die Ermittlung der produktionsspezifischen Emissionen von Luftverunreinigungen im Bereich der Glasindustrie.

Wiesbaden, 2. 2. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt VB 6 — 79 o 08.01.1 — 2123/77 StAnz. 10/1977 S. 581

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zur Inspektorin Inspektorin z. A. (BaP) Regina Emrich

zu Inspektoren/innen z. A. (BaP) die Inspektoranwärter/innen (BaW) Kurt Steuernagel, Angela Heilig, Hermann Schlechte, Sigrid Gerhardt, Gerd Brieskorn, Detlef Schwärzel, Dieter Laut, Bernd Hartmann, Waltraud Dian, Klaus Jaster, Michael Schuster, Jürgen Fuchs (sämtlich 1. 1. 1977); zur Inspektoranwärterin (BaW) Verwaltungspraktikantin Ingrid Eller (1. 1. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Amtmann (BaP) Georg Petzold (12. 1. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann (BaL) Heinz Röder (31. 1. 1977), gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

in den Ruhestand getreten:

Amtmann (BaL) Walter Kunschmann (31. 1. 1977);

entlassen.

Sekretär (BaP) Manfred Schmidt, LA Lahn-Dill-Kreis (30. 12. 1976) gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG, Inspektoranwärter (BaW) Rolf Bickelhaupt (31. 1. 1977) gemäß § 41 Abs. 1 HBG, die Baureferendare (BaW) Hartmut Feldmann (3. 12. 1976), Hans-Nikol Biehl (9. 12. 1976), beide gemäß § 43 Abs. 2 (2) HBG.

Darmstadt, 18. 2. 1977

Der Regierungspräsident I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 10/1977 S. 582

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Chemierat z. A. (BaP) Apotheker und Lebensmittelchemiker Rudolf Völler, Chemisches Untersuchungsamt Wiesbaden (17. 1. 1977);

zum Technischen Oberinspektor Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Josef Gasteier, GAA Limburg (17. 1. 1977); zum Technischen Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. An-

zum Technischen Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Angestellter Ing. grad. Jürgen Szablewski, GAA Frankfurt (1. 1. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; zum Technischen Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor (BaP) Horst Holzammer, GAA Frankfurt (6. 1. 1977).

Darmstadt, 18. 2. 1977

Der Regierungspräsident I 2 — 7 l 02/07 E

StAnz, 10/1977 S. 582

im Bereich des Hessischen Ministers f ür Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

Walldorf

zum Baurat z. A. (BaP) Techn. Angestellter Dipl.-Ing. Wulff-Joachim Olschock, WWA Darmstadt (24. 1. 1977).

Darmstadt, 18. 2. 1977

Der Regierungspräsident I 2 — 7 l 02/07 E

StAnz. 10/1977 S. 582

h 55 41 130

378 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Landkreis Groß-Gerau

Auf Grund des § 2 Absatz 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 12. 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 11. 1976 (GVBl. I S. 437), wird verordnet:

§ 1

Für die Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Absätze 2 und 3 GüKG bestimmt;

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Büttelborn		
a) Ortsteil Büttelborn	Kirche Mainzer Str. 29	r 34 64 990 h 55 29 670
b) Ortsteil Worfelden	Rathaus Oberdorf 2	r 34 67 700 h 55 32 610
Gernsheim		
a) Stadtteil Gernsheim	Stadthausplatz	r 34 62 960 h 55 12 900
b) Stadtteil Allmendfeld	Verwaltungsstelle Rathausstraße 7	r 34 66 020 h 55 15 220
c) Stadtteil Klein-Rohrheim	Knotenpunkt Claus-Kroencke-Str./ Johannes-Bückler-Str.	r 34 63 210 h 55 10 820
Groß-Gerau		
a) Stadtteil Groß-Gerau	Marktplatz Ecke B 44/L 3094	r 34 63 110 h 55 31 610

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
b) Stadtteil Dornheim	Rathausplatz	r 34 62 850 h 55 26 880
c) Stadtteil Wallerstädten	Rathaus An der Pforte 2	r 34 60 640 h 55 29 980
Riedstadt		
a) Ortsteil Wolfskehlen	Dreieck am Kirchplatz	r 34 64 040 h 55 24 180
b) Ortsteil Leeheim	Kreissparkasse Hauptstr. 42	r 34 60 050 h 55 24 710
c) Ortsteil Crumstadt	Rathaus Rathausplatz	r 34 65 140 h 55 19 310
Rüsselsheim		
a) Stadtteil Rüsselsheim	Stadtkirche	r 34 57 930 h 55 40 015
b) Stadtteil Bauschheim	ev. Kirche Hauptstraße 2	r 34 55 300 h 55 36 105
c) Stadtteil Königstädten	ev. Kirche	r 34 60 406 h 55 36 571
Trebur		
a) Ortsteil Trebur	Rathaus Wilhelm-Leuschner-Pl.	r 34 57 610 h 55 32 180
b) Ortsteil Geinsheim	Rathaus Am Römer	r 34 56 590 h 55 27 160
c) Ortsteil Astheim	Rathaus Hauptstr. 32	r 34 55 630 h 55 33 175
Waldfelden	•	
a) Stadtteil Mörfelden	Rathausplatz Kreuzung B 486/Bahn- hofstraße/Langgasse	r 34 69 090 h 55 37 810
b) Stadtteil	Gutenbergplatz	r 34 69 780

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 15. 2. 1977

Der Regierungspräsident gez. Dr. Wierscher StAnz. 10/1977 S. 582

379

Auflösung der Unterstützungskasse VVaG Gelnhaar, Wetteraukreis

Die Unterstützungskasse VVaG Gelnhaar, Wetteraukreis, hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 7. November 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 2. 1977

Der Regierungspräsident III 6 — 39 f 16/01 (16) — 24 StAnz. 10/1977 S. 583

380

Vorhaben der Firma Mareg Accumulatoren GmbH, Idstein

Die Firma Mareg Accumulatoren GmbH, Limburger Str. 40, 6270 Idstein, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bleioxid auf den Grundstücken in Idstein, Flur 5, Flurstück 9, 8/1 u. a., Grundbuch Gemarkung Idstein, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG zwei Monate, und zwar vom 8. März 1977 bis zum 9. Mai 1977 einschließlich, während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 8. März 1977 bis zum 9. Mai 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder des Antragstellers, erörtert werden, wird der 17. Mai 1977, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Idstein, Rathaus, Magistratssitzungszimmer, statt. Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 15. 2. 1977

Der Regierungspräsident IV 5 — 53 e 201 — Mareg (1) StAnz. 10/1977 S. 583

381

Vorhaben der Firma Neue Heimat Südwest, Frankfurt am Main

Die Firma Neue Heimat Südwest, Gemeinnützige Wohnungsund Siedlungsgesellschaft mbH, Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 90—92, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage und der mit ihnen fest verbundenen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 139 GJ/h auf dem Grundstück in Frankfurt a. M.-Bonames, Flur 2, Grundbuch Gemarkung Frankfurt a. M.-Bonames, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG zwei Monate, und zwar vom 8. März 1977 bis zum 9. Mai 1977 einschließlich, während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 8. März 1977 bis zum 9. Mai 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder des Antragstellers, erörtert werden, wird der 18. Mai 1977, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Mainzer Landstraße, Frankfurt a. M. — Kleiner Kasinosaal —, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 15. 2. 1977

Der Regierungspräsident IV 5 — 53 e 201 — Neue Heimat Südwest

StAnz. 10/1977 S. 583

382

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt am Main

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Mowiol-Anlage Gebäude E 513, E 522 um eine 4. Straße auf dem Grundstück in Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/2, Grundbuch Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgsetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), i. V. m § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG zwei Monate, und zwar vom 8. 3. 1977 bis zum 9. 5. 1977 einschließlich, während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 8. 3. 1977 bis zum 9. 5. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder des Antragstellers, erörtert werden, wird der 25. 5. 1977, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt am Main, Kleiner Kasinosaal, Mainzer Landstraße 323, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 16. 2. 1977

Der Regierungspräsident IV 5 — 53 e 201 — SWH (6270) StAnz. 10/1977 S. 584

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1977 die Gebiete der früheren Gemeinden Eppenhain, Fischbach und Ruppertshain in der Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, die Bezeichnungen

"Stadtteil Eppenhain", "Stadtteil Fischbach", "Stadtteil Ruppertshain". Darmstadt, 15. 2. 1977

Der Regierungspräsident II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 10/1977 S. 584

384

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beilstein" vom 11. Februar 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

8 2

- (1) Das Naturschutzgebiet "Beilstein" liegt in der Gemarkung Lettgenbrunn der Gemeinde Joßgrund im Main-Kinzig-Kreis und besteht aus den Grundstücken Flur 4, Flurstücke 47 tw., 48, 50 tw. und 51 tw. Es hat eine Größe von 5,7541 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt im Süden 25 m entfernt von der Kreisstraße 891 an dem Punkt, wo der Zufahrtsweg in nordöstlicher Richtung in das Naturschutzgebiet einmündet. An der rechten Begrenzung dieses Zufahrtsweges führt sie 90 m nach Nordosten bis an den Fuß des Basaltfelsens. Dort biegt sie nach Osten ab und folgt 120 m der Wald-Feld-Grenze. Sodann verläuft sie entlang einem Hohlweg in zunächst nordöstlicher, sodann nördlicher und dann nordwestlicher Richtung, bis sie auf den von Norden in das Naturschutzgebiet führenden Hauptweg trifft. Diesem Hauptweg folgt sie an seiner östlichen Seite 50 m nach Süden, biegt dann in einen in südwestlicher Richtung verlaufendenen Seitenweg ab, dem sie an seiner südlichen Seite 80 m folgt. Von hier führt die Grenze auf einer aufgehauenen und durch rot-weiße Pfähle markierten Schneise hangabwärts bis zur Wald-Feld-Grenze, der sie in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt folgt.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1:25 000 (topographische Karte 5822 Wiesen) und 1:2000 (Flurkarte) rot eingetragen.
- (4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt Höhere Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt Oberste Naturschutzbehörde in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises Untere Naturschutzbehörde in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

- 2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brutoder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunchmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- zu lärmen, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
- 7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
- feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
- Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen:
- 12. Biozide anzuwenden;
- 13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 bzw. des § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
- die Ausübung der Jagd;
- die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
- 4. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

3 :

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

- (1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutz-



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beilstein" Darmstadt, 11. 2. 1977

Der Regierungspräsident — Höhere Naturschutzbehörde —

gebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,
- 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
- 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
- 3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
- 4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt:
- 5. lärmt, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
- 6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
- 7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
- 8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
- 9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
- 10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);

- 11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
- 12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
- 13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 24. 4. 1930 (RegABl. S. 87) über das Naturschutzgebiet "Beilstein" wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. 2. 1977

Der Regierungspräsident - Höhere Naturschutzbehörde --gez. Dr. Wierscher

StAnz. 10/1977 S. 584

Buchbesprechungen

Deutsches Umweltschutzrecht. Von Dr. jur. Michael Kloepfer, Freie Universität Berlin. Loseblattausgabe in einem Band. 11. Ergänzungslieferung, 272 S., DIN A 5, 45,— DM; Gesamtwerk 64,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

hausen am Starnberger See.

Die Sammlung "Deutsches Umweltschutzrecht" beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder. Die Zusammenstellung ist klar und übersichtlich vorgenommen worden. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen. Als Loseblattausgabe gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geltenden Umweltrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und nach dem Erlaß von neuen Gesetzen immer ihren aktuellen Wertbehalten bzw. wieder erreichen.

Die 11. Ergänzungslieferung bringt den ersten Teil des Werkes

Die 11. Ergänzungslieferung bringt den ersten Teil des Werkes (Ordnungs-Nrn. 1—243) auf den Stand vom 15. Dezember 1976, der Rest (Ordnungs-Nrn. 244—968) verbleibt zunächst auf dem Stand vom 1. Juli 1976. Es ist damit zu rechnen, daß in Kürze durch eine neue Lieferung das Gesamtwerk den Stand vom 15. Dezember 1976 erweicht

In dieser Lieferung wurden die 2. Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebiets-Verordnung sowie die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung neu aufgenommen. Ferner wurden die Neufassungenedes Bundesbaugesetzes, des 2. Wohnungspaugesetzes sowie des Bundesjagdgesetzes berücksichtigt. Schließlich wurde den Anderungen des Grundgesetzes, des Umweitstatistikgesetzes, des Raumordnungsgesetzes, des Investitionszulagengesetzes und des Viehseuchengesetzes Rechnung getragen.

gesetzes und des Viehseuchengesetzes Rechnung getragen.

Ich habe bereits in früheren Besprechungen ausgeführt, daß die Sammlung des Deutschen Umweltschutzrechtes, so wie sie von Dr. Kloepfer, der nunmehr an der Freien Universität Berlin tätig ist, vorgelegt wurde, umfassend ist. Bedauerlicherweise können aber nicht alle Umweltschutzvorschriften der Länder Aufnahme finden, da sie einen nicht unerheblichen Raum beanspruchen würden und in der Bundesrepublik nicht allgemein von Interesse sind. Die vorliegende Loseblattausgabe kann also als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben oder sich eingehend informieren wollen, bestens empfohlen werden.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). — Bund, Länder, Gemeinden — Loseblattsammlung und Kommentar von Ministerlaldirigenten Alfred Breier, Bundesinnenministerium, und Oberregierungsrat a. D. Sigmund Ut i in ge r. 4t. Ergänzungslicfelung zur 1. Auflage (1. Ergänzungslieferung zur 8. Auflage); 234 S., DIN A 5 im Streifband, 35,— DM; Gesamtwerk (2. Z. ca. 2800 Seiten in 4 Plastikordner) 79,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8 München 80.

platz 10, 8 München 80.

Die jetzt erschienene Ergänzungslieferung, die das Loseblattwerk auf den Rechtsstand vom 1. Dezember 1976 bringt, beruht erstmals seit langer Zeit nicht vorwiegend auf dem unermüdlichen Fleiß der Tarifvertragsparteien, der in den vergangenen Jahren besonders durch den häufigen Abschluß von Tarifverträgen sichtbar wurde. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse haben damit Verfassern und Beziehern auch dieses Loseblatt-Kommentars eine relativ

größere Beständigkeit beschert und es den Verfassern erlaubt, sich etwas intensiver der Einarbeitung einschlägiger Rechtsprechung zu widmen. Aus der Ergänzungsileferung ist hervorzuheben die eingearbeitete Rechtsprechung zur Einstellung und Beschäftigung von Verfassungsgegnern als Arbeitnehmer in den öffentlichen Dienst, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Beteiligung des Personalrats bei Höhergruppierungen (Beschlüsse des Beverwürden 13. Februar 1976 — VII P 9.74, P 4.74 und P 24.75), die inzwischen gefestigte Rechtsprechung hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Weiterbeschäftigung von Angestellien bei der Inanspruchnahme des sogenannten flexiblen Altersruhegeldes und die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu den Zuwendungstarifverträgen.

An Gesetzesänderungen sind berücksichtigt das Änderungsgesetz vom 18. August 1976 zum Bundeskindergeldgesetz (Kindergeld für arbeitslose 18- bis 23jährige) und das Änderungsgesetz vom 5. Juli 1978 zum Kündigungsschutzgesetz (Wegfall der Altersgrenze für Jugendliche). Der einzige neu eingearbeitete Tarifverlag ist für die Angestellten des Landes ohne Bedeutung und bedarf deshalb an dieser Stelle keiner besonderen Erwähnung.

Der zu den Standardwerken gehörende BAT-Kommentar von Utt-linger/Breier erfreut sich eines so guten Rufes, daß sich eine beson-dere Empfehlung erübrigt. Regierungsoberrat Ramdohr

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar —. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D. und Hans Spiertz, Direktor an der Bundesanstalt für Arbeit. Stand August 1976, ergänzbare Loseblattausgabe in 4 PVC-Ordnern, 3594 S., Gesamtwerk einschl. Ordnern 18,—D-Mark. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg.

Mit der 45. Ergänzungslieferung wird der aktuelle Kommentar von

D-Mark. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg.

Mit der 46. Ergänzungslieferung wird der aktuelle Kommentar von seinen Verfassern auf den Stand August 1876 gebracht. Da sich die Neukommentierung zum Bundes-Angestelltentarlivertrag inzwischen so umfangreich gestaltet hat, ist mit dieser Ergänzungslieferung ein 4. Ordner erforderlich geworden. Die Ergänzungslieferung enthält erneut die Überarbeitung der Kommentierungen zu einer Vielfalt von einzelnen BAT-Vorschriften. Zu erwähnen sind dabei die Anpassung von BAT-Vorschriften an das Jugendarbeitsschutzgesetz, Änderung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie die Änderungstarifverträge zu den Tarifverträgen über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe. Des weiteren enthält die Ergänzungslieferung die Richtlinien über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte, die Richtlinien über die Eingruppierung der Angestellten in den Versorgungsverwaltungen der Länder (beides Neufassungen) sowie die Richtlinien über die Eingruppierung der Daktyloskopen.

Derung der Daktyloskopen.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es heute nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernüftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm-Spiertz eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Oberamtsrat Wörner

Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten, mit Vorschriften für die Länder. Kommentar. Gesamtbearbeitung Erich Wurster, Regierungsdirektor, unter Mitarbeit von Friedrich Gohla, Regierungsdirektor. 11. bis 14. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk 1230 S., 65,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg.

von dem bewährten Loseblattkommentar zum Bundesbesoldungsrecht sind im vergangenen Jahr weitere vier Ergänzungslieferungen erschienen. Sie tragen den bis zum Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) ergangenen Anderungen besoldungsrechtlicher Vorschriften Rechnung. Insbesondere sind nunmehr auch die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes, die durch das Haushaltsstrukturgesetz bedingten Anderungen besoldungsrechtlicher Vorschriften sowie das Hochschulrahmengen besoldungsrechtlicher Vorschriften sowie das Hochschulrahmengesetz und das Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes berücksichtigt.

Das Werk ist von großer praktischer Bedeutung für jeden, der sich bei Bund, Land oder der Kommunalverwaltung mit der Besoldung der Beamten zu befassen hat.

Ministerialrat Nell

Rechtsgrundlagen der Rehabilitation. Von Jung-Preuß. 6. Ergänzungslieferung, 42,— DM, Gesamtwerk 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Schulz, Percha am Starnberger See.

Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt Änderungen der RVO, des BVG, des Schwerbehindertengesetzes und an neu aufgenommenen Bestimmungen die Wahlordnung Schwerbehindertengesetz, die Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG, das Bayerische Ausführungsgesetz zum BSHG, das Landesblindengeldgesetz Schleswig-Holsteins, die Empfehlung 99 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Blinden sowie die Empfehlung des Europarates zur Rehabilitation der Behinderten. Unter den schulrechtlichen Vorschriften sind Änderungen der Schulgesetze Baden-Württembergs und Berlins abgedruckt.

Ministerialrat Dr. Rendschmidt

Beamtenrecht des Bundes und der Länder. Dargestellt am Beamtengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen mit eingehender Behandlung der Beamtengesetze des Bundes und der anderen Länder. Kommentar begründet von Ltd. Ministerialrat L. Am brosius, fortgeführt von Schütz/Uiland. Fünfte Auflage. Völlig neu erarbeitet von Erwin Schütz, Vors. Richter am OVG Münster. 11. Erg.-Liefg., 388 S., Gesamtwerk (1868 S.) 124,50 DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg 13.

veriag, G. Schenck GmbH, Hamburg 13.

Die 11. Lieferung vom Stand Februar 1976 ist im Oktober 1976 erschienen. Sie besteht aus insgesamt 193 Blättern, von denen 156 gegen 127 Blätter auszuwechseln sind und die im wesentlichen die Kommentierung des Bundesbeamtengesetzes auf Grund der Änderungen durch das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 enthalten. 37 Blätter stellen die Neukommentierung der §§ 119, 129 bis 131, 165 (ruhegehaltfähige Dienstzeit, Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld, Zahlung der Versorgungsbezüge) dar. Dem Werk fehlt jetzt noch die Kommentierung der §§ 120 bis 128, 132 bis 143, 161 bis 164, 166 und 198 bis 228 NWLBG.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hinsichtlich Güte und Gründlichkeit des Kommentars auf die bisher an dieser Stelle erschienenen Besprechungen verwiesen und wiederum dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der allseits geschätzte "Schütz", der inzwischen auf 1868 Seiten in zwei Ordnern angewachsen ist, auch in seiner 5. Auslage bald vollständig vorliegen möge.

Arbeitssicherheit. Von Krause/Pillert/Sander. Handbuch für Unternehmungsleitung, Betriebsrat und Führungskräfte. 11. Ergänzungslieferung, Dezember 1976, rd. 150 S., je Druckseite 0,12 DM. Rudolf Haufe Verlag, 7800 Freiburg im Breisgau.

gänzungslieferung, Dezember 1976, rd. 150 S., je Druckseite 0,12 DM. Rudolf Haufe Verlag, 7800 Freiburg im Breisgau.

Das Grundwerk dieses Handbuchs ist im Jahre 1962 erschienen. Es richtet sich besonders an Unternehmer, leitende Angestellte und Beriebszäte. Die Humanisierung der zunehmend mechanisierten Arbeitswelt erfordert es, daß schon beim Planen von Arbeitsverfahren, beim Einrichten neuer Arbeitsplätze sowie beim Ändern besthender Produktionsmethoden die anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik sowie der Arbeitswissenschaft berücksichtigt werden. Hierfür bedarftes Spezialisten, die den Unternehmer beraten. Die Arbeitssicherheit und die Humanisierung der Arbeitswelt müssen ein integrierter Bestandteil unternehmerischer Tätigkeit werden. Das Lösen dieser Aufgabe ist nicht nur eine große humanitäre Aufgabe, sondern auch volkswirtschaftlich von hoher Bedeutung. Moderne Gesetze unterstützen diese Bestrebungen, insbesondere das neue Betriebsverfassungsgesetz und das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Sie geben jedoch nur einen Rahmen, der aber ausgefüllt werden kann, wenn die in der Praxis stehenden verantwortlichen Mitarbeiter über die Problematik und über geeignete Ansatzpunkte zu ihrer Lösung informiert sind. Einen Beitrag dazu will dieses Handbuch leisten. Zahlreiche Fachleute aus verschiedenen Fachrichtungen haben daran mitgewirkt, den Komplex Arbeitssicherheit aus verschiedener Richtung zu betrachten und so darzustellen, daß der Leser Antwort auf Detailfragen findet und ebenso einen Gesamtüberblick vermittelt bekommt.

und ebenso einen Gesamtüberblick vermittelt bekommt.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die Gruppe 11 um die für alle Wirtschaftszweige und alle Betriebsgrößen gleichermaßen wichtigen Erläuterungen zum "Gesetz über technische Arbeitsmittel" erweitert. Der Rahmen des Gesetzes geht weit über den gewerblichen Bereich hinaus, da auch Geräte für Haushalt, Sport, Spiel und Freizeit sicherheitstechnisch so gestaltet sein müssen, daß sie keine Gefahr für den Benutzer darstellen. Hersteller oder Importeure haben dafür einzustehen, daß die von ihnen ausgestellten oder in Verkehr gebrachten technischen Arbeitsmittel den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" entsprechen. Alle sich hieraus ergebenden Fragen werden klar und eindeutig beantwortet.

Der Hersteller oder Einführer technischer Arbeitsmittel kann diese bei bestimmten Prüfstellen, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hierfür autorisiert sind, auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel prüfen lassen. Diese amtlichen Prüfstellen sind in Gruppe 2 nach dem neuesten Stand zusammengefaßt. Ebenfalls in Gruppe 2 ist ein Austausch der von einer Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten "maximalen Arbeitsplatzkonzentration gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe" mit Stand 1976 vorzunehmen. Neben einer Erweiterung und diversen Anderungen der alphabetischen Stoffliste ist besonders die Legende zu den MAK-werten umfassender geworden. Neu sind insbesondere auch an dieser Stelle aufgeführte Zahlenwerte für die Technischen Richtkonzentrationen TRK einiger krebserzeugender oder erbgutändernder Arbeitsstoffe.

In Gruppe 6 erscheint ein Beitrag über "Brandschutz im Betrieb". Der Leiter der Zefu, Dipl.-Ing. Buss, gibt mit seinen Aufsätzen "Die Aufgabe der Berufsgenossenschaften" und "Die Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften" einen aktuellen Überblick. Die Gruppe 11 G wird um einige neue bzw. veränderte Arbeitsstätten-Richtlinien bereichert.

Schließlich aber ist das für den Leser sehr wichtige Werkzeug zur Handhabung des inzwischen schon etwas umfangreichen Handbuchs zu erwähnen, nämlich das dem Stand der 11. Ergänzungslieferung angepaßte umfassende Stichwortverzeichnis.

angepaßte umfassende stichwortverzeichns. Im übrigen ist auch das Abkürzungsverzeichnis aktualisiert worden. —l

Wenn Brandverhütung — dann nicht ohne

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

das einzige umfassende Sammelwerk über Brandschutzvorschriften!

Als Loseblattsammlung gestaltet, zeigt das Werk stets den neuesten Stand von Vorschriften und Gesetzen aller Bundesländer auf allen für den Brandschutz in Frage kommenden Gebieten.

Mit der Herausgabe des VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) unter Federführung eines besonders technisch versierten Fachmannes – Dipl.-Chem. Möbius, Wiesbaden – "Ein Fundament der Brandverhütung" ("Versicherungswirtschaft") geschaffen. Es ist für alle Brandschutzfachleute schlechterdings unentbehrlich.

Das Grundwerk umfaßt z. Z. 13 Bände (Preis 525,- DM) und wird im Jahr etwa 2-3mal durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Herstellung und Vertrieb durch den

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel.: 3 96 71, FS: 04-186

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FUR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 7. MÄRZ 1977

Nr. 10

Gerichtsangelegenheiten

1036

371 a E - 14: Dem Angestellten Valentin Jester, geb. am 15. 2. 1939 in Speyer, wohnhaft in Egerlandstraße 8, Weilmünster 2, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Weilburg/Lahn unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jegliche Tätigkeit auf dem Gebiet der privaten Versicherung, insbesondere der Vermittlung von Versicherungsverträgen, zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Weilmünster.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 2. 1977

Der Präsident des Landgerichts

1037

371 a E-1. 1297 — Erlaubnisurkunde: Der Rechtsbeistand Dr. Jan Badkowski, Holbeinstr. 40, 6000 Frankfurt am Main 70, wird unter Erweiterung der ihm am 26. 2. 1974 erteilten Zulassung als Rechtsbeistand auch als Prozeßagent zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main zugelassen (§ 157 Abs. 3 ZPO).

Der Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1977

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebot**e**

C 683/76: Der Rentner Friedrich Adam Meyenschein, Wolfsgabenstraße, Wächtersbach, Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Herzfeld, 6480 Wächtersbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf seinem Grundstück Wächtersbach, Band 65, Blatt 1930, in Abteilung III Nr. 1 für die Witwe des Rechtsanwalts und Notars Justizrat Eugen Müller, Hedwig geb. Graeber in Wächtersbach eingetragenen Hypothek von 1000,— RM, verzinslich zu 5% jährlich, gemäß § 1170 BGB beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, dem 5. Oktober 1977, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 28, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 16. 2. 1977 Amtsgericht

Güterrechtsregister

1039

GR 420 — Neueintragung — 17. Februar 1977: Die Eheleute Betriebsleiter Otto Gans und Antonie Wilhelmine geb. Penz, Auweg 12, 3568 Gladenbach, haben durch Vertrag vom 14, 1. 1977 Gütertrennung ver-

3560 Biedenkopf, 9. 2. 1977 Amtsgericht

GR 1669 - 15, 2, 1977; Hans Josef Braun und Anna Elisabeth genannt Anneliese Braun geb. Denfeld, beide in Bad Homburg v. d. H.:

Durch Vertrag vom 22, 12, 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1670 - 15. 2. 1977: Manfred Rudolf Präger, stud. rer. pol., und Emma Barbara Präger geb. Frese, Kaufmannsgehilfin, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 30. 12. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1671 - 15. 2. 1977: Harry Heinrich Eduard Klix, Schlossermeister, und Gisela Elli Klix geb. Ernst, Bankkauffrau, beide in Oberursel/Ts.-Weißkirchen.

Durch Vertrag vom 1. 12. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 2. 1977 Amtsgericht

1041

GR 299 - 23. Februar 1977: Eheleute Bruno Heinz Erwin Elfroth, Büromaschinenmechaniker, geb. 30. Mai 1923, und Gisela Johanna Elfroth, geb. Molitor, verwitwete Gerhard, Weingutsbesitzerin, geb. 26. November 1938, wohnhaft in Hauptstraße 54, 6228 Eltville / Stadtteil Hatten-

Durch Vertrag vom 23. Dezember 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 24. 2. 1977

Amtsgericht

GR 2001 - 25. 2. 1977; Rolf Läpple und Hannelore Else Läpple geb. May, Hochwaldstr. 18, Bad Nauheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Oktober 1975.

GR 2002 - 25. 2. 1977: Michael Horn, Kaufmann, und Annemarie Horn geb. Cainar, Weidstraße 15. Reichelsheim 5.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 2.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 2. 1977 Amtsgericht

41 GR 1561 - 27. 1. 1977: Kraftfahrer Walter Kügler und Else geb. Merz verw. Stürmer in Hanau haben durch Vertrag vom 3. 12. 1976 Gütertrennung vereinbart. 6450 Hanau, 10. 2. 1977

Amtsgericht, Abt. 41

41 GR 1560 - 27. 1. 1977: Steuerbevollmächtigter Bernd Wilhelm Weber und Rita Elisabeth geb. Schalle in Rodenbach haben durch Vertrag vom 10. 11. 1976 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 11. 2. 1977

Amisgericht, Abt. 41

1045

GR 298 — Neueiniragung — 17. 2. 1977: Eheleute Kaufmann Joachim Best und Hotelangestellte Gudrun Best geb. Misch, wohnhaft in Weserstr. 14, Wahlsburg. Durch Vertrag vom 14. 12. 1976 ist Güter-

trennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 25, 2, 1977 Amisgericht

8 GR 769 — Neueintragung — 18. Februar 1977: Eheleute Ingenieur Stjepan Alfirev. geboren am 17. Juni 1928, jugoslawischer Staatsangehöriger, und Ingeborg Alfirev, geborene Schmidt, geboren am 27. April 1939, deutsche Staaatsangehörige, beide wohnhaft in Leipziger Straße 5, Kelkheim Taunus.

In der notariellen Urkunde vom 1. Februar 1977 ist Gütertrennung vereinbart. 6240 Königstein im Taunus, 24. 2. 1977

Amtsgericht

1047

1 GR 358 A - Neueintragung: Die Eheleute Hotelkaufmann Wolfgang Kramer und Dagmar Kramer geb. Schwarz, Zum Kurgarten 3, Willingen (Upland), haben durch Vertrag vom 26. November 1976 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 14. 2. 1977 Amisgericht

1 GR 359 - Neueintragung: Die Eheleute Student Winfried Möller und Studentin Annelie-Barbara Möller geb. Kinzel, Westpreußenstraße 4, Lichtenfels-Sachsenberg, haben durch Vertrag vom 24. Januar 1977 Gütertrennung vereinbart. 3540 Korbach, 14. 2. 1977 Amtsgericht

GR 783: Eheleute Wolfgang Arnold und Ingrid Arnold geb. Weitz, Schwingbach/ Weidenhausen.

Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Gennrich in Wetzlar vom 4. Dezember 1976 - Urkundenrolle Nr. 819/76 - ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 14. 1. 1977 Amisgericht

Vereinsregister

1050

VR 601 - 18. 2. 1977; Reitsportverein Steinbach e. V. mit Sitz in Steinbach (Tau-

VR 602 - 23. 2. 1977; Förderkreis Bad Homburger Münzkabinett e. V. mit Sitz in Bad Homburg v. d. H.

VR 603 - 23. 2. 1977: Tennis-Club Weißkirchen 76 e. V., mit Sitz in Oberursel/Ts. 5.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 2. 1977 Amtsgericht

1051

VR 291 — Neueintragung: Förderkreis er kath. Krankenschwesternstationen der Bad Vilbel für St. Nikolaus und Verklärung Christi. Sitz des Vereines ist Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 21. 2. 1977 Amtsgericht

1052

VR 290 - Neueintragung: Bürgerinițiative "Keine Autobahn durch Bad Vilbel". Sitz des Vereines ist Bad Vilbel. Amtsgericht 6368 Bad Vilbel, 21. 2. 1977

1053

VR 289 - Neueintragung: Gewerbeverein. Sitz des Vereines ist Karben. Amtsgericht 6368 Bad Vilbel, 21. 2. 1977

1054

VR 422 — Neueintragung — 23. 2. 1977: Freunde der Geschwister-Scholl-Schule Bensheim e. V., Bensheim. Amtsgericht

6140 Bensheim, 23. 2. 1977

1055

Neueintragungen

VR 458 - 23, 2, 1977: Gesellschaft für Geschichte, Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Niddatal 1.

VR 459 - 23. 2. 1977: Gesellschaft für angewandte Sozialwissenschaften e. V., Wölfersheim.

VR 460 - 23. 2. 1977: Angelsportverein Nieder-Florstadt, Florstadt 1.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 2. 1977 Amtsgericht

1056

41 VR 738 - 11. 2. 1977: Obst- und Gartenbauverein Berger-Bischofsheimer Hang, Sitz: Maintal 2. 6450 Hanau, 15. 2. 1977 Amtsgericht, Abt. 41

1057

VR 249 — Neueintragung — 16. 2. 1977: Ortsgruppe Neustadt gegr. 1948 des Vereins für Deutsche Schäferhunde im VDH, Sitz: 3577 Neustadt (Hess.) 1. Amtsgericht 3575 Kirchhain, 16. 2. 1977

8 VR 533 — Neucintragung — 21. Februar 1977: Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schwalbach a. Ts. e. V. in Schwalbach am Taunus.

6249 Königstein im Taunus, 21. 2. 1977

Amtsgericht

1059

1 VR 174 — Neueintragung — 14. 2. 1977: Reiterverein Waldeck e. V., Waldeck 2.

3540 Korbach, 14. 2. 1977

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1060

6a N 5875: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans Burkard, Fuchstanzstraße 28a, 6370 Oberursel 6, ist Termin zur Abnahme der Schlußrech-

nung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 4. April 1977, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung u. MWSt-Ausgleich 41 418,30 DM, b) Auslagen und MWSt. 1109,50 Deutsche Mark.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 2. 1977

Amtsgericht

6 a N 24/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reitsportschule Steinbach GmbH, Praunheimer Weg o. Nr., Steinbach/Ts., vertreten durch den Geschäftsführer Diplom-Reitlehrer Heinz Sommer, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 4. April 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung und MwSt.-Ausgleich 4755,90 DM, b) Auslagen und MwSt. 306,00 DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 2. 1977

Amtsgericht

61 N 92/74 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Programmsatz GmbH, Heidelberger Straße 23, 6100 Darmstadt, wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 27. 1. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

1063

61 N 11/77: Über das Vermögen der Frau Ruth Heinemann geb. Schulz, Fasanerie-zentrum, 6100 Darmstadt-Kranichstein, wird heute, am 8. Februar 1977, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Herr Georg Wilhelm Sprenger, Flughafenstr. 1 B, Griesheim, Tel.: (0 61 55) 57 55.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1977 beim Gericht anzumelden (in

doppelter Ausfertigung).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in 88 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstandes sowie evtl. über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 KO Mittwoch, den 23. März 1977, 10 00 Uhr, und Termin zur angeme!deter Forderungen: Prüfung Dienstag, den 17. Mai 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz Nr. 12, 6100 Darmstadt, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 602.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1977 anzeigen.

6100 Darmstadt, 8. 2. 1977

Amtsgericht

1064

61 N 1/77 - Vergleichsverfahren: Die Firma Darmstädter Beton-Bau GmbH, Pallaswiesenstraße 174, 6100 Darmstadt, gesetzlich vertr. d. d. Geschäftsführer Dipl.-

Ing. Hans Peter Luley u. Dr. Rainer H. Jung, dienstansässig, daselbst, hat durch einen am 21. Februar 1977 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Rüdiger Moufang, Adelungstr. 16, 6100 Darmstadt, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6100 Darmstadt, 23. 2. 1977

Amtsgericht

1065

3 N 7/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Hans Karl Kiel, Bahnhofstraße 49, 3443 Herleshausen, wird heute, am 24. Februar 1977, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, An den Anlagen 2, 3440 Eschwege (Telefon: 05651 / 31253).

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 30. März 1977, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Bahnhof-

straße 30, 3440 Eschwege, Zimmer 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1977.

Amtsgericht 3440 Eschwege, 24. 2. 1977

3 N 5/77 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Gebr. Kiel OHG, Baugeschäft und Sägewerk, mit Sitz in 3443 Herleshausen, wird heute, am 24. Februar 1977, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Steuerbevollmäch-Konkursverwalter: tigter Rolf Herrmann, An den Anlagen 2, 3440 Eschwege (Telefon: 0 56 51 / 3 12 53).

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 30. März 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, Zimmer 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht b**is**

10. März 1977.

3440 Eschwege, 24. 2. 1977 Amtsgericht

3 N 6/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Friedrich Kiel, Bahnhofstraße 49, 3443 Herleshausen, wird heute, am 24, 2, 1977, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Steuerbevollmäch-Konkursverwalter: tigter Rolf Herrmann, An den Anlagen 2, 3440 Eschwege (Telefon: 05651 / 31253).

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134 und 137 KO und Prüfungstermin am 30. März 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, Zimmer Nr. 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1977.

Amtsgericht 3440 Eschwege, 24. 2. 1977

1068

81 N 490/76 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erich Vollhardt, Frankfurter Bier-Depot, Nassauer Str. 1-3, 6000 Frankfurt (M.) 50, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 29. April 1977, vorm. 10.35 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1500,— DM + 5,5% Ausgleich gem. § 4 Ziffer 5 der VO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 194,25 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 21, 2, 1977

Amtsgericht, Abt. 81

1069

81 N 78/77 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 2. Januar 1977 verstorbenen Frau Hannelore Marianne Pfeifer geb. Schmidt, zuletzt wohnhaft in Eschersheimer Landstr. 132, 6000 Frankfurt (Main), wird heute, am 23. Februar 1977, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107. 6000 Frankfurt (Main), Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis 1. April 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Beirag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. Prüfungstermin am Freitag, dem 15. 4. 1977, 9.30 Uhr. vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. April 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 2. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

1070

81 N 499/74 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Karl Neumeier, Feinlederfabrik, Eppsteiner Str. 47, 8239 Lorsbach (Ts.), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 29. April 1977, vorm. 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderung.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 35 000,- DM + 5,5% Ausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 15 253,84 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

81 N 291/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Plaubel Verkaufsgesellschaft, Frankfurter Str. 42, 6000 Bergen-Enkheim, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem die Vorrechte I/I bereits befriedigt sind, noch 55 272,64 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die

Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II 44 520.99 DM, Vorrechte I/III 530,94 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 340 613.57 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 24, 2, 1977

Der Konkursverwalter: Helmut Burghardt Rechtsbeistand

1072

81 N 291/74 - Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren der Kommanditgesellschaft in Firma Plaubel Verkaufsgesellschaft, Frankfurter Str. 42, 6000 Bergen-Enkheim, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Albrecht Pfeiffer GmbH, Unterer Kalbacher Weg Nr. 44 a, 6000 Frankfurt (Main), wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 5. April 1977, 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 26 000,— DM zuzüglich 5,5% Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen: 580,42 DM.

6000 Frankfurt am Main, 16. 2. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

1073

2 N 17/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Industrieaufbau mit beschränkter Haftung in Biebesheim. vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Lerp, Kennedystraße 12, 6072 Dreieichenwird Termin zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über die Wahl eines Gläubigerausschusses auf Dienstag, den 12. April 1977, 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Oppenheimer Str. 4. Zimmer 21, bestimmt.

Die Ausführung des Beschlusses der Gläubigerversammlung vom 27. Januar 1977 über die Wahl des Gläubigerausschusses wird untersagt.

6080 Groß-Gerau, 22. 2. 1977 Amtsgericht

1074

65 N 123/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Weidemeyer & Co. GmbH & Co. KG, Königstor 30-32, 3500 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementärin. Herr Winfried Geiger, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 18. Mai 1977, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9. 3500 Kassel, Zimmer 023, bestimmt. 3500 Kassel, 22. 2. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

1075

65 N 113/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Fröhlich, Korbacher Straße 81, Kassel-Niederzwehren, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den 30. März 1977, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 023, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 10 500,- DM, seine Auslagen sind auf 150,- DM festgesetzt. 3509 Kassel, 16. 2. 1977

Amisgerichi, Abt. 65

1076

65 N 7/77 — Konkurs: Über das Vermögen der Frau Margot Meil-Welker, verstorben am 26. 7. 1976, zuletzt wohnhaft Weißer Hof 2, 3500 Kassel, ist am 18. Februar 1977, 10.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erhard Vellmer, Reginastraße 22, 3500 Kassel,

Konkursforderungen sind bis zum 8. Mai 1977 beim Gericht 2fach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände 30. März 1977, 11.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Juni 1977, 18.06 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Untergeschoß, Zimmer Nr. 023.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. März 1977 anzeigen. 3500 Kassel, 18. 2. 1977

Amisgerichi, Abi, 85

1077

65 (50) N 11/71: In dem Konkursverfahren der Firma Gerhard Rath, Hoch- und Tiefbau GmbH, Lambertweg 13, 3500 Kassel, vertreten durch ihren Geschäftsführer Gerhard Rath, Lambertweg 13, 3500 Kassel, jetzt wohnhaft in Heinrich-Steul-Str. Nr. 21, 3500 Kassel, — 65 (50) N 11/71 des Amtsgerichts Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 1600,- DM. Zu berücksichtigen sind die Forderungen gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 1 KO mit 26 319,27 DM, gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 KO mit 111 972,38 DM, gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 KO mit 2339,30 DM, gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 6 KO mit 340 862.93 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung Nr. 65, in Kassel zur Einsichtnahme aus. 3500 Kassel, 24. 2. 1977

Der Konkursverwalter: Dr. August Klose Rechtsanwalt und Notar

1078

9 N 56/76 - Beschluß: Über das Vermögen der Frau Gertrud Pfaff geb. Vahlensiek, Hainstr. 7, 6231 Schwalbach, als Alleininhaberin der Firma Gertrud Pfaff, Erdbau-Sand-Kies in 6231 Schwalbach/Ts. (Handelsregister Königstein HRA Nr. 1725) wird heute am 17. Febr. 1977, 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da das Finanzamt Ffm.-Höchst (III St.-Nr. 031 1072) den Konkurseröffnungsantrag gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihm gegen die Gemeinschuldnerin eine Steuerforderung in Höhe von 828 284.85 DM zustehe.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstr. 107 in 6000 Frankfurt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1977 beim Gericht in doppetter

Ausfertigung anzumelden. Die Zinsbeträge sind bis zum heutigen Tage auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie gegebenenfalls zur Anhörung gem. § 204 KO (Einstellung mangels Masse) Montag, den 18. April 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 26. Mai 1977, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt dem Verwalter bis zum

15. Mai 1977 anzeigen.

6240 Königstein im Taunus, 17. 2. 1977

Amtsgericht

1 N 14/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Erna Goldhammer soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 21 550,77 DM (ab gehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie restliche Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 159,66 DM bevorrechtigte und 348 456,28 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Korbach, Zimmer 105, aus.

3540 Korbach, 21. 2. 1977

Der Konkursverwalter: Witkovsky Rechtsanwalt

1080

1 N 9/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der früher in HRB 59 Amtsgericht Korbach - eingetragenen Firma Kurbad- und Sportgesellschaft Willingen mit beschränkter Haftung i. L., Sitz: Willingen-Upland - vertreten durch den alleinigen Abwickler, Bürgermeister Günter Rehbein. Willingen-Upland, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 2600,- DM, seine Auslagen 664,81 DM. Amtsgericht 3540 Korbach, 23. 2. 1977

1081

1 N 14/71 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Erna Goldhammer geb. Zander in Waldeck-Alraft, jetzt: Danziger Str. 6, Deggendorf, ist Schlußtermin auf den 4. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, 3540 Korbach, Zimmer 8, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Es sind festgesetzt: die Vergütung des Konkursverwalters auf 11 000,- DM, seine Auslagen auf 800,— DM. 3540 Korbach, 21. 2. 1977

Amtsgericht

1082

3 N 1/77: Über den Nachlaß der Ilse Naleppa, zuletzt wohnhaft in Odenwaldstraße 40, 6070 Langen, ist am 17. 2. 1977. 14.30 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Welker, Darmstädter Str., 6070 Langen.

Konkursforderungen sind bis 13. 4. 1977 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung - bei Gericht anzumel-

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. 3. 1977, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 27. 4. 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. 3. 77 anzeigen.

6070 Langen, 18. 2. 1977

Amtsgericht

1083

6 a N 24/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Reitsportschule Steinbach GmbH, Az.: Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. 6a N 24/76, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 8527,67 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 35 168,51 DM bevorrechtigte und 25 638,73 DM nicht bevor-

rechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle Abt. 6 a AG Bad Homburg, Auf der Steinkaut 10, 6380 Bad Homburg v. d. H., Zimmer 224, auf. 6457 Maintal, 21. 2. 1977

Der Konkursverwalter: U. Kneller Rechtsanwalt

1084

6 a N 58/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans Burkard-Formenbau. Berner Straße Frankfurt (Main)-Nieder-Eschbach, Az.: AG Bad Homburg v. d. H., 6 a N 58/75, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 37 188,92 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 121 410,46 DM bevorrechtigte und 219 930,18 DM nicht be-

vorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle Abt. 6a, AG Bad Homburg, Auf der Steinkaut 10, 6380 Bad Homburg v. d. H., Zimmer 224, auf.

6457 Maintal, 21. 2. 1977

Der Konkursverwalter: U. Kneller Rechtsanwalt

1085

7 N 1/73: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Central-Markt Herbert Seidel & Sohn KG, Geleitsstraße Nr. 64-66, 6050 Offenbach/M. 7 N 1/73 -Schlußtermin gemäß § 162 KO wird bestimmt auf Mittwoch, 6. 4. 1977, 11.30 Uhr, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835.

Dieser Termin dient auch zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Beschlußfassung über die wirtschaftlich sinnvolle Behandlung von auszuzahlenden Kleinbeträgen.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 10 550,-- DM, Auslagen 3834.93 DM.

6050 Offenbach am Main, 22. 2. 1977

Amtsgericht

4 N 6/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Edwin Neubert, zuletzt wohnhaft in 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 3578 Schwalmstadt 1 (Az. 4 N 6/70) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden (nicht bevorrechtigten) Forderungen beträgt 563 945,99 DM.

Es ist ein Massebestand von 11 186,34 DM verfügbar.

3578 Schwalmstadt, 23. 2. 1977

Der Konkursverwalter: H. Matthes Rechtsanwalt

1087

61 N 103/75 — AG Darmstadt: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des am 8, 2, 1975 in Pfungstadt, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Harald Rüdiger Pappert, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 8545,18 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 25 445,19 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.

6101 Seeheim, 22. 2. 1977

Die Konkursverwalterin: Ilse Attia

1088

N 18/76 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Cohnen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma "Gebrüder Kaiser" in Froschhausen, wohnhaft Seligenstädter Str. 82, 6451 Froschhausen, wird gemäß § 134 KO eine Gläubigerversammlung auf Donnerstag, 17. März 1977, 9.00 Uhr, Saal 1, vor dem Amtsgericht, Giselastr. 1, 6453 Seligenstadt, anberaumt.

Tagesordnung: 1. Freihändiger Verkauf der Grundstücke Flur 1, Flurstück 617/2, 617/1 und 618/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Seligenstädter Straße 82 in Froschhausen 2.

Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6453 Seligenstadt, 23. 2. 1977 Amtsgericht

1089

5 N 12/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lorch + Pohl GmbH und Co. Apparate- und Anlagenbau KG findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Kirchhain zu Aktz. 5 N 12/75 niedergelegt.

Die Summe der berechtigten Forderungen beträgt 710 076,03 DM.

Es ist ein Massebestand von 33 143.55 DM vorhanden.

3570 Stadtallendorf, 21, 2, 1977.

Der Konkursverwalter: Hiller Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als-bald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den bean-spruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1090

61 K 173/74: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 165, Blatt 6198, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 29, Flurstück 4/3, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 234 A, Größe 14,02 Ar,

soll am 20. April 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grundstücks Aktiengesellschaft Schaffhausen/Schweiz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 2. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

1091

61 K 196/75: Die Teilungsversteigerung im Grundbuch von Arheilgen, Band 103, Blatt 5318, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 22, Flurstück 109, Grünland, Im Schuchmanns-

born, Größe 5,99 Ar, soll am 21. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Zimmer Nr. 504, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werđen.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Margarethe Mahr geb. Jost, Wwe. des Lackierers Karl Mahr in Da.-Arheil-

b) Karl Ludwig Mahr, daselbst,

c) Karl Mahr, Lackierer, daselbst,

d) Katharina Bernhardt, geb. Mahr, Ehefrau des Fuhrmanns Max Willi Bernhardt, daselbst.

- e) Margareta Mahr, daselbst.
- f) Elisabeth Mahr, daselbst,

g) Hedwig Rothstock geb. Mahr, Ehefrau des Schlossers Karl Rothstock, daselbst,

h) Marie Plattner geb. Mahr, Ehefrau des Postfacharbeiters Karl Plattner, daselbst.

– zu a) bis h) in Erbengemeinschaft -Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen,

6100 Darmstadt, 18. 2. 1977

Amisgericht, Abt. 61

1092

31 K 83/75: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 100, Blatt 4448, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 8, Flurstück 241/1, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 7 B, Größe 2,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. April 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Volker Peter Braun, Raumausstatter, Frankfurt/Main, zu ½, b) dessen Ehefrau Brigitte Braun geb.

Deforth, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 750,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 2. 1977 Amtsgericht

1093

8 K 59/76: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 68, Blatt 2282, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurst. 193/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,58 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 193/6 desgl., das., Größe 0,12 Ar,

sollen am 27. April 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 6340 Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. November 1976 (Tag des Versteigerungsver-

Maurer Manfred Weil in Frohnhausen. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 = 69 068,50 DM, lfd. Nr. 2 = 3 264,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 18. 2. 1977 Amisgericht

1094

8 K 5/76: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 64, Blatt 2149, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 252/3, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße, Größe 2,07 Ar,

soll am 18. Mai 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 6340 Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Hilfsarbeiters Walter Reichel, Hannelore geb. Peter in Frohnhausen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 968.— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 2. 1977 Amtsgericht

1095

3 K 43/76: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 69, Blatt 2510, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 28. Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Treffurter Straße 13, Größe 7,86 Ar,

soll am 12. Mai 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Elisabeth Fischbach geb. Bohn, Wanfried, jetzt Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3446 Eschwege, 16. 2. 1977 Amisgericht

1096

K 10/76 - Beschluß: Das im Grundbuch von Somplar, Band 22, Blatt 710, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 1, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche. Grünland, Ruhrstr. 51, Größe 20,85 Ar,

soll am 25. Mai 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Transportunternehmer Otto Swat in Lippstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 10. 12. 1976 auf 115 000,- DM festgesetzt wor-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 21. 1. 1977 Amtsgericht

1097

K 57/75 — Beschluß: Die Im Grundbuch von Löhlbach, Band 15, Blatt 498, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhlbach, Flur 4, Flurstück 105, Ackerland, Auf der Saal, Größe 22,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Löhlbach, Flur 4, Flurstück 106, Grünland, Auf der Saal, Größe 20,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Löhlbach, Flur 5, Flurstück 52, Ackerland, Auf dem Ebelsberge, Größe 75,41 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Löhlbach, Flur 2, Flurstück 94, Grünland, Auf dem weißen Stück, Größe 31,23 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Löhlbach, Flur 21, Flurstück 71/27, Ackerland, Klosterholz, Größe 11,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Löhlbach, Flur 21, Flurstück 165/27, Ackerland, Klosterholz, Größe 13,28 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Löhlbach, Flur 3, Flurstück 325/183, Hof- und Gebäudefläche. Neue Straße 18, Größe 4,38 Ar.

lfd. Nr. 8, Gemarkung Löhlbach, Flur 3, Flurstück 326/183, Hofraum, daselbst, Größe

0,16 Ar, sollen am 27. April 1977, 10.00 Uhr, im

Gerichtsgebäude Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Febr. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Einschaler Helmut Röse in Hains-Kloster/Löhlbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf	4 500,— DM
lfd. Nr. 2 auf	4 100, DM
lfd. Nr. 3 auf	13 500,— DM
lfd. Nr. 4 auf	6 200,— DM
lfd. Nr. 5 auf	2 100, DM
lfd. Nr. 6 auf	2 400,— DM
lfd. Nr. 7 auf	87 000,— DM
lfd. Nr. 8 auf	200,— DM
	120 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 1. 12. 1976 Amtsgericht

1098

K 76/75: Das im Grundbuch von Rodheim, Band 68, Blatt 3179, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 1, Flurstück 766/1, Ackerland, Zwischen dem neuen Weg und Hohlweg, Größe

soll am Freitag, dem 13. 5. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1975 / 29. 7. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Werbekaufmann Manfred Neuner in Rosbach v. d. H. zu 1/2.

b) dessen Ehefrau Inge Neuner-Barfush

geb. Barfush, daselbst zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 296,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 15. 2. 1977

Amtsgericht

K 56/75: Die im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 8, Blatt 614, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 2, Flurstück 504, Ackerland, An der alten Gasse, Größe 2,32 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 123, Ackerland, (Obstb.), Die obersten Wehrhölzer, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 2, Flurstück 503, Ackerland, An der alten Gasse, Größe 2,63 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eingetragener Eigentümer am 7. Nov. 1975:

Verwaltungsobersekretär Georg Backes, Ober-Rosbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 14. 2. 1977

Amtsgericht

1100

K 74/76: Die im Grundbuch von Wabern, Band 24, Blatt 1035, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 14, Gemarkung Wabern, Flur 3, Flurstück 37/3, Hofraum, In den Pflanzenäckern, Größe 9,54 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Wabern, Flur 3, Flurstück 37/1, Hof- und Geb.-Fläche, Engelstraße 41, Größe 20,53 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Wabern, Flur 3, Flurstück 35/2, Hofraum, In den Pflanzenäckern, Größe 1,88 Ar,

dto., Ackerland, Größe 56,30 Ar, lfd. Nr. 22 Gemarkung Wabern, Flur 3, Flurstück 36/2, Weg, In den Pflanzenäkkern, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Wabern, Flur 3, Flurstück 34/5, Ackerland, In den Pflanzenäckern, Größe 14,97 Ar,

sollen am 22. April 1977, um 9.00 Uhr. im Gerichtsgebäude hier, Schladenweg 1, Sitzungssaal, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Nov. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Otto Neddermeyer GmbH u. Co. KG, Tief-, Straßen- und Eisenbahnbau in Wabern.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück	37/3	14 300,	DM
dto. 37/1		275 000,	DM
dto. 35/2		87 000,	DM
dto. 36/2		120,—	DM
dto. 34/5		22 500,—	DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 3580 Fritzlar, 11. 2. 1977

1101

5 K 21/76: Das im Grundbuch von Poppenhausen: Band 19, Blatt 559, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Poppenhausen, Flur 4, Flurstück 2, Lieg.-B. 199, Hof- und Gebäudefläche, Georgstraße 18/20, Größe 4,91 Ar,

soll am 21. April 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Hiltrud Lina Knust geb. Hahn, adoptierte Schmitt in Poppenhausen.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 229 950,-- DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 24. 2. 1477

Amtsgericht

1102

K 13/73 + 4,5/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Aufenau, Band 25, Blatt Nr. 1019, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aufenau, Flur 24, Flurstück 46/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Eigesweg, Größe 7,79 Ar,

soll am Freitag, dem 22. April 1977, 14.00 Uhr, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhau-Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Mai 1973; 9. Februar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Anna Pflüger geb. Engel, Aufenau - zu 1/2 Anteil,

Bankangestellter Klaus Ruppel, Aufenau zu 1/4 Anteil.

Roswitha Ruppel geb. Pflüger, Aufenau zu 1/4 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 300,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 21. 2. 1977 Amtsgericht

K 27, 28/76 - Beschluß: Das im Grundbuch von Bernbach, Band 24, Blatt 566, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernbach, Flur 3, Flurstück 59/4, Hof- und Gebäudefläche, Die Reichsgärten, Größe 4,60 Ar,

soll am Freitag, dem 22. April 1977, 10.15 Uhr, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhau-Zimmer Nr. 11. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Erwin Pfeifer und Waltraud geb. Gutbrod, beide in Freigericht-Bernbach je zu 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 900,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Geinhausen, 18. 2. 1977 Amisgericht

1104

K 102/76 - Beschluß: Das im Grundbuch von Udenhain, Band 25, Blatt 562, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Udenhain, Flur 8, Flurstück 29, Katasterbücher, Geb.-B 445, Gebäudefläche, Hellsteiner Hof- und Straße 26, Größe 7,08 Ar,

soll am Freitag, dem 22. April 1977, 9.00 Uhr, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margot Kaminski geb. Herbert, Bogenstraße 21, Bruchköbel 2, - zu 1/2 Anteil,

Ernst Greb, Hermesstraße 10, Stainau -

zu 1/e Anteil. Wolfgang Christian Heinrich Greb, Neumühlenstraße 15, Brachttal 3 - zu 1/e An-

teil. Hermann Karl Greb, Vor der Leih 3,

Offenbach/Dillkreis - zu 1/6 Anteil. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 620,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 2. 1977 Amtsgericht

1105

2 K 59/76: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 7, Blatt 523, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Walldorf, Flur 2, Flurstück 906, Hof- und Gebäudefläche, Vinsonstr. 37, Größe 7,75 Ar, soll am Dienstag, dem 10. Mai 1977, 10.15

Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgeb., Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Freymark, Brigitte geb. Becker, Schneiderin, geb. am 16. 2. 1940, Franfurt/Main.

b) Wong, Elfriede Dorothea geb. Becker, Hausfrau, geb. am 1. 7. 1942, 92-727 Anipechi Street EWA Beach-Hawaii 96 706 USA

c) Becker, Jürgen Erwin, Weißbinder, geb. am 25. 2. 1946, Walldorf

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 2. 1977 Amtsgericht

1106

42 K 91/76: Im Wege der Zwangsvoll-streckung soll das im Erbbaugrundbuch von Bruchköbel, Band 100, Blatt 3616, eingetragene Erbbaurecht.

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bruchköbel, Blatt 1070, unter Nr. 29 des B.V. verzeichneten Grundstück.

Gemarkung Bruchköbel, Flur 15, Flurstück 81/5, Betriebsgelände, Friedberger Landstraße 2, Größe 95,31 Ar, in Abt. II Nr. 6 für die Dauer von 25 Jahren ab 1. 7. 1971: (Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zur Belastung - ausgenommen Grundpfandrechte für die aufzuwendenden Baukosten und Betriebsmittel bis zu 3 000 000 .- DM nebst Nebenleistungen bis zu 12% der Zustimmung des Grundstückseigentümers: als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Ziegelei Bruchköbel Zeller und Schmelz GmbH in Bruchköbel eingetra-

am 28. 4. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee Nr. 17, 6450 Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ziegel-Montage-Bau Hessen GmbH und Co. KG in Bruchköbel.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 950 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 2. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

1107

42 K 100/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 32, Blatt 1329, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 9, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 23, Größe 3,71 Ar, am 27. 4. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichts-

gebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Köhler.

b) Katharina Köhler geb. Kleiß, beide in Bruchköbel - zu je 1/2 -

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 2. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

1108

42 K 99/76: Im Wege der Zwangsvoll-streckung soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 70, Blatt 2710, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 9, Flurstück 152/72, Hof- und Gebäudefläche, Spielhausgasse 1, Größe 7,37 Ar,

am 27. 4. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Köhler,

b) Heinrich Köhler, beide in Bruchköbel,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 407 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 2. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

1109

42 K 198/76: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 96, Blatt 3464, eingetragene 157/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 252, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 3, Größe 53,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 4-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit E 11 bezeichnet, nebst Kellerraum Nr. 11.

am 26. 4. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer Nr. 161, B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gernot Göttig, Hainhausen, b) Magdalena Göttig, geb. Wand, Mün-

chen, zu je 1/2.

Die zu den in Blatt 3454 bis 3533 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist grundsätzlich die schriftliche Zustimmung des Verwalters erforderlich. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 23. Juli 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 20. Dezember 1971.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 2. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

1110

4 K 58/76 - Beschluß: Die im Grundbuch von Heftrich, Band 7, Blatt 234, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 105, Gemarkung Heftrich, Flur Nr. 10, Flurstück 14, Ackerland, An dem Kuhhalt, Größe 80,35 Ar.

lfd. Nr. 107, Gemarkung Heftrich, Flur Nr. 21, Flurstück 34, Ackerland, Auf der Brechterwiese, Größe 59,49 Ar,

lfd. Nr. 108, Gemarkung Heftrich, Flur Nr. 22, Flurstück 19, Ackerland, Im Rabenstück, Größe 73,04 Ar,

lfd. Nr. 109, Gemarkung Heftrich, Flur Nr. 24, Flurstück 17/1, Ackerland , Auf dem Hickers, 55,95 Ar,

lfd. Nr. 110, Gemarkung Heftrich, Flur Nr. 16, Flurstück 16, Grünland, In der Breit, Größe 30,01 Ar,

lfd. Nr. 111, Gemarkung Heftrich, Flur 2, Flurstück 24, Ackerland, Grünland, Dautrog, Größe 18,35 Ar, Grünland daselbst, Größe 51,90 Ar,

sollen am 10. Mai 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lilli Hönge geb. Hartmann, Bermbach.

b) Straßenwärter Horst Schmidt, Idstein-Oberrod.

zu a) und b) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6276 Idstein, 8. 2. 1977 Amtsgericht 1111

€4 K 101/76: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 97, Blatt 2807, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen. Flur 5, Flurstück 44, Lieg.-B. 112, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Steinbreite 7, Größe 40,79 Ar,

soll am 27. April 1977, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 3, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5, 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gerd Lipprandt in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 2. 1977

Amtsrericht, Aht. 84

1112

64 K 1/76: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 66, Blatt 1818, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heiligenrode, Flur 14, Flurstück 33/2, Lieg.-B. 15, Hof- und Gebäudefläche, Witzenhäuser Straße 7, Größe 1,02 Ar,

soll am 11. Mai 1977, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maschinist August Dieter Jensen in Helligenrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3570 Kassel, 2. 2. 1977

Amisgericht, Abi, 64

1113

5 K 20/76: a) Die im Grundbuch von Stadtallendorf, Blatt 5146, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 5, Grünland, Die Gänseweide, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 25, Gartenland, Am Erksdorfer Weg, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 37, Ackerland, In der Grube Größe 2,80 Ar, Grünland Größe 9,85 Ar.

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 34, Ackerland, Die Fehläcker, Größe 43,44 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 48, Ackerland, Über dem Loh, Größe 22,09 Ar.

lfd. Nr. 6, Flur 26, Flurstück 24, Garten-land, Die Hofwiese, Größe 4.71 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 29, Flurstück 67, Grünland, Langewiese, Größe 10,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 33, Flurstück 46, Ackerland, Auf der Kircher Höh, Größe 47.85 Ar. und b) die im Grundbuch von Stadtallendorf, Blatt 5338, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 38, Ackerland, In der Grube, Größe 3,43 Ar, und Grünland, In der Grube, Größe 6,45 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 49, Ackerland, Über dem Loh, Größe 20,05 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Mai 1977, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Saal Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft verstelgert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 12, 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Adam Cimiotti in Stadtallendorf I. zu b) Elisabeth Cimiotti geb. Schmitt in Stadtallendorf 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 8. 2. 1977

Amtsgericht

1 K 31/76: Das im Grundbuch von Korbach, Band 204, Blatt 5973, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 42, Flurstück 22/70, Bauplatz, Am Ziegelgrund, Größe 36.36 Ar.

soll am 15. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Korbach, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Oskar Bernshof, Alleininhaber der Brennstoffgroßhandlung Firma Oskar Bernshof in Korbach, jetzt: im Bun-

gert 24, Essen 17.

Der Wert ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück

Zubehörteile, Tanks,

Pumpen usw.

76 000,- DM 322 900,- DM

246 900,- DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 21. 2. 1977

Amtsgericht

42 K 49/74 - Beschluß: Das im Grundbuch von Münster, Band 18, Blatt 744, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 327/4, Lieg.-B. 422, Hof- und Gebäudefläche und Grünland, Licher Straße

Nr. 32, Größe 44,93 Ar, soll am 14. 4. 1977, 14.00 Uhr, im Ge-richtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Emmi Breitenborn geb. Waldschmidt in Troppauer Straße 23, Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 6300 Lahn-Gießen, 17. 2. 1977 Amtsgericht

1116

42 K 41/74 - Beschluß: Das im Grundbuch von Münster, Band 18, Blatt 743, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 327/3, Lieg.-B. 421, Hof- und Gebäudefläche, Licher Straße 31, Größe 7,46 Ar,

soll am 14. 4. 1977, 14,15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Industrieminister Karl Breitenborn in Gießen, Troppauer Straße 23.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 500,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 17. 2. 1977 Amtsgericht

1117

7 K 20/76: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 196, Blatt 8158, eingetragene Wohnungseigentum: 2166/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 210/8, Hof- und Gebäudefläche, Wormser Straße 78, Größe 31,98 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1202 im 11. OG rechts und Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 1202 soll am Mittwoch, 11. 5. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiedemann Bau pp in Frankfurt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 16. 2. 1977 Amtsgericht

1118

3 K 4/76: Die im Grundbuch von Offenthal, Band 50, Blatt 2070, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenthal, Flur 7, Flurstück 228, Ackerland, Am Liebfraueneck, Größe 48,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenthal, Flur 7, Flurstück 227, Ackerland, Am Liebfraueneck, Größe 21,74 Ar,

sollen am 29. April 1977, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, 6070 Langen, Zimmer 20, auf Antrag des Nachlaßkonkursverw. versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Heinz Werkmann Ober-Roden, Waldacker.

der Grundstücke ist nach Der Wert 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf a) 58 000,— DM, b) 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 23. 2. 1977 Amtsgericht

1119

15 K 3/76: Die im Grundbuch von Langen, Band 279, Blatt 11 934, eingetragenen

Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 17, Flurstück 383/3, Unland, Vor der Steinkaute, Größe 49,85 Ar.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 17, Flurstück 383/4, Unland, daselbst, Größe

24,93 Ar, Ifd. Nr. 4, Gemarkung Langen, Flur 17, Flurstück 383/9, Unland, daselbst, Größe 34,77 Ar.

1fd. Nr. 5, Gemarkung Langen, Flur 17, Flurstück 117/1, Ackerland, Am Steinkautenweg, Größe 5,60 Ar, Unland, daselbst, Größe 15,32 Ar, sollen am 13. Mai 1977 9.00 Uhr, im Ge-

richtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt Gerwald Wiegel in Frankfurt/M. und

Rechtsanwalt Hans-Dieter Schran in Frankfurt/M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt (als wirtschaftliche Einheit) auf:

324 000 DM, 1fd. Nr. 2 162 000 DM, lfd. Nr. 3 226 000 DM, 1fd. Nr. 4 136 000 DM. lfd. Nr. 5

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 17. 12. 1976 Amtsgericht

15 K 49/75: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 105, Blatt 4294, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 5, Flurstück 45/48, Hof- und Gebäudefläche, Ringstr. 112, Größe 14,44 Ar,

soll am 11. Mai, 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ing. Konstantin Pjassetzky OHG in Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt (als wirtschaftliche Einheit) auf insgesamt 385 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 19. 1. 1977 Amtsgericht

7 K 60/76: Das im Grundbuch von Mensfelden, Band 57, Blatt 1781, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mensfelden, Flur Nr. 60, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Größe 3,59 Ar,

Flur 60. Flurstück 94. Gartenland, beide Querstraße 3, Größe 1,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Mai 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14. Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Personalleiter Rainer Beyreuther in

Hünfelden-Mensfelden, Querstraße (jetzt in Dornburg-Frickhofen, Bahnhofstraße 2 wohnhaft).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 400,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 2. 1977 Amtsgericht

1122

7 K 42/76: Das im Grundbuch von Linter, Band 20, Blatt 649, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Linter, Flur 19, Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstr. 14, Größe 8,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Mai 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Novembei 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Horst Faßbender, geb. 2. 3. 1933, und

b) dessen Ehefrau, Lieselotte, geb. Mikulascheck, geb. 20. 10. 1935, in Sonnenweg, Linter,

zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 238 060 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1, 2, 1977

Amtsgericht

1123

K 24/74 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Holzmühl, Band 8, Blatt Nr. 292, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Holzmühl,

Ifd. Nr. 1, Fl. 1, Nr. 89, Hof- und Gebäudefläche, Am Schutzdamm, Größe 3,67 Ar, Grünland, daselbst, Größe 730 Ar, Wert: 9936,— DM, Ifd. Nr. 2, Fl. 2, Nr. 34, Ackerland Am

lfd. Nr. 2, Fl. 2, Nr. 34, Ackerland Am Tannenkippel, Größe 10,45 Ar, Unland, daselbst, Größe 2,78 Ar, Wert: 397,15 DM,

lid. Nr. 3, Fl. 3, Nr. 66, Ackerland, An der runden Gall, Größe 8,70 Ar, Unland, daselbst, Größe 7,18 Ar, Wert: 63,20 DM, sollen am Mittwoch dem 18 Mai 1977

sollen am Mittwoch, dem 18. Mai 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Straße 8, 6420 Lauterbach, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, und zwar bzgl. der ideellen Grundstückshälfte des Schuldners Franz Klement in Holzmühl.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Klement zu 1/2 in Holzmühl.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 4. 2. 1977 Amtsgericht

1124

7 K 42/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Cölbe, Band 50, Blatt 1639, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cölbe, Flur 6, Flurstück 28/16, Bauplatz Am Bornrain, Größe 6,45 Ar,

soll am 21. April 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße, Marburg, Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin 8. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Kuchler geb. Beil in Sudetenstraße 3, Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 2. 1977 Amtsgericht

1125

K 21/76: Das im Grundbuch von Vielbrunn, Band 15, Blatt 580, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vielbrunn, Flur 6, Flurstück 106/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Str. 15, Größe 12,15 Ar,

Gartenland, Breslauer Str. 15, Größe 19,40 Ar,

soll am 26. April 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer Nr. 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Wenzel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 479 385,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen"

wird hingewiesen.
6129 Michelstadt, 26. 1. 1977 Amtsgericht

1126

5 K 18/75 — 5 K 39/75: Das im Grundbuch von Ulfa, AG., Bezirk Nidda, Band 44, Blatt 2085, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ulfa, Flur 9, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Gutleutstraße 35, Größe 7,19 Ar,

soll am 21. April 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. bzw. 11. 8. 1975 (Tage des Versteigerungsvermerks);

1 a) Otto Karl Böcher, Kraftfahrer, Ulfa zu $^{1/2}$.

1 b) seine Ehefrau Gerda Böcher geb. Wiese, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 18. 2. 1977

Amtsgerich

1127

7 K 112/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/M., Band 284, Blatt 8373, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 480, Lieg.-B. 1748, Hof- und Gebäudefläche, Karlstr. 62, Größe 3,31 Ar,

am 23. 5. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Erika Jäger geb. Wilhelm, jetzt wohnhaft in Erzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 404 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 2. 1977

Amtsgericht

1128

7 K 23/75: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll der im Grundbuch von Mühlheim/M., Band 124, Blatt 4833, eingetragene ideelle 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Mühlheim, Flur Nr. 10, Flurstück 628/10, Lieg.-B. 1166, Hofund Gebäudefläche, Müllerweg 21, 23, 25, Größe 52,92 Ar,

am Mittwoch, dem 29. 6. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümerin des 1/2 Anteils zur Zeit des Versteigerungsvermerks (7. 4. 1975):

Frau Rosalia Fani Gottesfeld geb. Singer in Lausanne.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 667 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 2. 1977

Amtsgericht

1129

7 K 49/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mühlheim/Main, Band 124, Blatt 4633, eingetragenen ideellen ¹/₂ Miteigentumsanteile an den Grundstücken Gemarkung Mühlheim, Flur 10, Lieg.-B. 1166,

lfd. Nr. 17, Flurstück 628/2, Straße Müllerweg, Größe 5,20 Ar,

lfd. Nr. 18, Flurstück 628/3, Bauplatz, Müllerweg, Größe 1,35 Ar und

lfd. Nr. 19, Flurstück 628/5, Straße Müllerweg, Größe 0,23 Ar,

am Mittwoch, dem 29. 6. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, verstei-

gert werden.

Eingetragene Eigentümerin der ½ Anteile zur Zeit des Versteigerungsvermerks (7. 4. 1975):

Frau Rosalia Fani Gottesfeld geb. Singer in Lausanne.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

14 000,— DM für lfd. Nr. 17, 3600,— DM für lfd. Nr. 18 und 600,— DM für lfd. Nr. 19.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 2. 1977

Amisgericht

1130

7 K 47 (48)/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 242, Blatt 8556, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, LB 1870

lfd. Nr. 4 Flurstück 38/2, Hof- u. Gebäudefläche, Friedensallee 46, Größe 7,01 Ar und

lfd. Nr. 5, Flurstück 38/3, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 2, Größe 5,17 Ar.

am 10. 5. 1977, 9.00 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D Luisenstraße 15, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Albert Helmut Niessner in Neu-Isenburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 2, Flurstück 38/2, auf 493 000 DM, und

Flur 2, Flurstück 38'3, auf 528 000 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 31. 1. 1977

Amisgericht

1131

7 K 85/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 270, Blatt 9339, eingetragene 72,83/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, Lieg.-B. 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554 30 Ar, in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3, 1973 — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 739 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am 11. 5. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D. Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 14. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Eugen Häberle, Nürnberg.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 500 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 1. 1977

Amisgerichi

1132

7 K 39'75: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 103, Blatt 3750, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Obertshausen, Flur 2, Flurstück 847, LB 1165, Ackerland, Das Schirmerfeld, Größe 12,04 Ar,

am 24. 6. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Katharina Gerhardt, geb. Ott, Sprendlingen.

Der Wert des Grundstcküs ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 160,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen"

wird hingewiesen. 6050 Offenbach am Main, 14. 2. 1977

Amtsgericht

1133

7 K 166 u. 167/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 249, Blatt 8709 und 8725 eingetragenen je 103,75/100 000 Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 År,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973 - verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 109 und 125 bezeichneten Wohnungen, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte -

am Montag, dem 20. 6. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert wer-

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 17. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Liebreich Roth, Neuhausen.

Der Wert der Wohnungserbbaurechte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 72 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 2. 1977

Amtsgericht

1134

7 K 186/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach'M., Band 461, Blatt 13 691, eingetragene 59.8/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach/Main, Flur 2, Flurstück 456/3, LB 2242, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße Nr. 21, Größe 60,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 91 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 15. 6. 1977, 8.30 Uhr, durch das un-

terzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Franz Bombeck, Rheine.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 2. 1977

Amtsgericht

7 K 174/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 100, Blatt 3608, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 94/3, Lieg.-B. 2264, Hofund Gebäudefläche, Hainer Weg 5, Größe 2,44 Ar,

und der im gleichen Grundbuch eingetragene 1/47-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2 zu 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 99, Lieg.-B. 2445, Weg, Im Buchwald, Größe 6,91 Ar,

am Mittwoch, dem 22, 6, 1977, 10,00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (20. 10. 1976):

Frau Veronika Bauer, geb. Fischer, Dietzenbach-Steinberg.

Der Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG ist festgesetzt:

a) auf 184 700 DM für Grundstück Ifd. Nr. 1, b) auf 1470 DM für den Grundstücks-

anteil lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 2. 1977

Amtsgericht

7 K 200/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 179, Blatt 6632, eingetragene 556/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flur-stück 189, LB 4000, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstr. 1-5, Talstr. 5-9, Größe 146.92 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 442 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 109 bezeichneten Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte

am 2, 6, 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D. Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Industrieberater Kurt Julius Selzer in Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 109 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 2. 1977 Amtsgericht

7 K 87 u. 88/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach eingetragenen Mitelgentumsanteile an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt Nr. 6840, unter

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Grundstück, Gemarkung verzeichneten Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, Lieg.-Buch 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,3 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973 - verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnungen, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte -

1. Band 256, Blatt 8924, 113,22/100 000-Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 324,

2. Band 261, Blatt 9091, 86,27/100 000-Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 491,

am 11. 7. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 15. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Franz-Jürgen Dehlwes, Bremervörde.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

1. Wohnung Nr. 324 80 000 DM. 2. Wohnung Nr. 491 57 300 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 2. 1977

Amtsgericht

1138

7 K 38/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 292, Blatt 8619, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Offenbach/Main, Flur 12,

lfd. Nr. 6, Flurstück 14/10, Wegefläche, Auf der Rosenhöhe, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 7, Flurstück 14/16, Hof- und Gebäudefläche, daselbst (Garage), Größe 0.18 Ar.

lfd. Nr. 14, Flurstück 14/18, Bauplatz, daselbst (Garagenhof), Größe 1,15 Ar, am 25. 5. 1977, 8.30 Uhr, durch das un-

terzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße Nr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. LWA - Lothar W. Arzt KG, Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs 5 ZVG festgesetzt auf:

38 000,- DM für Grundstück lfd. Nr. 6, 7600,- DM für Grundstück lfd. Nr. 7,

24 150,- DM für Grundstück lfd. Nr. 14,. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 2. 1977 Amtsgericht

1139

7 K 134/76 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 93, Blatt 3453, eingetragene Grundstück

1fd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 2, Flurstück 229, LB 1104, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 39, Größe 5,21 Ar.

am Dienstag, dem 24. Mai 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (29. 9. 1976):

Maschinenschlosser Heinz Pelz und Lisa Elsa Pelz geb. Dietrich in Obertshausen zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 2. 1977

Amtsgericht

1140

K 16/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bebra, Band 63, Blatt 2164, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/47, Bauplatz, Auestraße, Größe 8,93 Ar,

soll am 3. Juni 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. F., großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Carl Pfaff OHG, Holz und Baustoffe in Bebra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 15. 2. 1977

Amtsgericht

1141

5 K 21/75: Der 3/6 Anteil des Daniel Bahuns des im Grundbuch von Geisenheim, Band 107, Blatt 3510, eingetragenen Grundstücks.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur Nr. 17, Flurstück 187/1, Hof- und Gebäudefläche, Bischof-Blum-Platz 2, Größe 14,74 Ar

sollen am 29. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 9, I. Stock, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5, 1, 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bahun, Daniel, Gastronom, (*24. 1. 1924), Weinheim/Bergstraße, zu 3/s.

Nassauische Heimstätte GmbH, staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Frankfurt/Main, zu 2/s.

Der Wert des Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 558 150,— DM, davon ³/₅ = 352 890,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 22. 2. 1977

Amtsgericht

1142

K 49/76: Die im Grundbuch von Weiskirchen, Band 45, Blatt 1854, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Weiskirchen, lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 1073, Gar-

tenland, Brückengärten, Größe 1,06 Ar, Ifd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 272, Bauplatz Königsberger Straße (jetzt Ostpreußenstraße), Größe 4,43 Ar, sollen am Montag, dem 25. April 1977,

sollen am Montag, dem 25. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1, 6453 Seligenstadt, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Peter Wendelin Zilch, techn. Angestellter, Rodgau 1,
- b) Christina Rosine Henz geb. Zilch, Rodgau 6,
- c) Johann Matthäus Zilch, Chemiefacharbeiter, Rodgau 6,

zu a) bis c) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 10. 2. 1977 Amtsgericht

1143

2 K 42/76: Das im Grundbuch von Ahausen, Band 28, Blatt 812, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahausen, Flur 1, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 50, Größe 16,96 Ar,

soll am 15. April 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mauerstraße 25, Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Jürgen Popiolek, geboren am 19. 8. 1944, 6251 Burgschwalbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 15. 2. 1977

Amtsgericht

1144

61 K 162/75 u. a. — Beschiuß: Die in den nachstehenden Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuchblättern von Wiesbaden-Innen eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 65, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Adelheidstr. 81, Größe 7,77 Ar,

verbunden mit den jeweiligen Sondereigentumseinheiten wie nachstehend,

sollen am 10. Mai 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, in den jeweiligen Verfahren wie nachstehend durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

lfd. Buch- stabe	Akten- zeichen 81 K/75	Grund- buch Band 443 Blatt	/10 000 Miteigen- tumsanteil
a)	162	9107	627
b) und 11/18 ideeller	168 3	9098	628
Anteil		9091	434
c)	169	9101	626
d)	170	9104	625
e)	171	9105	441

Sonder- eigentums- einheit lt. Auftei- lungsplan	Wo = Wohnung G = Garage	fest- gesetzter Verkehrs- wert DM
zu a) Nr. 16	Wo	148 000,—
zu b) Nr. 7	Wo	148 000,
Nr. 1a	G	80 000,
zu c) Nr. 10	Wo	148 000,-
zu d) Nr. 13	Wo	148 000,—
zu e) Nr. 14	Wo	100 000,

Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind in den Blättern 9091 bis 9109 eingetragen. Es ist eine Verwaltungsregelung und eine Gebrauchsregelung für Kraftfahrzeugabstellplätze getroffen. Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Eingetragene Eigentümerin zu a) am 28. November 1975, zu b) bis e) am 29. April 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Firma Seidel und Partner KG, Immobilien, in Frankfurt am Main.

Der Wert des jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 12. 1976 Amisgericht

1145

61 K 137/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Nordenstadt, Band 64, Blatt 1686, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 143/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nordenstadt,

Flur 15, Flurstück 221/1, Hof- und Gebäudefläche, Herderstraße, Größe 72,25 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 (231) (ca. 100 qm),

Es ist eine Verwaltungs-, Gebrauchsund Nutzungsregelung getroffen.

soll am 26. April 1977, 14.00 Uhr, im Ge-

soll am 26. April 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Mewes und Karin geb. Kniep — zu je 1/2 —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 2. 1977 Amtsgericht

1146

61 K 27/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Blatt 1403, eingetragene Grundstück,

Flur 26, Flurstück 65/3, Hof- und Gebäudefläche, Pfortenstr. 39, Größe 24,24 Ar, soll am 19. April 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden. Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Waltraud Kober.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 045 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 2. 1977 Amtsgericht

1147

1 K 9'76: Die im Grundbuch von Witzenhausen, Band 83, Blatt 1550, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 94, Hutung, Am Spohnberg, Größe 2,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 95, Hutung, Am Spohnberg, Größe 2,22 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Unter den Weinbergen, Größe 3,53

lfd. Nr. 6, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 112, Hutung. AM Spohnberg, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 106'1, Hof- und Gebäudefläche, Unter den Weinbergen, Haus Nr. 13, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 113, Hutung, Am Spohnberg, Größe 8,05 Ar,

1fd. Nr. 9. Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 117, Hutung, Am Spohnberg, Größe 1,90 Ar,

lid. Nr. 10, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 104, Hutung, Am Spohnberg, Größe 2,41 Ar,

lid. Nr. 11, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 99, Hutung, Am Spohnberg, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 98, Hutung, daselbst, Größe 3,22 Ar,

sollen am 25. April 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Karl Meßmer in Witzenhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 3040,40 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 21. 2. 1977 Amtsgericht

1148

Andere Behörden und Körperschaften

Vorhaben der Firma Robert Müller, Fleischwaren, 6403 Flieden 1

Gemäß § 10 (3) des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I, S. 721) gebe ich folgendes bekannt:

Die Firma Robert Müller, Fleischwaren, 6403 Flieden 1, hat die Genehmigung zur Aufstellung einer Räucheranlage auf dem Grundstück Flur 11, Flurstück 1/11 der Gemarkung Rückers beantragt. Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben können innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden. Verspätet eingehende Einwendungen werden ausgeschlossen.

Die Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen liegen bei mir im Kreishaus in Wörthstraße 15, 6400 Fulda, Zimmer 260 A, zur Einsichtnahme aus.

Zur Erörterung evtl. erhobener Einwendungen wird für Freitag, den 6. Mai 1977, 8.30 Uhr, Termin im Landratsamt, Wörthstraße 15, 6400 Fulda, Zimmer 260 A, anberaumt. Zu diesem Termin werden der Unternehmer sowie die Widersprechenden hiermit eingeladen. Mit der Erörterung der Einwendungen kann auch begonnen werden, wenn der Unternehmer oder die Widersprechenden zum anberaumten Termin nicht erscheinen. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden zur Last.

6400 Fulda, 4. 3. 1977

Landkreis Fulda Der Vorsitzende des Kreisausschusses gez. Kramer Landrat

1149

Auflösung des Schulverbandes für die Lichtenbergschule in Darmstadt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 1. Juni 1976 die Auflösung des Schulverbandes zum 31. Dezember 1976 einstimmig beschlossen.

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat die Auflösung des Schulverbandes gemäß § 16 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes vom 30. Mai 1969 (GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 307) am 27. Januar 1977 -Az.: VI 3 - 40 g 02 (3) - genehmigt.

6100 Darmstadt, 22. 2. 1977

Schulverband für die Lichtenbergschule in Darmstadt

Der Vorstand —

I. V. gez. P. Benz Stadtrat

1150

Offentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der K 67 zwischen Alheim OT Oberellenbach und Alheim OT Niederellenbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von km 0,918 bis km 0,267 (II. Bauabschnitt) sollen vergeben

Auszuführen sind u. a.:

ca. 1200 cbm Mutterboden ca. 4000 cbm Erdarheiten

Frostschutzmaterial, Körnung 0/45 mm, 30 cm ca. 1900 cbm dick

Asphalttragschicht, Körnung 0/32 mm, 10 cm ca. 4100 qm dick

Teerasphaltbeton, Körnung 0/11 mm, 4 cm dick ca. 4000 qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 85 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen

Angebotsunterlagen sind bis zum 18. März 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-konto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 1. April 1977, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zim-mer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. Mai 1977.

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 62 in der OD Philippsthal OT Heimboldshausen, Kreis Hersfeld-Ro-tenburg, zwischen km 20,990 und km 21,480 sollen vergeben wer-

Auszuführen sind u. a.:

ca. 8000 cbm Erdarbeiten ca. 1800 cbm Frostschutzmaterial

Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 340 kg/qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 18,5 kg/qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/5, 60 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten. ca. 4000 gm ca. 2300 qm ca. 4400 qm ca. 1200 gm ca. 1100 gm

Bauzeit: 156 Werktage (netto)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen

Angebotsunterlagen sind bis zum 21. März 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,- DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-konto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 5. April 1977, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zim-mer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 17. Mai 1977.

6430 Bad Hersfeld, 24. 2. 1977

Hessisches Straßenbauamt

1152

Bad Hersfeld: Verlegung der B 62 zwischen Friedewald und Unterneurode, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von km 15,000-17,700;

Auszuführen sind u. a.:

ca. 140 000 cbm Erdarbeiten

ca. 11 500 cbm Frostschutzmaterial ca. 23 500 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 14 cm dick

Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick und sonstige Nebenarbeiten 1 500 gm

ca. 25 000 qm

Bauzeit: 300 Werktage (netto)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen

Angebotsunterlagen sind bis zum 16. 3. 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,- DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 31. März 1977, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 12. Mai 1977.

6430 Bad Hersfeld, 25. 2. 1977

Hessisches Straßenbauamt

1153

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3011 in der Ortslage Waldems-Esch von Str.-km 13,640—13,984 sowie die An-lage eines Gehweges an freier Strecke von 13,500 bis 13,640 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 1400 cbm Fahrbahnauskofferung bzw. Bodenaushub 700 cbm Frostschutzmaterial 0/45 mm, mind. 30 cm stark

ca. 2000 qm ca. 2100 qm Bit. Tragschicht 0/32 mm, 10 cm stark Asphaltbetondecke 0/11 mm, 4 cm stark

ca. 1200 qm bituminöse Gehwegbefestigung Bauzeit: 90 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 3. 1977 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 28,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/M. Nr. 68 30-602 (Bankleitzahl 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: "L 3011—OD Esch". OD Esch".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 3. 1977 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3 b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt, Welfenstraße 3b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 403, am Donnerstag, 24. 3. 1977, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 17. 2. 1977

Hessisches Straßenbauamt

1154

Junger Verwaltungsbeamter

(Amtmann) sucht neuen Wirkungsbereich im Raum Frankfurt am Main-Nord (Hochtaunuskreis). Fachgebiet Ordnungsrecht einschließlich Straßenverkehrswesen. Zuschriften unter Nr. 10/1977 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

1155

"Im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main ist die Stelle

eines(r) Sachbearbeiters(in)

in der Personalabteilung (Beamter des gehobenen Dienstes) baidmöglichst zu besetzen.

Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; der/die Bewerber(in) sollte Berufserfahrung in der Sachbearbeitung von Personalangelegenheiten (Beamten- und Besoldungsrecht, Tarifrecht der Angestellten) sowie die Bereitschaft zur selbständigen Tätigkeit besitzen.

Die Stelle beinhaltet Aufstiegsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesO sowie die Möglichkeit, ständiger Vertreter des Abteilungsleiters zu werden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen Unterlagen werden kurzfristig erbeten an:

Ev. Regionalverband Pers.-Abt. -

Kurt-Schumacher-Str. 23

6000 Frankfurt a. M., Tel. (06 11) 21 65-2 64"

1156

In der Gemeinde Siegbach, Lahn-Dill-Kreis, ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Großgemeinde Siegbach ist durch freiwilligen Zusammenschluß von 5 Gemeinden (jetzt Ortsteilen) mit ca. 2950 Einwohnern am 1. 1. 1972 entstanden.

Siegbach, überwiegend Wohnsitzgemeinde, liegt am Ostrande des ehemaligen Dillkreises, jeweils ca. 10 km von Herborn und Dillenburg entfernt, in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen. die Einsatzbereitschaft und Organisationstalent verlangen. Insbesondere sind die auf einen Baubeginn im Herbst 1977 abgestimmten Vorhaben für den Neubau einer Mittelpunktgrundschule und eines zentral gelegenen Dorfgemeinschaftshauses im Ortstell Eisemroth weiter zu fördern und dann durchzuführen. Die 2. Verwaltungsprüfung ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung bestimmt sich nach W 3 (Endstufe A 12) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Bewerbungen sind bis zum 25. März 1977 (Datum des Poststempels) mit Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" zu richten an den

> Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Günter Burk, Bürgermeisteramt Übernthaler Str. 3, 6349 Slegbach 1.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6349 Siegbach, den 23. Februar 1977

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses der Gemeinde Siegbach

Der "Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5%) Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verant wortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministeriairat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buchund Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheck konto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bank konto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 396 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 186 648, Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5.08. Im Preis sind die Versandspesen und 5.5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe: maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.